



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EAVG Enzersdorfer
Abfallverwertungsgesellschaft mbH
vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek
Pallitsch Rechtsanwälte OG
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien

Beilagen

RU4-U-559/077-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15280 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Johann Lang	15205	16. Oktober 2018

Betrifft
EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH, „Deponie Enzersdorf an der
Fischa“, Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G
2000) - Bescheid

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Spruch.....	4
I Genehmigung	4
II Auflagen und Bedingungen.....	37
II.1 Abfallchemie	38
II.2 Bautechnik	38
II.3 Deponietechnik und Gewässerschutz.....	41
II.4 Elektrotechnik	60
II.5 Forst- und Jagdökologie	63
II.6 Geohydrologie	64
II.7 Lärmschutz	68
II.8 Landwirtschaft.....	68
II.9 Luftreinhaltetechnik.....	69
II.10 Luftfahrttechnik	71
II.11 Maschinenbautechnik	72
II.12 Naturschutz.....	79
II.13 Raumordnung/Landschaftsbild	80
II.14 Verfahrenstechnik/Sicherheitstechnik.....	80
II.15 Wasserbautechnik	81
III Fristen.....	82
IV Sicherstellung	82
IV.1 Sicherstellung Bodenaushubdeponiekompartment.....	82
IV.2 Sicherstellung Baurestmassendeponiekompartment	83
IV.3 Sicherstellung Reststoffdeponiekompartment.....	83
IV.4 Allgemeine Bestimmungen für alle drei Deponiekompimente.....	84
V Nachkontrolle	85
VI Einwendungen zum Vorhaben/Anträge im und zum Verfahren	85
VI.1 Einwendungen/Anträge von „VIRUS-Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“	85
VI.2 Einwendungen/Anträge von „Bürgerinitiative „Kalter Berg-2“.....	85
VI.3 Einwendungen/Anträge von „Bürgern, die in der begründenden Liste „Kalter Berg-2“ eingetragen sind“	85
VI.4 Sonstige Einwendungen/Anträge.....	86
VII Projektbeschreibung.....	86
VIII Rechtsgrundlagen	114
Begründung	115
A) Antrag/Sachverhalt/Beweiserhebung	115
B) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen	128
C) Subsumption	139
D) Beweiswürdigung	140
E) Rechtliche Beurteilung	144
Rechtsmittelbelehrung	149

Vorwort

Die EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek und Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Genehmigung für das Vorhaben „Deponie Enzersdorf an der Fischa“ gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 beantragt.

Im Wesentlichen sind die Errichtung und der Betrieb einer Reststoff- und Baurestmassendeponie sowie einer Behandlungsanlage zur Konditionierung, Stabilisierung, Immobilisierung und Verfestigung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen geplant. Die im Zuge der Deponieerrichtung anfallenden Bodenaushubmaterialien werden in einer eigens dafür vorgesehenen Bodenaushubdeponie abgelagert. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind weiter noch Rodungen von Waldböden erforderlich. Näheres zum Vorhaben ist den antragsbezogenen Projektunterlagen und der in Spruchteil VII enthaltenen zusammenfassenden Projektbeschreibung zu entnehmen.

Der Antrag impliziert auch alle Genehmigungsanträge, die in den vom Vorhaben angesprochenen Rechtsmaterien einschlägig gründen.

Über den Antrag wird nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren unter Zugrundelegung des Ermittlungsergebnisses, insbesondere des Umweltverträglichkeitsgutachtens – UVG vom November 2016 und der sachverständigen Auseinandersetzung mit den im Verfahren erstatteten Vorbringen, wie nachstehend dargestellt entschieden.

Spruch

I Genehmigung

Der EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek und Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die **Genehmigung für das Vorhaben „Deponie Enzersdorf an der Fischa“ gemäß § 17 UVP-G 2000** erteilt.

Im Verbund mit dieser Genehmigung sind folgende Anordnungen als maßgebend zu beachten:

- Das Vorhaben ist gemäß den mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen (konsolidierter Stand August 2018), die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheidspruchs bilden, und nach der in Spruchteil VII dieses Bescheides zusammengefassten Projektbeschreibung auszuführen.
- Die im Spruchteil II angeführten Auflagen und Bedingungen sowie die im Spruchteil III vorgegebenen Fristen sind bei der Ausführung des Vorhabens einzuhalten.
- Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.
- Die vorliegende Genehmigung impliziert insbesondere folgende materienrechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen

1. Bewilligung gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000 für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art.

2. Genehmigung gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Behandlungsanlage sowie im Verbund damit für die

- Errichtung eines Bohrbrunnens für die Entnahme von Nutzwasser im Ausmaß von 0,7 l/s, 50 m³/d bzw. 10.000 m³/a zum Betrieb der Stabilisierungsanlage. Dieses Wasserbenutzungsrecht ist mit dem Eigentum an der Stabilisierungsanlage verbunden.

- dauernde Rodung von 15.595 m² Waldboden bzw. die befristete Rodung von 2.420 m² Waldboden. Die Rodungen sind explizit an die Verwendung dieser Flächen für die gegenständlichen Behandlungsanlagen gebunden.

Im Zusammenhang damit –

- ist unter Beachtung der Auflage II.3.24 zur Überwachung der Bauausführung bzw. des Betriebes der Deponie der Abfallwirtschaftsrechtsbehörde ein unabhängiger befugter Fachkundiger zur Bestellung als Bau- und Deponieaufsichtsorgan (§§ 49 und 63 Abs. 3 AWG 2002) namhaft zu machen, für dessen Tätigkeitsumfang die am Ende der Auflagen II.3. vermerkten 8 Hinweise sowie § 42 DVO 2008 maßgebend sind und dessen Kosten der Berechtigte zu tragen hat.
 - gilt der nachstehend formulierte **Abfallkonsens**:
- Die zur Behandlung im Gegenstand zugelassenen Abfälle sind nachstehend angeführt und entsprechen folgenden Schlüsselnummern bzw. Spezifikationen gemäß Anlage 5 zur Abfallnachweisverordnung bzw. ÖNORM 2100, Ausgabe 01.10.2005. Danach dürfen –

1. auf dem vorgesehenen **Reststoffdeponiekompartment** abgelagert werden:

SN	Sp	g/gn	Bezeichnung	Spezifizierung
18705			Teerpappe und bitumengetränktes Papier	
31102			SiO ₂ -Tiegelbruch	
31102	91		SiO ₂ -Tiegelbruch	verfestigt oder stabilisiert
31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	
31103	91		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	verfestigt oder stabilisiert
31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	
31104	91		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	verfestigt oder stabilisiert
31105			Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	
31105	91		Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	verfestigt oder stabilisiert
31106			Dolomit	

31106	91		Dolomit	verfestigt oder stabilisiert
31107			Chrommagnetit	
31107	91		Chrommagnetit	verfestigt oder stabilisiert
31111			Hütten- und Gießereischutt	
31111	91		Hütten- und Gießereischutt	verfestigt oder stabilisiert
31202			Kupolofenschlacke	
31202	91		Kupolofenschlacke	verfestigt oder stabilisiert
31203	88		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	ausgestuft
31203	91		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	verfestigt oder stabilisiert
31204	88		Bleikrätze	ausgestuft
31204	91		Bleikrätze	verfestigt oder stabilisiert
31205			Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig	
31205	91		Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig	verfestigt oder stabilisiert
31206			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig	
31206	91		Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig	verfestigt oder stabilisiert
31207	88		Schlacken aus Schmelzelektrolysen	ausgestuft
31207	91		Schlacken aus Schmelzelektrolysen	verfestigt oder stabilisiert
31208			Eisenoxid, gesintert	
31208	91		Eisenoxid, gesintert	verfestigt oder stabilisiert
31210	88		Zinkschlacke	ausgestuft
31210	91		Zinkschlacke	verfestigt oder stabilisiert
31211	88		Salzschlacken, aluminiumhaltig	ausgestuft
31211	91		Salzschlacken, aluminiumhaltig	verfestigt oder stabilisiert
31212	88		Salzschlacken, magnesiumhaltig	ausgestuft
31212	91		Salzschlacken, magnesiumhaltig	verfestigt oder stabilisiert
31213			Zinnaschen	
31213	91		Zinnaschen	verfestigt oder stabilisiert
31214	88		Bleiaschen	ausgestuft
31214	91		Bleiaschen	verfestigt oder stabilisiert
31215			Gichtgasstäube	
31215	91		Gichtgasstäube	verfestigt oder stabilisiert

31217	88		Filterstäube, NE-metallhaltig	ausgestuft
31217	91		Filterstäube, NE-metallhaltig	verfestigt oder stabilisiert
31218			Elektroofenschlacke	
31218	91		Elektroofenschlacke	verfestigt oder stabilisiert
31219			Hochofenschlacke	
31219	91		Hochofenschlacke	verfestigt oder stabilisiert
31220			Konverterschlacke	
31220	91		Konverterschlacke	verfestigt oder stabilisiert
31221	88		sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	ausgestuft
31221	91		sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	verfestigt oder stabilisiert
31222			Krätzen aus der Eisen- und Stahlerzeugung	
31222	91		Krätzen aus der Eisen- und Stahlerzeugung	verfestigt oder stabilisiert
31223	88		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	ausgestuft
31223	91		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	verfestigt oder stabilisiert
31301			Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	
31301	91		Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	verfestigt oder stabilisiert
31305			Kohlenasche	
31305	91		Kohlenasche	verfestigt oder stabilisiert
31306			Holzasche, Strohasche	
31306	70		Holzasche, Strohasche	Rostaschen
31306	72		Holzasche, Strohasche	Flugaschen
31306	74		Holzasche, Strohasche	Feinstflugaschen
31306	91		Holzasche, Strohasche	verfestigt oder stabilisiert
31307			Kesselschlacke	
31307	91		Kesselschlacke	verfestigt oder stabilisiert
31308	88		Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	ausgestuft
31308	91		Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	verfestigt oder stabilisiert

31309	88		Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen	ausgestuft
31309	91		Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen	verfestigt oder stabilisiert
31312	88		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	ausgestuft
31312	91		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	verfestigt oder stabilisiert
31314	88		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)	ausgestuft
31314	91		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)	verfestigt oder stabilisiert
31315			Rea-Gipse	
31315	91		Rea-Gipse	verfestigt oder stabilisiert
31316	88		Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen	ausgestuft
31316	91		Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen	verfestigt oder stabilisiert
31317	88		Flugaschen und -stäube aus Ölfeuerungsanlagen	ausgestuft
31317	91		Flugaschen und -stäube aus Ölfeuerungsanlagen	verfestigt oder stabilisiert
31402			Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände	
31402	91		Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände	verfestigt oder stabilisiert
31405			Glasvlies	
31405	91		Glasvlies	verfestigt oder stabilisiert
31407			Keramik	
31407	17		Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31407	91		Keramik	verfestigt oder stabilisiert
31408			Glas (zB Flachglas)	
31408	17		Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31408	91		Glas (zB Flachglas)	verfestigt oder stabilisiert
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	

31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen ohne Mörtel- und Verputzanteile
31409	91		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	verfestigt oder stabilisiert
31410			Straßenaufbruch	
31410	91		Straßenaufbruch	verfestigt oder stabilisiert
31411	29		Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
31411	30		Bodenaushub	Klasse A1
31411	31		Bodenaushub	Klasse A2
31411	32		Bodenaushub	Klasse A2G
31411	33		Bodenaushub	Inertabfallqualität
31411	34		Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält
31411	35		Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile
31414			Schamotte	
31414	91		Schamotte	verfestigt oder stabilisiert
31415			Formlehm	
31415	91		Formlehm	verfestigt oder stabilisiert
31416			Mineralfasern	
31416	91		Mineralfasern	verfestigt oder stabilisiert
31417			Aktivkohle	
31417	91		Aktivkohle	verfestigt oder stabilisiert
31418			Gesteinsstäube, Polierstäube	
31418	91		Gesteinsstäube, Polierstäube	verfestigt oder stabilisiert
31419			Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung	
31419	91		Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung	verfestigt oder stabilisiert

31420			Rußabfälle	
31420	91		Rußabfälle	verfestigt oder stabilisiert
31421			Kohlenstaub	
31421	91		Kohlenstaub	verfestigt oder stabilisiert
31422			Kiesabbrände	
31422	91		Kiesabbrände	verfestigt oder stabilisiert
31423	91		ölverunreinigte Böden	verfestigt oder stabilisiert
31423	36		ölverunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich
31424	91		sonstige verunreinigte Böden	verfestigt oder stabilisiert
31424	37		sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich
31427			Betonabbruch	
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31427	91		Betonabbruch	verfestigt oder stabilisiert
31430			verunreinigte Mineralfaserabfälle	
31430	91		verunreinigte Mineralfaserabfälle	verfestigt oder stabilisiert
31432			Graphit, Graphitstaub	
31432	91		Graphit, Graphitstaub	verfestigt oder stabilisiert
31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktivierden, Aktivkohle)	
31434	91		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktivierden, Aktivkohle)	verfestigt oder stabilisiert
31438			Gips	
31438	91		Gips	verfestigt oder stabilisiert
31439	88		mineralische Rückstände aus der Gasreinigung	ausgestuft
31439	91		mineralische Rückstände aus der Gasreinigung	verfestigt oder stabilisiert

31440	88		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen	ausgestuft
31440	91		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen	verfestigt oder stabilisiert
31441	19		Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	Brandschutt von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfalldeponien
31442			Kieselsäure- und Quarzabfälle	
31442	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle	verfestigt oder stabilisiert
31444			Schleifmittel	
31444	91		Schleifmittel	verfestigt oder stabilisiert
31446			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend organisch	
31446	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend organisch	verfestigt oder stabilisiert
31447			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	
31447	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	verfestigt oder stabilisiert
31449			keramische Bottichauskleidungen	
31449	91		keramische Bottichauskleidungen	verfestigt oder stabilisiert
31450			Kesselstein	
31450	91		Kesselstein	verfestigt oder stabilisiert
31451			Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	
31451	91		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	verfestigt oder stabilisiert
31460			Glasurabfälle	
31460	91		Glasurabfälle	verfestigt oder stabilisiert
31465			Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)	

31465	91		Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)	verfestigt oder stabilisiert
31467			Gleisschotter	
31467	91		Gleisschotter	verfestigt oder stabilisiert
31468			Weißglas (Verpackungsglas)	
31468	91		Weißglas (Verpackungsglas)	verfestigt oder stabilisiert
31469			Buntglas (Verpackungsglas)	
31469	91		Buntglas (Verpackungsglas)	verfestigt oder stabilisiert
31472			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1	
31473			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2	
31474			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1	
31475			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2	
31482	88		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung	ausgestuft
31482	91		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung	verfestigt oder stabilisiert
31483			Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der thermischen Bodenbehandlung	
31483	91		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der thermischen Bodenbehandlung	verfestigt oder stabilisiert
31484	88		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der chemisch/physikalischen Behandlung	ausgestuft
31484	91		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der chemisch/physikalischen Behandlung	verfestigt oder stabilisiert
31488			Gießformen und -sande vor dem Gießen	
31488	91		Gießformen und -sande vor dem Gießen	verfestigt oder stabilisiert
31489			Gießformen und -sande nach dem Gießen	
31489	91		Gießformen und -sande nach dem Gießen	verfestigt oder stabilisiert
31601			Schlamm aus der Betonherstellung	
31601	91		Schlamm aus der Betonherstellung	verfestigt oder stabilisiert
31602			Steinschleifschlamm	
31602	91		Steinschleifschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31603			Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	

31603	91		Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	verfestigt oder stabilisiert
31604			Tonsuspensionen	
31604	91		Tonsuspensionen	verfestigt oder stabilisiert
31605			Schlamm aus der Zementfabrikation	
31605	91		Schlamm aus der Zementfabrikation	verfestigt oder stabilisiert
31606			Schlamm aus der Kalksandsteinfabrikation	
31606	91		Schlamm aus der Kalksandsteinfabrikation	verfestigt oder stabilisiert
31607			Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung	
31607	91		Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung	verfestigt oder stabilisiert
31608			Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	
31608	91		Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	verfestigt oder stabilisiert
31610			Emailleschlamm	
31610	91		Emailleschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31611	88		Graphitschlamm	ausgestuft
31611	91		Graphitschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31612	88		Kalkschlamm	ausgestuft
31612	91		Kalkschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31613			Gipsschlamm	
31613	91		Gipsschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31614			Schlamm aus Eisenhütten	
31614	91		Schlamm aus Eisenhütten	verfestigt oder stabilisiert
31615			Schlamm aus Stahlwalzwerken	
31615	91		Schlamm aus Stahlwalzwerken	verfestigt oder stabilisiert
31616			Schlamm aus Gießereien	
31616	91		Schlamm aus Gießereien	verfestigt oder stabilisiert
31617			Glasschleifschlamm	
31617	91		Glasschleifschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31618	88		Carbidschlamm	ausgestuft
31618	91		Carbidschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31619			Gichtgasschlamm	

31619	91		Gichtgasschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31621	91		Kalkschlamm mit produktionspezifischen schädlichen Beimengungen	verfestigt oder stabilisiert
31622			Magnesiumoxidschlamm	
31622	91		Magnesiumoxidschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31624			Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	
31624	91		Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	verfestigt oder stabilisiert
31625			Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	
31625	91		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	verfestigt oder stabilisiert
31626	88		Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung	ausgestuft
31626	91		Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung	verfestigt oder stabilisiert
31627			Aluminiumoxidschlamm	
31627	91		Aluminiumoxidschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31628	88		Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern	ausgestuft
31628	91		Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern	verfestigt oder stabilisiert
31629	88		Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithaltigen Härtebädern	ausgestuft
31629	91		Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithaltigen Härtebädern	verfestigt oder stabilisiert
31630	88		Bariumcarbonatschlamm	ausgestuft
31630	91		Bariumcarbonatschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31631			Bariumsulfatschlamm	
31631	91		Bariumsulfatschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31634			Carbonatationsschlamm	
31634	91		Carbonatationsschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31635			Rübenerde	
31635	91		Rübenerde	verfestigt oder stabilisiert
31636			Bohrschlamm, verunreinigt	
31636	91		Bohrschlamm, verunreinigt	verfestigt oder stabilisiert
31637	88		Phosphatierschlamm	ausgestuft
31637	91		Phosphatierschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31638	88		Calciumsulfitschlamm	ausgestuft

31638	91		Calciumsulfitschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31639	88		sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen	ausgestuft
31639	91		sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen	verfestigt oder stabilisiert
31640			Füll- und Trennmittelsuspensionen (Mineral-, Feststoffanteile)	
31640	91		Füll- und Trennmittelsuspensionen (Mineral-, Feststoffanteile)	verfestigt oder stabilisiert
31641			Calciumfluoridschlamm	
31641	91		Calciumfluoridschlamm	verfestigt oder stabilisiert
31642	88		Kesselreinigungsrückstände	ausgestuft
31642	91		Kesselreinigungsrückstände	verfestigt oder stabilisiert
31660	88		Schlamm aus der Gas- und Abgasreinigung	ausgestuft
31660	91		Schlamm aus der Gas- und Abgasreinigung	verfestigt oder stabilisiert
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen	
35101	91		eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen	verfestigt oder stabilisiert
35102			Zunder und Hammerschlag, Walzensinter	
35102	91		Zunder und Hammerschlag, Walzensinter	verfestigt oder stabilisiert
35318	91		berylliumhaltige Stäube	verfestigt oder stabilisiert
35321	88		sonstige NE-metallhaltige Stäube	ausgestuft
35321	91		sonstige NE-metallhaltige Stäube	verfestigt oder stabilisiert
35331			Nickel und nickelhaltige Abfälle	
35340			Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle	
35340	91		Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle	verfestigt oder stabilisiert
35501	88		Zinkschlamm	ausgestuft
35501	91		Zinkschlamm	verfestigt oder stabilisiert
35503	88		Bleischlamm	ausgestuft
35503	91		Bleischlamm	verfestigt oder stabilisiert
35504			Zinnschlamm	
35504	91		Zinnschlamm	verfestigt oder stabilisiert
35505	88		Anodenschlamm	ausgestuft

35505	91		Anodenschlamm	verfestigt oder stabilisiert
35506	88		sonstige Metallschlämme	ausgestuft
35506	91		sonstige Metallschlämme	verfestigt oder stabilisiert
35507			Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	
35507	91		Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	verfestigt oder stabilisiert
39904			Gasreinigungsmasse	
39904	91		Gasreinigungsmasse	verfestigt oder stabilisiert
39905			Feuerlöschpulverreste	
39905	91		Feuerlöschpulverreste	verfestigt oder stabilisiert
39908			Gemengereste (Glasherstellung)	
39908	91		Gemengereste (Glasherstellung)	verfestigt oder stabilisiert
39909	88		sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionsspezifischen oder anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen	ausgestuft
39909	91		sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionsspezifischen oder anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen	verfestigt oder stabilisiert
51101	88		cyanidhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft
51101	91		cyanidhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt oder stabilisiert
51102	91		chrom(VI)haltiger Galvanikschlamm	verfestigt oder stabilisiert
51103	88		chrom(III)haltiger Galvanikschlamm	ausgestuft
51103	91		chrom(III)haltiger Galvanikschlamm	verfestigt oder stabilisiert
51104	88		kupferhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft
51104	91		kupferhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt oder stabilisiert
51105	88		zinkhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft
51105	91		zinkhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt oder stabilisiert
51106	88		cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft
51106	91		cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt oder stabilisiert
51107	88		nickelhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft
51107	91		nickelhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt oder stabilisiert
51108	88		kobalthaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft

51108	91		kobalthaltiger Galvanikschlamm	verfestigt oder stabilisiert
51110	88		edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft
51110	91		edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt oder stabilisiert
51112	88		sonstige Galvanikschlämme	ausgestuft
51112	91		sonstige Galvanikschlämme	verfestigt oder stabilisiert
51113	88		sonstige Metallhydroxidschlämme	ausgestuft
51113	91		sonstige Metallhydroxidschlämme	verfestigt oder stabilisiert
51114	88		Blei-, Nickel-, Cadmiumhydroxidschlämme	ausgestuft
51114	91		Blei-, Nickel-, Cadmiumhydroxidschlämme	verfestigt oder stabilisiert
51301			Zinkoxid	
51301	91		Zinkoxid	verfestigt oder stabilisiert
51302	88		Zinkhydroxid	ausgestuft
51302	91		Zinkhydroxid	verfestigt oder stabilisiert
51303			Zinnstein	
51303	91		Zinnstein	verfestigt oder stabilisiert
51304			Braunstein, Manganoxide	
51304	91		Braunstein, Manganoxide	verfestigt oder stabilisiert
51305			Aluminiumoxid	
51305	91		Aluminiumoxid	verfestigt oder stabilisiert
51306			Chrom(III)oxid	
51306	91		Chrom(III)oxid	verfestigt oder stabilisiert
51307			Kupferoxid	
51307	91		Kupferoxid	verfestigt oder stabilisiert
51308			Aluminiumhydroxid	
51308	91		Aluminiumhydroxid	verfestigt oder stabilisiert
51309			Eisenhydroxid	
51309	91		Eisenhydroxid	verfestigt oder stabilisiert
51310	88		sonstige Metallhydroxide	ausgestuft
51310	91		sonstige Metallhydroxide	verfestigt oder stabilisiert
51507	88		Düngemittelreste	ausgestuft

51507	91		Düngemittelreste	verfestigt oder stabilisiert
51541	88		sonstige Salze, schwerlöslich	ausgestuft
51541	91		sonstige Salze, schwerlöslich	verfestigt oder stabilisiert
54201	88		Ölgatsch	ausgestuft
54202	88		Fette	ausgestuft
54501			Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	
54501	91		Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	verfestigt oder stabilisiert
54502	88		Bohrspülung und Bohrklein, rohölkontaminiert	ausgestuft
54502	91		Bohrspülung und Bohrklein, rohölkontaminiert	verfestigt oder stabilisiert
54503	88		rohölhaltiger Schlamm	ausgestuft
54503	91		rohölhaltiger Schlamm	verfestigt oder stabilisiert
54504	88		rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial	ausgestuft
54504	91		rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial	verfestigt oder stabilisiert
54505	88		sonstige rohölverunreinigte Rückstände aus der Erdölförderung	ausgestuft
54701	88		Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinerhaltig	ausgestuft
54701	91		Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinerhaltig	verfestigt oder stabilisiert
54702	88		Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderinhalte)	ausgestuft
54702	91		Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderinhalte)	verfestigt oder stabilisiert
54703	88		Schlamm aus Öltrennanlagen	ausgestuft
54703	91		Schlamm aus Öltrennanlagen	verfestigt oder stabilisiert
54704	88		Schlamm aus der Tankreinigung	ausgestuft
54704	91		Schlamm aus der Tankreinigung	verfestigt oder stabilisiert
54706	88		Paraffinölschlamm	ausgestuft
54710	88		Schleifschlamm, ölhaltig	ausgestuft
54710	91		Schleifschlamm, ölhaltig	verfestigt oder stabilisiert
54715	88		Schlamm aus der Behälterreinigung (zB aus Fässern, Containern, Tankwagen, Kesselwagen)	ausgestuft
54715	91		Schlamm aus der Behälterreinigung (zB aus Fässern, Containern, Tankwagen, Kesselwagen)	verfestigt oder stabilisiert
54801	88		Bleicherde, mineralöhlhaltig	ausgestuft

54801	91		Bleicherde, mineralölhaltig	verfestigt oder stabilisiert
54802	88		Säureharz und Säureteer	ausgestuft
54806	88		Säureharz-, Aufbereitungsrückstände	ausgestuft
54905	88		feste Anthracenrückstände	ausgestuft
54906	88		feste naphthalinhaltige Rückstände	ausgestuft
54912			Bitumen, Asphalt	
54913	91		Teerrückstände	verfestigt oder stabilisiert
54915	88		Destillationsrückstände aus der Teerproduktion	ausgestuft
54915	91		Destillationsrückstände aus der Teerproduktion	verfestigt oder stabilisiert
54923	88		cyanidhaltiger Schlamm	ausgestuft
54923	91		cyanidhaltiger Schlamm	verfestigt oder stabilisiert
54924			sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	
54924	91		sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	verfestigt oder stabilisiert
54925	88		sonstige Schlämme aus der Petrochemie	ausgestuft
54925	91		sonstige Schlämme aus der Petrochemie	verfestigt oder stabilisiert
54926	88		gebrauchte Ölbindematerialien	ausgestuft
54926	91		gebrauchte Ölbindematerialien	verfestigt oder stabilisiert
57501			Gummi	
57502			Altreifen und Altreifenschnitzel	
57802			Filterstäube aus Shredderanlagen	
57802	91		Filterstäube aus Shredderanlagen	verfestigt oder stabilisiert
59507	88		Katalysatoren und Kontaktmassen	ausgestuft
59507	91		Katalysatoren und Kontaktmassen	verfestigt oder stabilisiert
59906			Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalienverunreinigt	
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung	
91105			Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mechanisch-biologisch vorbehandelt	
91501			Straßenkehricht	
94101			Sedimentationsschlamm	
94102			Schlamm aus der Wasserenthärtung	

94102	91		Schlamm aus der Wasserenthärtung	verfestigt oder stabilisiert
94103			Schlamm aus der Eisenfällung	
94103	91		Schlamm aus der Eisenfällung	verfestigt oder stabilisiert
94104			Schlamm aus der Manganfällung	
94104	91		Schlamm aus der Manganfällung	verfestigt oder stabilisiert
94105			Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung	
94105	91		Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung	verfestigt oder stabilisiert
94106			Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	
94106	91		Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	verfestigt oder stabilisiert
94107			Kesselabschlamm	
94107	91		Kesselabschlamm	verfestigt oder stabilisiert
94501			anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)	
94502			aerob stabilisierter Schlamm	
94704			Sandfanginhalte	
94704	91		Sandfanginhalte	verfestigt oder stabilisiert
94802			Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung	
94802	91		Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung	verfestigt oder stabilisiert
94803			Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung	
94804			Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche Inhaltsstoffe	
94804	91		Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche Inhaltsstoffe	verfestigt oder stabilisiert
95404			Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	
95404	91		Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	verfestigt oder stabilisiert

2. auf dem vorgesehenen **Baurestmassendeponiekompartiment** abgelagert werden:

Schlüsselnummer	Spezifizierung	gefährlich	Abfallbezeichnung
31102		nein	SiO ₂ -Tiegelbruch
31103		nein	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen
31104		nein	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen
31105		nein	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
31106		nein	Dolomit
31111		nein	Hütten- und Gießereischutt
31202		nein	Kupolofenschlacke
31218		nein	Elektroofenschlacke
31219		nein	Hochofenschlacke
31220		nein	Konverterschlacke
31305		nein	Kohlenasche
31306		nein	Holzasche, Strohasche
31307		nein	Kesselschlacke
31315		nein	Rea-Gipse
31402		nein	Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände
31405		nein	Glasvlies
31407		nein	Keramik
31407	17	nein	Keramik, nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31408		nein	Glas (zB Flachglas)
31408	17	nein	Glas (zB Flachglas) - nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31409		nein	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
31409	18	nein	Bauschutt (keine Baustellenabfälle), nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31410		nein	Straßenaufbruch
31411	29	nein	Bodenaushub, Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
31411	30	nein	Bodenaushub, Klasse A1

31411	31	nein	Bodenaushub, Klasse A2
31411	32	nein	Bodenaushub, Klasse A2G
31411	33	nein	Bodenaushub, Inertabfallqualität
31411	34	nein	Bodenaushub, technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält
31411	35	nein	Bodenaushub, technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile
31414			Schamotte
31415		nein	Formlehm
31416		nein	Mineralfasern
31417		nein	Aktivkohle
31418		nein	Gesteinsstäube, Polierstäube
31419		nein	Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung
31420		nein	Rußabfälle
31421		nein	Kohlenstaub
31422		nein	Kiesabbrände
31423	36	nein	ölverunreinigte Böden - Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich
31424	37	nein	sonstige verunreinigte Böden - Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich
31427		nein	Betonabbruch
31427	17	nein	Betonabbruch, nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31430		nein	verunreinigte Mineralfaserabfälle
31432		nein	Graphit, Graphitstaub
31434		nein	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)
31438		nein	Gips
31439	88	nein	mineralische Rückstände aus der Gasreinigung - ausgestuft
31440	88	nein	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen - ausgestuft
31442		nein	Kieselsäure- und Quarzabfälle

31444		nein	Schleifmittel
31447		nein	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch
31449		nein	keramische Bottichauskleidungen
31450		nein	Kesselstein
31451		nein	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen
31465		nein	Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)
31467		nein	Gleisschotter
31468		nein	Weißglas (Verpackungsglas)
31469		nein	Buntglas (Verpackungsglas)
31472		nein	kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1
31473		nein	kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2
31474		nein	kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1
31475		nein	kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2
31482	88	nein	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung - ausgestuft
31483		nein	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der thermischen Bodenbehandlung
31484	88	nein	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der chemisch/physikalischen Behandlung - ausgestuft
31488		nein	Gießformen und -sande vor dem Gießen
31489		nein	Gießformen und -sande nach dem Gießen
31601		nein	Schlamm aus der Betonherstellung
31602		nein	Steinschleifschlamm
31603		nein	Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung
31604		nein	Tonsuspensionen
31605		nein	Schlamm aus der Zementfabrikation
31606		nein	Schlamm aus der Kalksandsteinfabrikation
31607		nein	Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung
31611	88	nein	Graphitschlamm - ausgestuft
31612	88	nein	Kalkschlamm - ausgestuft

31613		nein	Gipsschlamm
31614		nein	Schlamm aus Eisenhütten
31615		nein	Schlamm aus Stahlwalzwerken
31616		nein	Schlamm aus Gießereien
31617		nein	Glasschleifschlamm
31618	88	nein	Carbidschlamm - ausgestuft
31619		nein	Gichtgasschlamm
31622		nein	Magnesiumoxidschlamm
31625		nein	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub
31626	88	nein	Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung - ausgestuft
31627		nein	Aluminiumoxidschlamm
31636		nein	Bohrschlamm, verunreinigt
31638	88	nein	Calciumsulfitschlamm - ausgestuft
31639	88	nein	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit produktionspezifischen schädlichen Beimengungen - ausgestuft
31642	88	nein	Kesselreinigungsrückstände - ausgestuft
54501		nein	Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei
54504	88	nein	rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial - ausgestuft
54912		nein	Bitumen, Asphalt
59906		nein	Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalienverunreinigt
91501		nein	Straßenkehricht
94101		nein	Sedimentationsschlamm
94102		nein	Schlamm aus der Wasserenthärtung
94103		nein	Schlamm aus der Eisenfällung
94104		nein	Schlamm aus der Manganfällung
94105		nein	Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung
94106		nein	Schlamm aus der Dampfkesselreinigung
94107		nein	Kesselabschlamm
94704		nein	Sandfanginhalte

3. auf dem vorgesehenen **Bodenaushubdeponiekompartiment** abgelagert werden:

Schlüsselnummer	Spezifizierung	gefährlich	Abfallbezeichnung
31411	29	nein	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
31411	30	nein	Bodenaushub, Klasse A1
31411	31	nein	Bodenaushub, Klasse A2
31411	32	nein	Bodenaushub, Klasse A2G
31411	33	nein	Bodenaushub, Inertabfallqualität
31411	34	nein	Bodenaushub, technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol% bodenfremde Bestandteile enthält
31485		nein	Garten- und Blumenerden
31604		nein	Tonsuspensionen
31625		nein	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub
31635		nein	Rübenerde
54501		nein	Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei
94101		nein	Sedimentationsschlamm
99102		nein	Moorschlamm und Heilerde

4. in der **Stabilisierungsanlage** behandelt werden:

SN	Spez.	g/gn	Abfallbezeichnung	Lagerung
31102			SiO ₂ -Tiegelbruch	Lagerhalle
31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	Lagerhalle
31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	Lagerhalle
31105			Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	Lagerhalle
31106			Dolomit	Lagerhalle
31107			Chrommagnetit	Lagerhalle
31108		g	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	Lagerhalle
31109		g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	Lagerhalle

31111	77	g	Hütten- und Gießereischutt	Lagerhalle
31111			Hütten- und Gießereischutt	Lagerhalle
31202	77	g	Kupolofenschlacke	Lagerhalle
31202			Kupolofenschlacke	Lagerhalle
31203		g	Schlacken aus NE-Metallschmelzen	Lagerhalle
31204		g	Bleikrätze	Lagerhalle
31205			Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig	Lagerhalle
31206			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig	Lagerhalle
31207		g	Schlacken aus Schmelzelektrolysen	Lagerhalle
31208	77	g	Eisenoxid, gesintert	Lagerhalle
31208			Eisenoxid, gesintert	Lagerhalle
31210		g	Zinkschlacke	Lagerhalle
31211		g	Salzschlacken, aluminiumhaltig	Lagerhalle
31212		g	Salzschlacken, magnesiumhaltig	Lagerhalle
31213	77	g	Zinnaschen	Lagerhalle/Silo
31213			Zinnaschen	Silo/Lagerhalle
31214		g	Bleiaschen	Lagerhalle/Silo
31215	77	g	Gichtgasstäube	Lagerhalle/Silo
31215			Gichtgasstäube	Silo/Lagerhalle
31217		g	Filterstäube, NE-metallhaltig	Lagerhalle/Silo
31218			Elektroofenschlacke	Lagerhalle
31219			Hochofenschlacke	Lagerhalle
31220			Konverterschlacke	Lagerhalle
31221		g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	Lagerhalle
31222			Krätzen aus der Eisen- und Stahlerzeugung	Lagerhalle
31223		g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	Lagerhalle/Silo

31224		g	Metallkrätze, gasbildend	Lagerhalle
31301	77	g	Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	Lagerhalle/Silo
31301			Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	Silo
31305			Kohlenasche	Silo
31306	77	g	Holzasche, Strohasche	Lagerhalle/Silo
31306			Holzasche, Strohasche	Silo
31306	70		Holzasche, Strohasche	Silo
31306	72		Holzasche, Strohasche	Silo
31306	74		Holzasche, Strohasche	Silo
31307	77	g	Kesselschlacke	Lagerhalle
31307			Kesselschlacke	Lagerhalle
31308		g	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	Lagerhalle/Silo
31309		g	Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen	Lagerhalle/Silo
31312		g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	Lagerhalle
31314		g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea- Gipse)	Lagerhalle
31315			Rea-Gipse	Lagerhalle
31316		g	Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen	
31317		g	Flugaschen und -stäube aus Ölfeuerungsanlagen	Lagerhalle/Silo
31402			Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände	Lagerhalle
31407			Keramik	Lagerhalle
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	Lagerhalle
31414			Schamotte	Lagerhalle
31417			Aktivkohle	Silo/Lagerhalle
31418	77	g	Gesteinsstäube, Polierstäube	Lagerhalle/Silo

31418			Gesteinsstäube, Polierstäube	Silo/Lagerhalle
31419	77	g	Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung	Lagerhalle/Silo
31419			Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung	Silo/Lagerhalle
31422	77	g	Kiesabbrände	Lagerhalle
31422			Kiesabbrände	Lagerhalle
31423		g	ölverunreinigte Böden	Lagerhalle
31423	36		ölverunreinigte Böden	Lagerhalle
31424		g	sonstige verunreinigte Böden	Lagerhalle
31424	37		sonstige verunreinigte Böden	Lagerhalle
31430	77	g	verunreinigte Mineralfaserabfälle	Lagerhalle/ gedeckte Mulde
31430			verunreinigte Mineralfaserabfälle	Lagerhalle
31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	Silo/Lagerhalle
31435		g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	Silo/Lagerhalle
31438			Gips	Silo/Lagerhalle
31439		g	mineralische Rückstände aus der Gasreinigung	Lagerhalle
31440		g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen	Lagerhalle
31441		g	Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	Lagerhalle
31442	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle	Lagerhalle
31442			Kieselsäure- und Quarzabfälle	Lagerhalle
31444	77	g	Schleifmittel	Lagerhalle
31444			Schleifmittel	Lagerhalle
31445		g	Gipsabfälle mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen	Lagerhalle

31446	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend organisch	Lagerhalle
31446			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend organisch	Lagerhalle
31447	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	Lagerhalle
31447			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	Lagerhalle
31449	77	g	keramische Bottichauskleidungen	Lagerhalle
31449			keramische Bottichauskleidungen	Lagerhalle
31450	77	g	Kesselstein	Lagerhalle
31450			Kesselstein	Lagerhalle
31451			Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	Lagerhalle
31460	77	g	Glasurabfälle	Lagerhalle
31460			Glasurabfälle	Lagerhalle
31466		g	Glas und Keramik mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen	Lagerhalle
31467	77	g	Gleisschotter	Lagerhalle
31467			Gleisschotter	Lagerhalle
31482		g	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung	Lagerhalle
31483			Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der thermischen Bodenbehandlung	Lagerhalle
31484		g	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der chemisch/physikalischen Behandlung	Lagerhalle
31486		g	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	Lagerhalle
31487		g	Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	Lagerhalle
31488			Gießformen und -sande vor dem Gießen	Lagerhalle
31489			Gießformen und -sande nach dem Gießen	Lagerhalle
31601	77	g	Schlamm aus der Betonherstellung	Lagerhalle

31601			Schlamm aus der Betonherstellung	Lagerhalle
31602	77	g	Steinschleifschlamm	Lagerhalle
31602			Steinschleifschlamm	Lagerhalle
31605	77	g	Schlamm aus der Zementfabrikation	Lagerhalle
31605			Schlamm aus der Zementfabrikation	Lagerhalle
31606	77	g	Schlamm aus der Kalksandsteinfabrikation	Lagerhalle
31606			Schlamm aus der Kalksandsteinfabrikation	Lagerhalle
31607	77	g	Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung	Lagerhalle
31607			Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung	Lagerhalle
31608	77	g	Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	Lagerhalle
31608			Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	Lagerhalle
31610	77	g	Emailleschlamm	Lagerhalle
31610			Emailleschlamm	Lagerhalle
31611		g	Graphitschlamm	Lagerhalle
31612		g	Kalkschlamm	Lagerhalle
31613			Gipsschlamm	Lagerhalle
31614	77	g	Schlamm aus Eisenhütten	Lagerhalle
31614			Schlamm aus Eisenhütten	Lagerhalle
31615	77	g	Schlamm aus Stahlwalzwerken	Lagerhalle
31615			Schlamm aus Stahlwalzwerken	Lagerhalle
31616	77	g	Schlamm aus Gießereien	Lagerhalle
31616			Schlamm aus Gießereien	Lagerhalle
31617			Glasschleifschlamm	Lagerhalle
31618		g	Carbidschlamm	Lagerhalle
31619	77	g	Gichtgasschlamm	Lagerhalle
31619			Gichtgasschlamm	Lagerhalle

31620		g	Gipsschlamm mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen	Lagerhalle
31621		g	Kalkschlamm mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen	Lagerhalle
31622	77	g	Magnesiumoxidschlamm	Lagerhalle
31622			Magnesiumoxidschlamm	Lagerhalle
31624	77	g	Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	Lagerhalle
31624			Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	Lagerhalle
31625	77	g	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	Lagerhalle
31625			Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	Lagerhalle
31626		g	Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung	Lagerhalle
31627	77	g	Aluminiumoxidschlamm	Lagerhalle
31627			Aluminiumoxidschlamm	Lagerhalle
31628		g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern	Lagerhalle
31629		g	Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithaltigen Härtebädern	Lagerhalle
31630		g	Bariumcarbonatschlamm	Lagerhalle
31631	77	g	Bariumsulfatschlamm	Lagerhalle
31631			Bariumsulfatschlamm	Lagerhalle
31632		g	Bariumsulfatschlamm aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse, quecksilberhaltig	Lagerhalle
31633		g	Glasschleifschlamm mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen	Lagerhalle
31634	77	g	Carbonatationsschlamm	Lagerhalle
31634			Carbonatationsschlamm	Lagerhalle
31636	77	g	Bohrschlamm, verunreinigt	Lagerhalle
31636			Bohrschlamm, verunreinigt	Lagerhalle
31637		g	Phosphatierschlamm	Lagerhalle

31638		g	Calciumsulfitschlamm	Lagerhalle
31639		g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen	Lagerhalle
31640	77	g	Füll- und Trennmittelsuspensionen (Mineral-, Feststoffanteile)	Lagerhalle
31640			Füll- und Trennmittelsuspensionen (Mineral-, Feststoffanteile)	Lagerhalle
31641	77	g	Calciumfluoridschlamm	Lagerhalle
31641			Calciumfluoridschlamm	Lagerhalle
31642		g	Kesselreinigungsrückstände	Lagerhalle
31660		g	Schlamm aus der Gas- und Abgasreinigung	Lagerhalle
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen	Silo
35318		g	berylliumhaltige Stäube	Silo
35321		g	sonstige NE-metallhaltige Stäube	Silo
35501		g	Zinkschlamm	Lagerhalle
35502		g	Metallschleifschlamm	Lagerhalle
35503		g	Bleischlamm	Lagerhalle
35504			Zinnschlamm	Lagerhalle
35505		g	Anodenschlamm	Lagerhalle
35506		g	sonstige Metallschlämme	Lagerhalle
35507			Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	Lagerhalle
39904			Gasreinigungsmasse	Lagerhalle
39908			Gemengereste (Glaserstellung)	Lagerhalle
39909		g	sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionsspezifischen oder anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen	Lagerhalle
51101		g	cyanidhaltiger Galvanikschlamm	Lagerhalle
51102		g	chrom(VI)haltiger Galvanikschlamm	Lagerhalle

51103		g	chrom(III)haltiger Galvanikschlamm	Lagerhalle
51104		g	kupferhaltiger Galvanikschlamm	Lagerhalle
51105		g	zinkhaltiger Galvanikschlamm	Lagerhalle
51106		g	cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	Lagerhalle
51107		g	nickelhaltiger Galvanikschlamm	Lagerhalle
51108		g	kobalthaltiger Galvanikschlamm	Lagerhalle
51110		g	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	Lagerhalle
51112		g	sonstige Galvanikschlämme	Lagerhalle
51113		g	sonstige Metallhydroxidschlämme	Lagerhalle
51114		g	Blei-, Nickel-, Cadmiumhydroxidschlämme	Lagerhalle
51115		g	Aluminiumhydroxidschlamm, verunreinigt	Lagerhalle
51301	77	g	Zinkoxid	Lagerhalle
51301			Zinkoxid	Lagerhalle
51302		g	Zinkhydroxid	Lagerhalle
51303	77	g	Zinnstein	Lagerhalle
51303			Zinnstein	Lagerhalle
51304	77	g	Braunstein, Manganoxide	Lagerhalle
51304			Braunstein, Manganoxide	Lagerhalle
51305	77	g	Aluminiumoxid	Lagerhalle
51305			Aluminiumoxid	Lagerhalle
51306	77	g	Chrom(III)oxid	Lagerhalle
51306			Chrom(III)oxid	Lagerhalle
51307	77	g	Kupferoxid	Lagerhalle
51307			Kupferoxid	Lagerhalle
51308			Aluminiumhydroxid	Lagerhalle
51309			Eisenhydroxid	Lagerhalle
51309	77	g	Eisenhydroxid	Lagerhalle

51310		g	sonstige Metallhydroxide	Lagerhalle
54201		g	Ölgatsch	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54202		g	Fette	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54501	77	g	Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	Lagerhalle
54501			Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	Lagerhalle
54502		g	Bohrspülung und Bohrklein, rohölkontaminiert	Lagerhalle
54503		g	rohölhaltiger Schlamm	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54504		g	rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial	Lagerhalle
54505		g	sonstige rohölverunreinigte Rückstände aus der Erdölförderung	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54701		g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54702		g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderinhalte)	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54703		g	Schlamm aus Öltrennanlagen	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54704		g	Schlamm aus der Tankreinigung	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54706		g	Paraffinölschlamm	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54710		g	Schleifschlamm, ölhaltig	Lagerhalle
54801		g	Bleicherde, mineralölhaltig	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54802		g	Säureharz und Säureteer	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54806		g	Säureharz-, Aufbereitungsrückstände	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54905		g	feste Anthracenrückstände	Lagerhalle / gedeckte Mulde

54906		g	festen naphthalinhaltige Rückstände	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54913		g	Teerrückstände	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54915		g	Destillationsrückstände aus der Teerproduktion	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54923		g	cyanidhaltiger Schlamm	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54924	77	g	sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54924			sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	Lagerhalle
54925		g	sonstige Schlämme aus der Petrochemie	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54926		g	gebrauchte Ölbindematerialien	Lagerhalle / gedeckte Mulde
54930		g	festen fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)	Lagerhalle / gedeckte Mulde
57802			Filterstäube aus Shredderanlagen	Silo
57805		g	gefährlich verunreinigte Fraktionen und Filterstäube aus Shredderanlagen	Silo/Lagerhalle
91103	77	g	Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung	Lagerhalle
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung	Lagerhalle
94101	77	g	Sedimentationsschlamm	Lagerhalle / gedeckte Mulde
94101			Sedimentationsschlamm	Lagerhalle
94102	77	g	Schlamm aus der Wasserenthärtung	Lagerhalle / gedeckte Mulde
94102			Schlamm aus der Wasserenthärtung	Lagerhalle
94103	77	g	Schlamm aus der Eisenfällung	Lagerhalle / gedeckte Mulde

94103			Schlamm aus der Eisenfällung	Lagerhalle
94104	77	g	Schlamm aus der Manganfällung	Lagerhalle / gedeckte Mulde
94104			Schlamm aus der Manganfällung	Lagerhalle
94105	77	g	Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung	Lagerhalle / gedeckte Mulde
94105			Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung	Lagerhalle
94106	77	g	Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	Lagerhalle / gedeckte Mulde
94106			Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	Lagerhalle
94107	77	g	Kesselabschlamm	Lagerhalle / gedeckte Mulde
94107			Kesselabschlamm	Lagerhalle
94704	77	g	Sandfanginhalte	Lagerhalle / gedeckte Mulde
94704			Sandfanginhalte	Lagerhalle
94801		g	Schlamm aus der Abwasserbehandlung, mit gefährlichen Inhaltsstoffen	Lagerhalle / gedeckte Mulde
94802			Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung	Lagerhalle
94803			Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung	Lagerhalle
94804			Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche Inhaltsstoffe	Lagerhalle
95301		g	Sickerwasser aus Abfalldeponien, mit gefährlichen Inhaltsstoffen	Tank
95302			Sickerwasser aus Abfalldeponien, ohne gefährliche Inhaltsstoffe	Tank

- Die Einbringung von Abfällen in das Baurestmassen-, Reststoff- und Bodenaushubdeponiekompartment wird auf 20 Jahre befristet.
- Das maximale Volumen der Abfälle, die in das Baurestmassendeponiekompartment innerhalb von 20 Jahren eingebracht werden können, ist mit ca. 1.685.000 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand).

- Das maximale Volumen der Abfälle, die in das Reststoffdeponiekompartiment innerhalb von 20 Jahren eingebracht werden können, ist mit ca. 875.000 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand).
- Das maximale Volumen der Abfälle, die in das Bodenaushubdeponiekompartiment innerhalb von 20 Jahren eingebracht werden können, ist mit ca. 1.115.000 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand).
- Die im Bodenaushubdeponiekompartiment zur Ablagerung gelangenden Abfälle müssen die Grenzwerte der Tabelle 1 und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008) einhalten.
- Für die Ablagerung der Abfälle der Abfallschlüsselnummer 31411 mit den Spezifizierungen 29, 30, 31 und 32 auf dem Bodenaushubdeponiekompartiment muss deren Qualität auch den entsprechenden Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 (BAWP 2017), Kapitel 7.8.5. und 7.8.6. entsprechen.
- Bei den für die Ablagerung auf dem Bodenaushubdeponiekompartiment vorgesehenen Abfällen der Abfallschlüsselnummer 31411 mit der Spezifizierung 33 handelt es sich um entweder Bodenaushubmaterial mit geogenen Hintergrundgehalten im Feststoff, wofür die Grenzwerte der Spalte II der Tabelle 1 des Anhangs 1 DVO 2008 gelten, oder um nicht kontaminiertes AHM-Material (= Bodenaushubmaterial aus dem Gleisbau mit maximal 20 Masse% nicht verunreinigtem Gleisschotter – laut BMLFUW 9.10.2009, BMLFUW-UW.2.1.6/0107VI/2/2009).
- Bei den Deponien handelt es sich um Anlagen, in denen die Behandlungsverfahren D1 (Ablagerung in oder auf dem Boden, z.B. Deponien) und D15 (Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)) im Sinn des Anhangs 2 AWG 2002 durchgeführt werden.
- Bei der Stabilisierungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen, die den Behandlungsverfahren gemäß D9_01, D9_02 und D9_04 (Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.)) sowie D13_01 und D13_02 (Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren) und D15 (Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) im Sinn des Anhangs 2 AWG 2002 entspricht.

II Auflagen und Bedingungen

II.1 Abfallchemie

II.1.1 Abfälle, welche bei Anlieferung auf der Deponie nicht sofort eingebaut werden können (z. B. weil die Ergebnisse der Abfall-Untersuchungen noch nicht vorliegen), sind auf den in den Einreichunterlagen genannten Zwischenlagerflächen entsprechend separiert und gekennzeichnet zwischenzulagern. Abfälle die nicht ablagerungsfähig sind, sind so zwischenzulagern, dass es zu keinem Schadstoffeintrag in die Umwelt kommt und sind umgehend einer ordnungsgemäßen nachweislichen Behandlung zuzuführen.

II.1.2 Eine Ablagerung der zu deponierenden Abfallarten in Gebinden, ausgenommen in Big Bags zur Verhinderung von Staubverfrachtungen, ist nicht zulässig.

II.1.3 Die Ablagerung von stabilisierten Abfällen darf erst nach Vorlage einer grundlegenden Charakterisierung unter Durchführung einer Eignungsprüfung des behandelten Abfalls gemäß Anhang 5 gemäß § 13 DVO 2002 erfolgen.

Die Eignungsprüfung hat sich auf eine bestimmte Mischung (dieselben Abfälle in einem bestimmten Mischungsverhältnis, dieselbe Rezeptur und dasselbe Verfahren) für den Einbindungsprozess zu beziehen; ändern sich die Mischungsverhältnisse, ist jedenfalls eine neuerliche grundlegende Charakterisierung vorzunehmen.

II.2 Bautechnik

II.2.1 Die einzelnen Bauphasen sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Böschungen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Sollten, bedingt durch Herstellungstoleranzen, bei der Geometrie bzw. bei den bodenmechanischen Kennwerten ungünstige Abweichungen zu den projektgemäßen Vorgaben auftreten, ist die normgemäße Standsicherheit durch eine Berechnung - erstellt von einem befugten Fachmann - nachzuweisen. Die in dieser Berechnung berücksichtigten geometrischen und bodenmechanischen Kennwerte sind durch Einbaunachweise zu bestätigen.

II.2.2 Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.

II.2.3 Erforderliche Rampen sind an geeigneten Stellen mit einer Neigung von maximal 10 % anzulegen. Größere Neigungen sind in Abhängigkeit von Rampenhöhe und Witterungsverhältnissen dann möglich, wenn eine ausreichende Sicherheit gewährleistet werden kann. Diese Rampen sind gegebenenfalls derart zu befestigen, dass sie ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

II.2.4 Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

II.2.5 Die Bauwerke sind unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) sowie die von ihr beigezogenen sonstigen fachlich qualifizierten Personen haben eine schriftliche Bestätigung abzugeben, dass die Bauwerke plan-, fach- und bescheidgemäß ausgeführt wurden. Der schriftlichen Bestätigung sind die vorgeschriebenen Abnahmeprotokolle, Bescheinigungen, Befunde, Atteste u.dgl. beizuschließen.

II.2.6 Die Bauwerke (Gebäude und bauliche Anlagen) sind entsprechend den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse unter Beachtung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien zu bemessen und standsicher herzustellen. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

II.2.7 Vor Beginn der Fundamentherstellung müssen die zur Lastabtragung erforderlichen Bodenkennwerte und Einbaukriterien nachweislich erfüllt sein. Erforderlichenfalls sind zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Die Gründungssohlen sind von einer hierzu fachlich qualifizierten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und Bestätigungen auszustellen.

II.2.8 Vor den Betonierarbeiten an tragenden Bauteilen ist von einer fachlich qualifizierten Person die Bewehrung abzunehmen; die plan- und fachgemäße Verlegung der Bewehrung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.

II.2.9 Über die Qualität des eingebauten Betons für sämtliche tragende Beton- und Stahlbetonteile sind normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

II.2.10 Bau- und Anlagenteile im Grundwasserbereich sind unter Berücksichtigung der ungünstigen Lastkombination gegen Aufschwimmen (Auftrieb) sicher herzustellen. Die Nachweise sind den statischen Berechnungen anzuschließen.

II.2.11 Statisch tragende Stahlteile sind in der im Brandschutzkonzept festgelegten Klassifikation herzustellen. Diese ist entweder durch eine Bemessung entsprechend Eurocode, durch Ummantelung oder durch einen Brandschutzanstrich nachzuweisen.

II.2.12 Einlaufgitter und Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen sind tragsicher für schwere Verkehrslasten entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110, zumindest für die Lastklasse D 400, auszulegen. Dies gilt sinngemäß auch für befahrbare Stahlbetonabdeckungen.

II.2.13 Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktionen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und zu errichten, von einem befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

II.2.14 Statisch tragende Stahlteile sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen. Darüber ist eine Bestätigung vorzulegen.

II.2.15 Stützen in Bereich von Verkehrswegen sind entweder auf einen Anprallstoß zu bemessen oder es ist ein wirksamer Anfahrerschutz anzubringen.

II.2.16 Allenfalls vorhandene Verglasungsflächen in Türen von Fluchtwegen sowie Glaswände oder Fensterwände sind jeweils bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (Standfläche) und sonstige Verglasungen unterhalb der Brüstungshöhe aus Sicherheitsglas oder aus sicherheitstechnisch gleichwertigem Material herzustellen. Gleiches gilt für Überkopfverglasungen, Glasdächer/Lichtkuppeln entsprechend. Hierüber sind Atteste und Einbaunachweise vorzulegen.

II.2.17 Über die flüssigkeitsdichte und/oder medienbeständige Ausführung der Fußböden und Wannen (z.B. Hallenboden, Sammelbecken, Pumpensumpf udgl.) sind Bestätigungen vorzulegen.

II.2.18 Absturzgefährdete Stellen sind mit einer standsicheren und mindestens 1 m hohen Absturzsicherung (z.B. Geländer, Brüstung) abzusichern.

II.2.19 Stiegen mit mehr als 4 Stufen sind zumindest an einer Seite mit einem festen und griffsicheren Handlauf auszustatten.

II.2.20 Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Bauelemente entsprechend den objektbezogenen bauphysikalischen Vorgaben ausgeführt wurden.

II.2.21 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Anlagenbehörde die in den Auflagen II.2.1. bis II.2.20. genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der abfallwirtschaftsrechtlichen Überprüfungsverfahren gemäß § 63 AWG 2000 vorzulegen.

Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

II.3 Deponietechnik und Gewässerschutz

Anm.: Die Auflagen, welche für alle 3 Kompartimente gelten, werden in einem „Allgemeinen Teil“ zusammengefasst.

Auflagen Allgemeiner Teil

II.3.1 Zur Sicherung einer gleichbleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben.

II.3.2 Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für die Bauarbeiten dürfen nur befugte Unternehmen eingesetzt werden.

II.3.3 Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern zwischen zu lagern. Solche Container (mind. 3 Stück, Mindestfassungsvolumen von je 10m³) sind vor Betriebsbeginn einzurichten.

II.3.4 Die gemäß § 63 AWG 2002 vorzunehmenden Errichtungs- und Stilllegungsanzeigen sind unter Anschluss entsprechender Ausführungsunterlagen im Wege der Deponieaufsicht vorzunehmen.

II.3.5 Anforderungen an Materialuntersuchungen zur Herstellung der erforderlichen Profilierung, der künstlichen Barriere, des Materials für die mineralischen Dichtungen und für fremd zugeführtes Rekultivierungsmaterial:

Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen vor dem Einbau wie folgt prüfen zu lassen:

- Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 bzw. BAWP 2017 durchzuführen, sofern untenstehende Bedingungen keine anderen Vorgaben enthalten.
- Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der

Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).

- Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß den ÖNORMEN S 2126 / S 2127 zu enthalten hat (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- Bei der Durchführung der „Grundlegenden Charakterisierung“ sind die Vorgaben des BAWP 2017 (Kap. 7.8.5.) zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Qualitätsklassen).

Hinweis: Es sind zumindest die Parameter der Tabellen 80 und 81 (BAWP 2017, Kap. 7.8.6.) zu analysieren:

Entsprechend z.B. der organoleptischen Ansprache sind gegebenenfalls weitere Parameter zu analysieren.

- Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle (dafür sind der Aufsicht entsprechende Liefernachweise und Einbaubestätigungen vorzulegen) oder bei Verwendung des standort-eigenen Materials (z.B. Oberboden für die Rekultivierung) entfallen.
- Das Ergebnis der „Grundlegenden Charakterisierung“ ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment sowie die Verwertungsklasse zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- Bei homogenem und nicht kontaminiertem Aushubmaterial eines Anfallortes ohne sensorische Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) im Umfang von über 5.000m³ kann die Analyse der Gesamtmischprobe für je begonnene 5.000 m³ (bzw. 7.500t) erfolgen.

Liegt für dieses Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub), so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter eingeschränkt werden.

II.3.6 Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.

Die Schütthöhe der Halde darf 2 m nicht übersteigen.

II.3.7 Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Plans, Höhenlage der Schütteebenen) sind innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Abbaub- oder Verfüllzonen) je Deponieabschnitt standhafte Fixpunkte zu errichten (Einmessung durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans vor Betriebsbeginn unaufgefordert vorzulegen.

II.3.8 Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu wiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.

(Im Bodenaushubdeponiekompartment kann anstelle einer Waage die Masse der abzulagernden Abfälle durch Umrechnung aus dem Volumen ermittelt werden (Faktor 1,5t/m³ für lockeres Material, Faktor 2,0t/m³ für gewachsenes Material), das Messergebnis ist aufzuzeichnen).

II.3.9 Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

II.3.10 Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat ausschließlich in der Betriebstankstelle zu erfolgen.

II.3.11 In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

II.3.12 Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.

II.3.13 Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

II.3.14 Sämtliche Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).

II.3.15 Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 2 m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.

II.3.16 Durch baubegleitende, geotechnische Untersuchungen ist dokumentiert nachzuweisen, dass die zur Berechnung der Setzungen und Standsicherheit gemäß § 25 DVO 2008 getroffenen Annahmen mit den tatsächlich vorliegenden Kennwerten übereinstimmen.

II.3.17 Die Aufzeichnungen nach § 41 DVO 2008 sind fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.

II.3.18 Die Zufahrt zu den jeweils in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten ist (auch innerhalb des Gesamtareals) zu kennzeichnen.

II.3.19 Zur Staubfreihaltung bzw. Reinigung von Fahrflächen außerhalb des gedichteten Deponiebereiches bzw. auf der abgeschlossenen Deponieoberfläche darf nur nicht verunreinigtes Wasser (kein Sickerwasser) verwendet werden.

II.3.20 Im Zufahrtsbereich der Deponie sind auf einer Informationstafel Name und Anschrift des Deponiebetreibers, die Öffnungszeiten und der Deponietyp anzuführen.

II.3.21 Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine Emissions-/Immissionskontrolle in Abstimmung mit dem ASV für Grundwasserhydrologie durchzuführen.

Das Grundwasser ist erstmals nach Fertigstellung der Beobachtungsstellen und sodann in jährlichen Abständen von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen.

Die Befunde sind dem Aufsichtsorgan jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert zu übermitteln.

Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau festzuhalten (bezogen auf m.ü.A.). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die nachfolgend angeführten Parameter zu analysieren.

Bei der Probennahme einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben.

Parameter:

Aussehen, Geruch, Temperatur

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C

spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)

Abdampfdruckstand

pH-Wert
Gesamthärte
Kaliumpermanganatverbrauch
Sauerstoffgehalt
Sauerstoffsättigung
Sauerstoffzehrung nach 24 h
Calcium
Kalium
Magnesium
Natrium
Gesamteisen
Gesamtmangan
TOC
Chlorid
Fluorid
Sulfat als SO₄
Nitrat als NO₃
Nitrit als NO₂
Ammonium als NH₄
Phosphat als PO₄
Kohlenwasserstoff - Index
AOX

Phenolindex

LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

Trichlormethan (Chloroform)	Tribrommethan (Bromoform)
Bromdichlormethan	Dibromchlormethan
Tetrachlormethan	1,1-Dichlorethen
1,2-Dichlorethan	1,1,1-Trichlorethan
Trichlorfluormethan	Dichlordifluormethan
Tetrachlorethen	Trichlorethen

Auswertung gem. Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser; Angabe folgender Summen bzw. Einzelsubstanzen:

Trihalomethane ges.
Tetrachlorethen
1,2-Dichlorethan
Tetra- und Trichlorethen

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/l}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA); Angabe der Ein-

zelsubstanzen und folgender weiterer Summen:

Σ PAK 4 (TVO)

Σ PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

polychlorierte Biphenyle (PCB)

Tensidgehalt (TBS)

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Kontrollstellenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben.

II.3.22 Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.3. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.

Erforderlichenfalls sind die Sonden auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sonden- und Standortdaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen, etc.).

II.3.23 Auslöseschwellen: aufbauend auf den Ergebnissen der vorhandenen Grundwasseruntersuchungen aus den bestehenden Sonden und den ermittelten Referenzwerten ist der Behörde spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für den ersten Deponieabschnitt ein Bericht zur Festlegung der Auslöseschwellen (das sind jene Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten sind) zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Bericht ist aufbauend auf diesen Grundlagen und den jeweils neuen Grundwasseruntersuchungsergebnissen jährlich fortzuführen und der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans mit dem Jahresbericht vorzulegen.

II.3.24 Unter Bezugnahme auf §§ 49 und 63 Abs. 3 AWG 2002 ist 3 Monate vor Baubeginn der Behörde zur bescheidmäßigen Bestellung eines Bau- und Deponieaufsichtsorgans ein 3er-Vorschlag zu unterbreiten.

AUFLAGEN Bodenaushubdeponiekompartment

II.3.25 Die maximal offene Schüttfläche (d.h. die noch nicht DVO 2008-konform abgedeckte Deponieoberfläche) wird mit 30.000 m² festgelegt.

Hinweis: Bei Überschreitung des angeführten Maximalwertes ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.

II.3.26 Das fertige Rohplanum ist von einem unabhängigen Fachkundigen vermessen zu lassen und vom Aufsichtsorgan abzunehmen (Plan und Abnahmeprotokoll sind Bestandteile des Kollaudierungsoperates).

II.3.27 Der Deponiebereich ist mit einem Zaun oder einem mindestens 1,5 Meter hohen Erdwall allseitig gegen das Zufahren Unbefugter zu sichern.

II.3.28 Die Zu- / Abfahrt ist durch ein absperrbares Tor oder einen absperrbaren Schranken abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.

II.3.29 Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn aus der „Grundlegenden Charakterisierung“ hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die Standfestigkeit des Deponiekörpers gegeben ist.

II.3.30 Staubförmige Abfälle sind vor der Ablagerung so zu konditionieren, dass sowohl bei der Ablagerung als auch bei Deponiebetrieb Verwehungen ausgeschlossen sind.

II.3.31 Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers ist vom Leiter der Eingangskontrolle wie folgt wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest monatlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben.

Betriebsphase

Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore bzw. des Schrankens nach Deponiebetriebschluss Monatliche Überwachungen:
- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungseinrichtungen auf Schäden
- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung

Vierteljährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
- Bestimmung des Grundwasserstandes

Jährliche Überprüfungen:

- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfallleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbau-

höhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)

- Setzungsverhalten des Deponiekörpers
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Erdwälle / Umzäunung
- Zusammensetzung des Grundwassers

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

Stilllegungs- und Nachsorgephase

Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden

Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden (mind. ½-jährlich)

halbjährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

jährliche Überwachungen:

- Wasseraustritt an der Oberfläche
 - Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
 - Setzungsverhalten Deponiekörper (Richtwert: jeweils eine höhenmäßige Vermessung in der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase)
 - Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
 - Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (z.B. Kontrolle der Versickerungsmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionstüchtigkeit)
 - Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Erdwälle / Umzäunung
 - Zusammensetzung des Grundwassers
- lt. DVO die ersten 10 Jahre mind. 1x jährlich

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

II.3.32 Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit in einem Bauabschnitt ist eine rund 0,5 m starke Ausgleichsschicht herzustellen.

Darüber ist eine bewuchsfähige rund 0,5 m starke Rekultivierungsschicht aus dem vor Ort

gewonnenen bewuchsfähigen Material aufzubringen. Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material darf ausschließlich geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 29, 30, 31, 32), das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 Kapitel 7.8. nachweislich einhält. (Bei Verwendung der Spezifizierung 29 gelten die Sonderbestimmungen für die Qualitätsklasse BA) Für die übrigen Inhaltsstoffe gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017 und in den übrigen Inhaltsstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage II.3.5 zu erfolgen.

AUFLAGEN Baurestmassen- und Reststoffdeponiekompartment

II.3.33 Es ist sicherzustellen, dass Deponiesickerwasser sowie verunreinigtes Oberflächenwasser des Deponiekörpers getrennt von sonstigen im Deponiebereich anfallenden, nicht verunreinigten Wässern erfasst werden (z.B. Oberflächenwässer nach Abdeckung). Nicht verunreinigte Wässer sind geordnet abzuleiten.

II.3.34 Die in Betrieb befindlichen Abschnitte des Reststoff- und Baurestmassendeponiekompartmentes sind mit einer 2 m hohen und wildsicheren Umzäunung gegen unbefugtes Betreten abzugrenzen.

II.3.35 Die max. Fläche, die sich in der Ablagerungs- bzw. Stilllegungsphase befinden darf, ist für jedes Kompartiment durch die im Technischen Bericht angeführten Verfüllszenarien begrenzt.

Für das Baurestmassendeponiekompartment ergeben sich folgende 10 Verfüllszenarien mit unterschiedlichen offenen Schüttflächen:

Szenario	max. offene Schüttfläche [m ²]
1	9.440
2	16.770
3	17.630
4	19.390
5	20.310
6	23.740
7	26.840
8	26.310
9	27.350
10	30.000

Für das Reststoffdeponiekompartment ergeben sich folgende 10 Verfüllszenarien mit unterschiedlichen offenen Schüttflächen.

Szenario	max. offene Schüttfläche [m ²]
1	5.730
2	10.110
3	11.620
4	13.420
5	15.290
6	17.300
7	19.920
8	21.320
9	17.800
10	26.180

Befinden sich mehr als die in diesen Verfüllszenarien angegebenen Flächenausmaße in der Ablagerungs- bzw. Stilllegungsphase, ist eine Anpassung der Sicherstellung entsprechend der tatsächlich in der Ablagerungs- bzw. Stilllegungsphase befindlichen Fläche erforderlich.

II.3.36 Die „künstliche Barriere“ ist entsprechend § 22 DVO 2008 herzustellen. Die Qualitätssicherung hat gemäß DVO 08, Anhang 3 zu erfolgen. Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 5 zu erfolgen.

II.3.37 Die Deponiebasisdichtung des Baurestmassendeponiekompartmentes ist mit einer mindestens zweilagigen mineralischen Dichtschicht mit einer Stärke von mindestens 20 cm und maximal 27 cm pro Lage in verdichtetem Zustand mit einer Gesamtstärke von mindestens 50 cm herzustellen.

II.3.38 Die Deponiebasisdichtung des Reststoffdeponiekompartmentes ist mit einer Kombinationsdichtung, bestehend aus einer mindestens dreilagigen mineralischen Dichtschicht mit einer Stärke von mindestens 20 cm und maximal 27 cm pro Lage in verdichtetem Zustand mit einer Gesamtstärke von mindestens 75 cm und einer direkt aufliegenden PEHD Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindeststärke von 2,5 mm herzustellen.

II.3.39 Bei der Herstellung der mineralischen Dichtungsschichten sind die Anforderungen an Eignungs- Kontroll- und Abnahmeprüfungen gemäß ÖNORM S 2074-2 „Geotechnik im Deponiebau – Teil 2: Erdarbeiten“ zu erfüllen.

II.3.40 Für die Herstellung der mineralischen Dichtungsschichten darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage II.3.5 zu erfolgen.

II.3.41 Die mineralische Basisdichtung des Baurestmassendeponiekompartmentes ist vor dem Einwirken von Frost mit einer ca. 0,8 m starken Schicht vollflächig zu schützen. Die Drainageschicht (Flächenfilter) kann in die Schutzschicht eingerechnet werden. Die Übergangsbereiche zu Folgeabschnitten sind nach Frosteinwirkungen erforderlichenfalls aufzufräsen und projekt- und auflagentgemäß wiederherzustellen.

II.3.42 Das Verlegen, Verschweißen und der Schutz von PEHD Kunststoffdichtungsbahnen hat gemäß ÖNORM S 2076-1 „Deponien – Dichtungsbahnen aus Kunststoff – Verlegung“ zu erfolgen. Die Anforderungen und Prüfungen an PEHD Kunststoffdichtungsbahnen gemäß ÖNORM S 2073 „Deponien - Dichtungsbahnen aus Kunststoff – Anforderungen und Prüfung“ sind zu erfüllen.

II.3.43 Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil des Deponiebasisdichtungssystems sind mit einem mindestens 1200 g/m² schweren, mechanisch verfestigten Vlies vor Beschädi-

gung zu schützen. Die ÖNORM S 2076-2 „Deponien – Geotextile Schutzlagen – Teil 2: Systemanforderungen und Einbaubedingungen“ ist anzuwenden.

II.3.44 Erfolgt die Zufahrt (Einbringung) in einzelne Deponieabschnitte über die Böschung der bereits ausgebauten Deponiebasis, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Basisdichtung und des Drainagesystems vor Beschädigung durch den Zubringerverkehr zu treffen.

II.3.45 Die Basisentwässerung ist durch einen Flächenfilter und darin verlegten Sickerwasserleitungen (PE-HD Rohre) zu gewährleisten.

Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit gemäß Recycling-Baustoffverordnung - Baurestmassen nachzuweisen. Die Qualitätsklasse B-C ist einzuhalten. Der Nachweis der Umweltverträglichkeit hat durch Untersuchungen gem. Auflage II.3.5 zu erfolgen.

Bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle kann der Nachweis der Materialqualität entfallen.

II.3.46 Die Drainageschicht ist gegenüber dem Schüttgut mit einem Filtervlies zu schützen.

Alternativ kann statt dem Filtervlies die Methode des gesteuerten Abfalleinbaues zur Anwendung kommen. Darüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen; von der Deponieaufsicht ist zu bestätigen, dass der durchgeführte Abfalleinbau geeignet ist den Eintritt von Feinteilen in den Flächenfilter zu vermeiden.

II.3.47 Die dauerhafte und flüssigkeitsdichte Herstellung des Sickerwasserspeicherbeckens und des Kollektors aus Stahlbeton ist im Wege der Herstellerfirma nachzuweisen. Vom verwendeten Beton (C25/30 B6 C3A-frei) ist ein Nachweis des Betonmischwerkes vorzulegen.

II.3.48 Das Sickerwasserspeicherbecken ist durch eine Umzäunung zu sichern.

II.3.49 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind über die Dichtheit des Abwasserableitungssystems (dichte Sickerwasserleitungen außerhalb der Deponiebasisdichtung) und der Sickerwasserspeicherbecken Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit EN 1610 durchzuführen.

Die Dichtheitsprüfung des Speicherbeckens hat mit dem Medium Wasser über 48 h zu erfolgen (sofern keine Kontrolldrainagen vorliegen). Dabei darf es zu keinem Flüssigkeitsverlust kommen. Die Prüfung ist von einem befugten Fachkundigen vorzunehmen und ist der Behörde darüber ein Dichtheitsattest gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die

Basisdichtung zum jeweiligen Deponieabschnitt vorzulegen.

Diese Kontrollen sind jährlich zu wiederholen.

II.3.50 Die Sickerwasserdrainagerohre sind beidseitig spülbar und kontrollierbar auszugestalten, eine ausreichende Bettung der Rohre ist zu gewährleisten.

II.3.51 Die Zu- / Abfahrt ist durch ein absperrbares Tor abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.

II.3.52 Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers ist wie folgt vom Leiter der Eingangskontrolle wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest monatlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben.

Betriebsphase

Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore nach Deponiebetriebsschluss
- Kontrolle des Füllstandes der Sickerwassersammelbecken
- Reinigung der Fahrstrecken auf ungedichtetem Untergrund von verschlepptem Deponiematerial im Gesamtareal

Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungssonden auf Schäden
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Kontrolle der Umzäunung des offenen Sickerwasserbeckens
- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
- Funktion der maschinellen Ausrüstung Wasser / Abwasser

Vierteljährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
- Bestimmung des Grundwasserstandes
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang);

Ergibt Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

Halbjährliche Überwachungen:

- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen

Jährliche Überprüfungen:

- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfallleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbau-

höhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)

- Setzungsverhalten des Deponiekörpers an der Basis (ist im Zuge der Videobefahrung der Sickerwasserleitungen zu dokumentieren)
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang)
- Zusammensetzung des Grundwassers
- Dichtheit der Deponiesickerwasserbecken und -leitungen
- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen
- Wasserbilanz auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerten NS, Verdunstung, Sickerwasservolumen;

In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

Stilllegungs- und Nachsorgephase

Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden
- Kontrolle der Füllstände im Sickerwassersammelbecken

Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Füllstände im Sickerwassersammelbecken
- Kontrolle der Umzäunung des offenen Sickerwasserbeckens
- Funktion der maschinellen Ausrüstung Wasser / Abwasser

Vierteljährliche Überwachung:

- Bestimmung des Grundwasserstandes

Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände angemessen sind, so können sie angepasst werden (mind. halbjährlich)

Halbjährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang)

Jährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang)
- Setzungsverhalten Deponiekörper (Höhenmäßige Vermessung der Höhenfixpunkte auf der Deponieoberfläche).
- Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung

- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (z.B. Kontrolle der Versickerungsmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionstüchtigkeit)
- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen
- Dichtheit der Deponiesickerwasserbecken und -Leitungen
- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers an der Basis (ist im Zuge der Videobefahrung der Sickerwasserleitungen zu dokumentieren)
- Wasserbilanz auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerten NS, Verdunstung, Sickerwasservolumen; In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

Zur Überprüfung des Setzungsverhaltens der Deponieoberfläche ist zumindest 1 Höhenfixpunkt je 2.000m² mit direkter Anbindung an die mineralische Oberflächendichtung zu errichten. Die Festlegung der Lage hat in Abstimmung mit der Deponieaufsicht zu erfolgen (Locierung der Pegel dort, wo sinnvoll ca. pro 500 – 2000m² 1 Pegel). Alternativ kann das Setzungsverhalten der Deponieoberfläche mittels hydrostatischer Höhenvermessung erfolgen.

Die angeführten Maßnahmen und technischen Prüfungen sind, mit Ausnahme der Eigenkontrollen, jeweils durch ein Gutachten eines einschlägig tätigen befugten Unternehmens jährlich nachzuweisen.

Die Gutachten sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

II.3.53 Die Verwendung von Daten (NS, Verdunstung) nächstgelegener meteorologischer Messstationen (z.B. ZAMG) ist für die Erstellung der Wasserbilanz zulässig; die ausgewählte Messstelle ist spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes bekannt zu geben; ihre Eignung ist im Kollaudierungsverfahren nachzuweisen.

II.3.54 Das im Sickerwasserspeicherbecken gesammelte Wasser ist auf die nachstehend angeführten Parameter untersuchen zu lassen (Probenentnahme durch ein Organ des mit der Untersuchung beauftragten befugten einschlägigen Unternehmens).

SICKERWASSER - UNTERSUCHUNGSPARAMETER

Aussehen, Geruch, Temperatur *

Abdampfdruckstand *

elektrische Leitfähigkeit bei 20oC *

pH-Wert *

Gesamthärte *

Karbonathärte *

Hydrogenkarbonat *

Säurekapazität

Sauerstoffgehalt *

Sauerstoffzehrung nach 24h

Kaliumpermanganatverbrauch *

Bor

Calcium

Kalium

Magnesium

Natrium

Gesamteisen

Gesamtangan

Chlorid*

Fluorid*

Sulfat als SO_4 *

Nitrat als NO_3 *

Nitrit als NO_2 *

Ammonium als NH_4 *

Phosphat als PO_4

Kohlenwasserstoff-Index

TOC

AOX

POX

Phenolindex

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 nach EPA) und Angabe **aller**

Einzelsubstanzen

Schwermetalle: As, Cd, Cr-gesamt, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn

Die Befunde über die Untersuchungen sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

Die mit * versehenen Parameter sind gem. Auflage 53 vierteljährlich (in der Betriebsphase) / halbjährlich (in der Stilllegungs- und Nachsorgephase) (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Im Falle von organoleptischen Auffälligkeiten bzw. Auffälligkeiten einzelner Parameter ist unabhängig vom Untersuchungszyklus der gesamte Parameterumfang zu analysieren.

Das Sickerwassersammelbecken ist regelmäßig zumindest alle 6 Monate auf

Sedimente zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu reinigen; die Sedimente sind ihrer Belastung entsprechend (Untersuchungsbericht an das Aufsichtsorgan) auf eine geeignete Entsorgungsanlage zu verbringen.

Sollten sich Belastungen im Sediment oder Sickerwasser zeigen, die über das deponietypspezifische Maß hinausgehen, ist die Behörde im Wege des Aufsichtsorgans unverzüglich zu verständigen.

II.3.55 Das Sickerwasserbecken ist laufend derart zu bewirtschaften, dass weder ein Überlaufen noch ein Rückstau in den Flächenfilter der Basisdichtung erfolgt. Für entsprechende Freiräume im Becken zur Aufnahme des Bemessungsniederschlagsereignisses (2-tägig 50-jährlicher Niederschlag) ist stets Sorge zu tragen.

II.3.56 Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamtfläche ist

- eine Ausgleichsschicht (mind. 0,5m) herzustellen,
- im Reststoffdeponiekompartment eine mind. 0,6 m (2 Lagen zu 30 cm) starke Oberflächendichtung und im Baurestmassendeponiekompartment eine mind. 0,4 m (2 Lagen zu 20 cm) starke Oberflächendichtung (technische Anforderungen und Prüfungen / Qualitätssicherung gem. Anhang 3 DVO 2008) aufzubringen, welche eine Mindestneigung von 2 % aufzuweisen hat.

Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage II.3.5 zu erfolgen.

- im Reststoffdeponiekompartment eine 2,5 mm PEHD Kunststoffdichtungsbahn über der mineralischen Dichtung aufzubringen,
- über der Oberflächendichtung ein Flächenfilter in einer Stärke von 50 cm aufzubringen. Zum Schutz vor Feinteileintrag ist an der Oberseite des Flächenfilters ein Trennvlies anzuordnen.

Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling für den Flächenfilter ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit gemäß Recycling-Baustoffverordnung Baurestmassen nachzuweisen. Die Qualitätsklasse U-A (wenn nennenswert) ist einzuhalten. Der Nachweis der Umweltverträglichkeit hat durch Untersuchungen gem. Auflage II.3.5 zu erfolgen.

Bei Verwendung von anderen Materialien gilt: Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage II.3.5 zu erfolgen.

Bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle kann der Nachweis der Materialqualität entfallen.

Alternativ kann die Oberflächenentwässerung auch durch eine gleichwertige geosynthetische Drainage erfolgen.

- eine der widmungsgemäßen Nutzung angepasste bewuchsfähige Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die Mindeststärke dieser Rekultivierungsschicht hat 0,5 m zu betragen. Bei Verwendung einer geosynthetischen Drainage ist hat die Mindeststärke der Rekultivierungsschicht 0,8 m zu betragen.

Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material darf ausschließlich geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 29, 30, 31, 32), das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 Kapitel 7.8. nachweislich einhält. (Bei Verwendung der Spezifizierung 29 gelten die Sonderbestimmungen für die Qualitätsklasse BA) Für die übrigen Inhaltsstoffe gilt:

Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017 einzuhalten.

Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage II.3.5 zu erfolgen.

Hinweis: TÄTIGKEITSUMFANG DES AUFSICHTSORGANES (§42 DVO)

1. Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), mindestens monatlich einmal auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren.
Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert).
2. Das Aufsichtsorgan hat einen auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht zu verfassen. Diesem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO-Inhalte im Berichtsjahr voranzustellen.
Das jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen und das vorhandene Rekultivierungsmaterial (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten Geländeaufnahme zu Jahresende zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.
3. Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.

Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen ist mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ zu beschreiben.

Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren Begründung zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.

4. Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden Verfüllstände sind zumindest alle 6 Monate in die (Vorjahres-)Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (Sperrmaße) beruhen.
5. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren. Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.
6. Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen Kollaudierungsbericht auf die Einhaltung der Vorschriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.
7. Für den Fall, dass Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes entsprechend dem Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008 oder sonstige Zweifel vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren.

Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- Probengewinnung und -herstellung nach ÖNORM S2126 bzw. S2127.
- Analyse der Gesamtmischproben zumindest auf folgende Parameter:
im Gesamtgehalt: As, Pb, Cd, Cr, Co, Cu, Ni, Hg, Zn, TOC, Kohlenwasserstoff-Index, BTEX und Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK 16) sowie
im Eluat: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium (als N), Nitrat (als N), Nitrit (als N), Sulfat, CSB, TOC, Kohlenwasserstoff-Index, EOX, anionenaktive Tenside, BTEX und Gesamtphenole.
Der weitere Umfang der Analyse und der weitere Befund haben dem Anhang 4 der DVO 2008 zu entsprechen.
- Dokumentation der Aufschlüsse durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung der untersuchten Schüttlage in Lage- und Höhenplan.

8. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis spätestens 30.4. des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der Überprüfungsprotokolle, der Lagepläne, der Jahresgeländeaufnahme sowie der tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde und der Setzungsmessungen analog und auch digital (pdfFormat) zu übermitteln.

Das behördlich bestellte Aufsichtsorgan hat über Ladung der Behörde an Bezug habenden Verhandlungen vor Ort teilzunehmen.

II.4 Elektrotechnik

II.4.1 Der Niederspannungshauptverteilteraum und der Notstromaggregateraum gelten ebenso wie die Trafostation als abgeschlossene elektrische Betriebsräume, die nur hierzu befugten Personen zugänglich sein dürfen. Sie sind im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 auszuführen und zu betreiben. An den Zugangstüren sind entsprechende Hinweise in dauerhafter Form anzubringen und ist auch die jeweilige Raumnutzung anzuschreiben.

II.4.2 Für die Niederspannungshauptverteilung ist eine Kurzschlussberechnung unter Berücksichtigung sowohl der Einspeisung durch die Trafostation als auch der Notstromanlage zu erstellen. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend dem Ergebnis dieser Berechnung auszuführen. Die Kurzschlussberechnung muss nachvollziehbar sein und samt Ausführungsbestätigung der hierzu befugten Fachfirma als Bestandteil des Anlagenbuches zur Einsicht aufbewahrt werden.

II.4.3 Die konkrete Ausführung der erforderlichen Netzentkopplung des Notstromaggregates bzw. einer allfälligen Verriegelung gegenüber dem Netz ist mit dem Betreiber des öffentlichen Verteilnetzes (Netz NÖ GmbH) im Sinne der Technischen und Organisatorischen Regeln der E-Control (TOR D4) abzuklären und auch entsprechend umzusetzen. Über die korrekte Funktion dieser Einrichtungen sowie über Einstellwerte von Frequenz- und Spannungsüberwachungen samt Auslösezeiten sind Aufzeichnungen zu führen, welche von der ausführenden Fachfirma mit Unterschrift zu bestätigen sind. Diese Aufzeichnungen sind als Bestandteil des Anlagenbuches zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

II.4.4 Das Notstromaggregat, welches zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung sicherheitsrelevanter Anlagenteile (z.B. Entlüftung von explosionsgefährdeten Bereichen) zur Verfügung stehen muss, hat den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 § 7.4.4 zu entsprechen. Darüber ist eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers oder der Elektrofachfirma beim Anlagenbuch zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

II.4.5 Für das Notstromaggregat sind eine EG-Konformitätserklärung und eine Betriebsanleitung bei der Anlagendokumentation zur Einsichtnahme aufzubewahren.

II.4.6 Die Treibstoffzufuhr zum Aggregat hat in der Weise zu erfolgen bzw. muss der Treibstoffvorrat so bemessen sein, dass bei einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die Notstromversorgung zumindest für jene Zeitdauer gewährleistet ist, die für den erforderlichen Weiterbetrieb sicherheitsrelevanter Anlagenteile erforderlich ist (z.B. der Betrieb von Lüftungsanlagen zur Verhinderung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre.).

II.4.7 Die erforderlichen monatlichen Probeläufe für das Notstromaggregat sind gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 § 10.2.6 durchzuführen und in einem Prüfbuch zu protokollieren, welches als Bestandteil des Anlagenbuches zur Einsichtnahme bereitzuhalten ist.

II.4.8 Die Stromausfallerkennung zum Starten des Notstromaggregates muss auf die zu versorgenden sicherheitsrelevanten Anlagenteile abgestimmt sein und diese in die Spannungsüberwachung einbeziehen. Dies ist in Plänen darzustellen, die bei der Anlagendokumentation aufliegen müssen. Weiters ist der Betriebszustand sicherheitsrelevanter Anlagenteile an einer zentralen Stelle zu signalisieren, an die auch bei Ausfall der Stromversorgung für sicherheitsrelevante Anlagenteile eine automatische Fehlerweiterleitung zu erfolgen hat. Dabei sind für den Explosionsschutz erforderliche Maßnahmen im Sinne der VEXAT zu berücksichtigen und im Explosionsschutzdokument darzustellen.

II.4.9 Im Explosionsschutzdokument nach VEXAT, welches bei Inbetriebnahme der Anlagen vollständig vorliegen muss und auf aktuellem Stand gehalten werden muss, sind die explosionsgefährdeten Bereiche als Ex-Zonen auszuweisen und so zu beschreiben bzw. in Plänen darzustellen, dass klar ersichtlich ist, welche Eignung die elektrischen Betriebsmittel aufweisen müssen. Weiters ist eine Auflistung anzufertigen und dem Explosionsschutzdokument beizufügen, in welcher für die verwendeten elektrischen Betriebsmittel ihre Kategorisierung (im Sinne der Explosionsschutzordnung) mit der für den Einsatzort festgelegten Ex-Zone verglichen wird und damit die Eignung für den jeweiligen Einsatzort belegt wird.

II.4.10 Für elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen sind die erforderlichen Bescheinigungen (gemäß ATEX bzw. Explosionsschutzverordnung) dem Explosionsschutzdokument beizufügen und gemeinsam mit dem Anlagenbuch zur Einsichtnahme aufzubewahren.

II.4.11 Bei Aufstellung von Kompensationsanlagen ist die Entladezeit der Kondensatoren anzuschreiben.

II.4.12 Kabelverlegungen sind entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8120 von Fachfirmen durchzuführen, in Plänen zu dokumentieren und ist die Einhaltung dieser Norm zu attestieren. Im Attest muss auch ersichtlich sein, in welcher Tiefe die Kabel verlegt wurden und wie die genaue Lage der Kabel im Bedarfsfall später wieder ermittelt werden kann.

II.4.13 Die Sicherheitsbeleuchtung ist im Hinblick auf die Auswahl der Lampen und betreffend die erforderliche Überprüfung im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Pkt. 7.4 herzustellen und gemäß Pkt. 10 dieser Vorschrift zu betreiben. Die Beleuchtungsstärken müssen der TRVB E 102 und der ÖNORM EN 1838 entsprechen (Erkennbarkeit von Fluchtweghinweisen, Mindestbeleuchtungsstärke auf Stufen und bei Fluchtweghindernissen: 1 Lux).

II.4.14 Über die Sicherheitsbeleuchtung sind aktuelle Lagepläne mit Darstellung der Leuchten anzufertigen. In diesen Plänen sind auch die Messwerte betreffend die tatsächlich erzielten Beleuchtungsstärken in Bereich von Fluchtwegen, Hindernissen und Stufen einzutragen und beim Anlagenbuch aufzubewahren.

II.4.15 Für den Betrieb von Hochspannungsanlagen müssen hierzu im Sinne des § 12 des Elektrotechnikgesetzes fachlich geeignete und befugte Personen beauftragt und schriftlich nominiert bzw. mit Angaben zur fachlichen Eignung jeweils aktuell im Anlagenbuch vermerkt sein. Für den Betrieb von Hochspannungsanlagen müssen die erforderlichen Hilfsmittel, wie Spannungsprüfer und Erdungsgarnituren verfügbar sein.

II.4.16 In den abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten sind die Hinweise auf die 5 Sicherheitsregeln sowie die Anleitungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8350 und E 8351 in dauerhafter Form auszuhängen.

II.4.17 Im Hinblick auf den erforderlichen Blitzschutz sind für die einzelnen Gebäudeteile Risikobewertungen nach ÖVE/ÖNORM EN 62305-2 oder ÖVE/ÖNORM E 8049 unter Berücksichtigung der Beiblätter 1 und 2 der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 vorzunehmen und die ermittelten Blitzschutzmaßnahmen im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 auch auszuführen und zu dokumentieren. Freistehende Anlagenteile sind mit Erdungen im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 auszustatten und in den Blitzschutzpotenzialausgleich einzubinden.

II.4.18 Es ist ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 zu erstellen, worin die Ergebnisse der Erstprüfungen nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 zu dokumentieren sind. Weiters müssen folgende Nachweise bzw. Bestätigungen von hierzu fachlich geeigneten Personen im Sinne des § 12 ETG im Anlagenbuch aufliegen:

- a. Angaben über die mängelfreie Prüfung der elektrischen Schutzmaßnahmen, sowohl bei Stromversorgung aus dem allgemeinen Netz als auch bei Notstrombetrieb (Einspeisung durch das Aggregat).
- b. Angaben über das ordnungsgemäße Setzen von Schaltern und Steckdosen mit einem Nennstrom über 16 A (im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-2-31).
- c. Ausführung über die elektrischen Betriebsmittel für Arbeitsgruben (gemäß ÖVEEN 1, Teil 4/1983).
- d. Prüfbericht über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (gemäß ÖVE/ÖNORM E 8065).
- e. Mängelfreies Prüfprotokoll für die Blitzschutzanlagen im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 mit Angabe der ausgeführten Blitzschutzklasse samt zugehörigen maßstabsgetreuen Plänen.
- f. Mängelfreie Prüfprotokolle für die Sicherheitsbeleuchtung und das Notstromaggregat im Sinne von ÖVE/ÖNORM E 8002-1 § 9.

II.4.19 Für elektrische Anlagen ist die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet), Ausgabe 2014-10-01 einzuhalten und ein verantwortlicher Anlagenbetreiber im Anlagenbuch schriftlich namhaft zu machen.

II.5 Forst- und Jagdökologie

II.5.1 Für die Überwachung der Rodungsarbeiten und der Aufforstungen ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht können nur Personen herangezogen werden, die entweder Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.

II.5.2 Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht durchführt, ist der BH Bruck an der Leitha (Forstabteilung) namhaft zu machen.

II.5.3 Die Bezirksforstinspektion für den Bezirk Bruck an der Leitha ist 14 Tage vor dem Beginn der Rodungsarbeiten nachweislich schriftlich zu verständigen.

II.5.4 Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, welcher der zuständigen Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet mit dem letzten Jahr der Projektdauer.

II.5.5 Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

II.5.6 Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer der Ausgleichsmaßnahmen vorliegt.

II.5.7 Eine Verwendung der im Projektgebiet angrenzenden Waldflächen als Zwischenlager, Lagerstätte für Betriebsstoffe und Betriebsmittel, zur Errichtung von Baustelleninfrastruktur oder zum Abstellen von Baumaschinen ist nicht zulässig.

II.5.8 Detaillierte Aufforstungspläne sind der Behörde und der Forstabteilung der BH Bruck an der Leitha vor Beginn der Wiederaufforstungen bzw. vor Beginn der Ersatzaufforstungen unaufgefordert vorzulegen.

II.5.9 Die Wiederaufforstung der vorübergehend beanspruchten Waldflächen ist spätestens bis zu dem Aufforstungstermin durchzuführen, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächster folgt (31. Mai bzw. 30. November).

II.5.10 Über die Entwicklung der Wiederaufforstungen und der Ersatzaufforstungen ist der Behörde und der Forstabteilung der BH Bruck an der Leitha jährlich zu berichten. Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 31.1. des Folgejahres vorzulegen. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem die Verjüngung als gesichert gilt.

II.5.11 Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und mit geeigneten Mitteln gegen Wildeinfluss zu schützen.

II.5.12 Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der forstlichen Bauaufsicht jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr, in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

II.6 Geohydrologie

Auflagen Nutzwasserbrunnen:

II.6.1 Das Brunnenbauwerk ist entweder mindestens 30 cm über Gelände hochzuziehen und mit einem einteiligen, übergreifenden Deckel tragsicher abzudecken oder der Brunnen ist mit einer niveaugleichen, wasserdicht verschraubbaren und tragsicheren Abdeckung auszustatten.

II.6.2 Abdeckungen sowie die Einstiegs- bzw. Montageöffnungen müssen so ausgebildet sein, dass das Eindringen von Staub, Schmutz, Ungeziefer und Niederschlagswasser in den Brunnenschacht wirksam verhindert wird.

II.6.3 Be- und Entlüftungen sind so herzustellen, dass kein Schmutz, Kleintiere und Niederschlagswasser in den Brunnen gelangen können.

II.6.4 Das Brunnenbauwerk muss verschlossen bzw. abgesperrt sein.

II.6.5 Leitungsdurchbrüche sind flüssigkeitsdicht abzuschließen.

II.6.6 Der unmittelbare Nahbereich des Brunnens ist so zu gestalten, dass Niederschlagswasser nicht zum Brunnen hinfließen kann und ist derart zu erhalten, dass eine Pfützenbildung auszuschließen ist. Eine gezielte Versickerung in diesem Bereich ist unzulässig.

II.6.7 In der Druckleitung ist ein Wasserzähler zu installieren. Die Zählerstände sind vierteljährlich abzulesen und im Betriebsbuch einzutragen.

II.6.8 Eine Verbindung der Nutzwasserversorgung mit einer Trinkwasserversorgungsanlage ist unzulässig. Bei allen Entnahmestellen, die Trinkwasser vermuten lassen, ist eine Tafel mit der Aufschrift "kein Trinkwasser" oder mit entsprechendem Symbol dauerhaft anzubringen.

II.6.9 Der Brunnenvorschacht ist wasserdicht herzustellen. Der Brunnenkopf ist mindestens 10 cm über die Schachtsohle hochzuziehen und gegen das Eindringen von Verunreinigungen abzudecken.

II.6.10 Bei der Durchführung der Bohrung und beim Ausbau dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden. Werden Spülmittelzusätze verwendet, so ist dies mit Angabe der Inhaltsstoffe der Behörde bekannt zu geben.

II.6.11 Bei mehreren Grundwasserhorizonten sind die Schichten zwischen den Horizonten in geeigneter Form so abzudichten, dass ein Wasseraustausch zwischen verschiedenen Grundwasserhorizonten nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für den stauenden Schluff- Tonschichtkomplex der in der nahegelegenen Erkundungsbohrung B2/1 zwischen Absolutniveau 217,8 und 203,3 m ü.A. vorgefunden wurde, da dieser als geologische Barriere für das Gesamtvorhaben Deponie fungiert.

II.6.12 Der Brunnen darf nur einen Grundwasserhorizont, der unterhalb des Schluff- Tonschichtkomplexes (der in der nahegelegenen Erkundungsbohrung B2/1 zwischen Absolutniveau 217,8 und 203,3 m ü.A. vorgefunden wurde) zu liegen kommt, erschließen. Nicht erschlossene Grundwasserhorizonte sind in geeigneter Form wasserundurchlässig abzu-

dichten. Über die Herstellung des Bohrbrunnens und die Art der Abdichtungsmaßnahmen ist ein Ausführungsplan mit einem Bohrprofil bei der Kollaudierung vorzulegen.

II.6.13 Nach Abschluss der Bohrung bzw. nach Abschluss des Ausbaus der Bohrung ist durch geeignete Bohrlochuntersuchungen (Bohrlochgeophysik) zu überprüfen, ob die Ringraumverpressungen und die Verrohrung ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Die Messungen sind von einer hierfür qualifizierten Fachfirma durchzuführen und zu interpretieren. Ein entsprechendes Fachgutachten ist der Behörde vorzulegen.

II.6.14 Nach Fertigstellung des Brunnens ist ein mehrstufiger Leistungspumpversuch über die Dauer von zumindest 7 Tage durchzuführen. Die Ergebnisse des Versuchs (Durchlässigkeit des Aquifers, Ergiebigkeit des Brunnens, etc.) sind durch einen Fachkundigen auszuwerten und bei der Kollaudierung vorzulegen. Gegebenenfalls ist der Konsens an das Ergebnis anzupassen.

II.6.15 Die Auflagensammlung des Bewilligungsbescheides ist der Bau ausführenden Firma zur Kenntnis zu bringen.

Auflagen Grundwasserbeweissicherungssonden:

II.6.16 Die Sonden sind von einer Fachfirma dem Stand der Technik entsprechend zu errichten; über die ordnungsgemäße Ausführung ist der Behörde eine Bestätigung dieser Firma unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan mit Koordinatenraster, Tabellarische Übersicht der Beobachtungsstellen inkl. Koordinaten und Höhenangaben, Bohrprofile, Ausbauprofile) vorzulegen.

II.6.17 Die Standorte der Beweissicherungssonden sind entsprechend den Lageplänen, Anlage 44 und 45 der Einreichunterlagen „Stauerrelief Oberster Stauerhorizont“ und „Stauerrelief, Stauerhorizont auf ca. 220 m ü.A.“ mit der Bezeichnung S1 bis S19 auszuführen. Da für die Mehrzahl der Standorte 2 Grundwasserpegel vorgesehen sind, wird auf die Notwendigkeit einer eindeutigen Bezeichnung hingewiesen, beispielsweise S1t und S1h oder ähnlich.

II.6.18 Vor Errichtung der Deponie sind die Beweissicherungssonden an den Standorten mit der Bezeichnung gemäß den Lageplänen, Anlage 44 und 45 der Einreichunterlagen S1 bis S4, S10 bis S13 sowie S18 und S19 zu errichten. Die Sonden an den weiteren Standorten sollen sukzessive entsprechend dem Fortschreiten des Deponiebaues errichtet werden, jedoch jeweils vorausgehend. Über die jeweilige Anzahl und Lage der Beweissicherungssonden ist im Jahresbericht des Deponieaufsichtsorgans zu berichten.

II.6.19 Pro Sondenstandort sind je nach angetroffenen Untergrund 2 Grundwasserpegel notwendig, je einer für den Feinsandhorizont über dem Stauer auf ca. 220 m ü. A. und ein zweiter für den an den oberen Stauer gebundenen Horizont. Sollte bei einzelnen Standorten kein oberer Stauer angetroffen werden, so kann mit einer ausgebauten Grundwassersonde, die den Feinsandhorizont über dem Stauer auf ca. 220 m ü. A. erfasst, das Auslangen gefunden werden. Eine entsprechende Begründung ist in den Bohr- und Ausbauprofilen hinzuzufügen.

II.6.20 Die Bohrungen sind durch Fachkundige (Geologen, Hydrogeologen oder vergleichbar) zu begleiten und der jeweilige Sondenausbau ist entsprechend der fortschreitenden Bohrgutansprache anzupassen. Eine mögliche Verbindung von unterschiedlichen Grundwasserhorizonten (Kurzschluss) durch Schaffung von begünstigten Wegigkeiten ist durch entsprechende Abdichtungsmaßnahmen im Ringraum zwischen Bohrlochwand und Ausbauverrohrung zu unterbinden.

II.6.21 Die Sonden sind beprob- und bepumpbar mit einem Mindestausbaudurchmesser von DN 125 mm auszuführen.

II.6.22 Die Sonden sind an ihrem unteren Ende mit einem Sumpfrohr von zumindest 1 m Länge zu versehen, welches in den Grundwasserstauer reicht.

II.6.23 Die Filterstrecke der Sonden hat den gesamten möglichen Schwankungsbereich des jeweiligen Grundwasserhorizontes zu erfassen. Über dem Filter ist ein Vollrohr anzubringen und ist der Ringraum abzudichten (Mind. 1 m, z.B. Kompaktonit, etc.). Die Sonden sind als Vollrohr bis mind. 1 m über die jeweilige Geländeoberkante hochzuziehen.

II.6.24 Die Sonden sind über Gelände durch ein Schutzrohr, Betonrohr bzw. Schachtring oder durch vergleichbare Maßnahmen (Umfahrungsschutz) abzusichern.

II.6.25 Die Sonden sind gegen unbefugten Fremdzugriff zu versperren. Der Deckel bzw. die Schutzrohroberkante jeder Beobachtungsstelle ist von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen.

II.6.26 Die Bezeichnung der Beobachtungsstellen ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Deckel und Schutzrohr / Schachtring anzubringen.

II.6.27 Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Deponiebereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.

II.7 Lärmschutz

II.7.1 Die zum Einsatz gelangenden Baumaschinen dürfen folgende Schallemissionen in Form der A-bewerteten Schalleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten:

- Radlader 106 dB
- Schubraupe 109 dB
- Walze 106 dB

II.7.2 Das von der gesamten Verfestigungsanlage/Stabilisierungsanlage abgegebene Betriebsgeräusch darf einen A-bewerteten Schalleistungspegel L_{WA} von 105 dB nicht überschreiten.

II.7.3 Das über die Ausblasöffnung der Lüftungsanlage der Lagerhalle (Luftwäscher) ins Freie abgestrahlte Betriebsgeräusch darf einen A-bewerteten Schalleistungspegel L_{WA} von 97 dB nicht überschreiten.

II.7.4 Der Betriebsrauminnenpegel in der Lagerhalle darf im Mittel einen A-bewerteten energieäquivalenter Dauerschallpegel LA_{eq} von 80 dB nicht überschreiten.

II.7.5 Über Anforderung der Behörde sind die in den Auflagenpunkten 1-4 genannten Schallemissionen durch eine fachlich kompetente Stelle nachzuweisen.

II.8 Landwirtschaft

II.8.1 Zur Absicherung der Immissionsprognosen und dem Schutz der Böden und landwirtschaftlichen Kulturen ist während der ersten 3 Jahre des Szenario 2 (Deponiebetrieb in den Abschnitten I und II im Grenzbereich zur Beurteilungsfläche „Ost“) ein Bio-Monitoring mit Weidelgras vorzunehmen und die Gehalte der Elemente Pb, Cd, As, Ni, Zn, Cu, Hg, Co und Cr zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde zu übermitteln. Abhängig von diesen Ergebnissen ist von der Behörde über allfällige Maßnahmen bzw. nach Ablauf der 3 Jahre über eine Fortführung der Untersuchungen zu entscheiden.

II.8.2 In Abständen von 5 Jahren ab Beginn des Deponiebetriebes der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie und zuletzt unmittelbar nach Beendigung des Deponiebetriebes in diesen Abschnitten sind auf den südlich und östlich zur Reststoffdeponie unmittelbar angrenzenden Flächen (Beurteilungsfläche „Süd“ und Beurteilungsfläche „Ost“) jeweils mind. 3 Bodenproben (0-20cm) im Bereich der ersten 10m ab dem der Deponie zugewandten Feldrand zu ziehen und auf ihren Gehalt der Elemente Pb, Cd, As, Ni, Zn, Cu, Hg, Co und Cr zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde zu übermitteln.

II.9 Luftreinhaltechnik

II.9.1 Alle nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen innerhalb der Behandlungsanlagen sind, sobald sie im Zeitraum 15. März bis 15. November benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu starten und, im Falle der Verwendung eines manuellen Systems, zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 Liter Wasser pro m² anzusehen. In den Wintermonaten ist bei Außentemperaturen unterhalb des Gefrierpunktes anstelle von Wasser eine 25 %-ige CMA-Lösung (Calciummagnesiumacetat) einzusetzen.

II.9.2 Auf unbefestigten Wegen in der Anlage ist für KFZ eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten. Die KFZ-Lenker sind davon in Kenntnis zu setzen.

II.9.3 Vor der Ausfahrt aus dem Betriebsgelände ist eine Reifenreinigungsanlage in Form einer Reifenwaschanlage oder einer ausreichend langen Rüttelstrecke einzurichten.

II.9.4 In den Einreichunterlagen wurde von nachstehenden Gesamtgehalten an Schwermetallen und BaP im Deponiegut ausgegangen. Diese Totalgehalte des Deponiegutes sind im Jahresdurchschnitt von sämtlichen abgelagerten Abfällen einzuhalten und der zuständigen Behörde jährlich nachzuweisen.

Gesamtgehalte		Bodenaushub- deponie ¹⁾	Reststoff- deponie ²⁾
Pb	mg/kg TM	150	5000
Cd	mg/kg TM	2	250
As	mg/kg TM	50	300
Ni	mg/kg TM	100	2000
BaP	mg/kg TM	0.4	30

1) Grenzwerte für Gehalte im Feststoff nach Deponieverordnung (BGBl. II Nr. 39/2008, Anhang 1, bei Bodenaushub: Spalte I)

2) Durchschnittswerte für Reststoffdeponie

Bei Überschreiten der jahresdurchschnittlichen Gesamtgehalte für die Reststoffdeponie ist durch ein Immissionsmonitoring nachzuweisen, dass die Zusatzbelastungen durch den Deponiebetrieb für Pb 10% und für Cd, As, Ni und Hg 20 % des IG-L Grenzwertes bzw. für Hg des WHO Vorsorgewertes nicht überschreiten. Die jährliche

Mindestzeiterfassung soll dabei 50% nicht unterschreiten. Der Messstandort ist im Nahbereich der Deponie im Einvernehmen mit dem ASV für Luftreinhaltechnik festzulegen.

II.9.5 Lagerhalle, Aufbereitungs- und Konditionierungsanlage:

Die Abluftbehandlungsanlagen (Filteranlagen und Wäscher) der Lagerhalle, der Stabilisierungsanlage, der Verfestigungsanlage sowie der Silofilter (Zementfilter, Sandfilter, Flugaschefilter) sind so zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass folgende Grenzwerte bezogen auf 0 °C und 1013 hPa nicht überschritten werden:

- Staubgrenzwert 10 mg/m³

Zusätzlich gelten nachstehende Grenzwertregelungen für die Abluft der Lagerhalle und des Flugaschesilos:

- Quecksilber, Thallium, Cadmium und ihre Verbindungen
angegeben als Hg, Tl, Cd 0,05 mg/m³ oder ein Massenstrom von 0,25 g/h
- Die Summe der Elemente Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und ihre Verbindungen angegeben als
 \sum Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn 1,0 mg/m³ oder ein Massenstrom von 5 g/h

Zusätzlich gilt ein Ammoniakgrenzwert für die Abluft der Stabilisierungsanlage und der Hallenabluft:

- Ammoniak 10 mg/m³

Zusätzlich gelten nachstehende Grenzwertregelungen für die Abluft der Stabilisierungsanlage

- Quecksilber, Thallium, Cadmium und ihre Verbindungen
angegeben als Hg, Tl, Cd oder ein Massenstrom von 0,25 g/h 0,05 mg/m³
- Die Summe der Elemente Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und ihre Verbindungen angegeben als \sum Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn 1,0 mg/m³
oder ein Massenstrom von 5 g/h
- gas- und dampfförmige organische Halogenverbindungen
als Summe F, Cl, Br 10 mg/Nm³
- gas- und dampfförmige organische Stoffe als NMHC 20 mg/Nm³
- Die Temperatur der Waschflüssigkeit des Abluftwäschers der Stabilisierungsanlage ist kontinuierlich aufzuzeichnen und darf eine Temperatur von 40 °C nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Inbetriebnahme und alle drei Jahre wiederkehrend von einem befugten Sachverständigen (Technische Büros, Zivitechniker bzw. akkreditierte Prüfstellen mit einschlägiger Qualifikation) zu überprüfen.

Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen

II.9.6 Über den gesamten Zeitraum des Deponiebetriebes ist eine Überwachungskamera so zu installieren, dass die LKW-Fahrbewegungen im Deponiebereich dokumentiert werden können. Dazu sind zumindest 4 Bilder/Minute zu erfassen und für die Dauer eines Jahres auf elektronischem Datenträger vom Deponiebetreiber in geeigneter Weise zur Einsicht aufzubewahren.

II.9.7 In den ersten 5 Betriebsjahren sind an drei Standorten im Nahbereich der Anlage, wobei zumindest zwei Sammler in einer der beiden Hauptwindrichtungen zu situieren sind, der Staubbiederschlag nach Bergerhoff sowie die Staubinhaltstoffe Pb, Cd, Cr, Cu, Ni und Zn zu ermitteln. Weiters sind über den gleichen Zeitraum und im selben Umfang jeweils ein Sammler in den Gemeinden Arbesthal und Enzersdorf/Fischa als Referenzmessstellen zu betreiben. Die Standorte sind mit den ASV für Luftreinhaltechnik abzustimmen.

II.9.8 Die Ergebnisse der unter Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen vorgeschriebenen Messungen sind jährlich der zuständigen Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Abhängig von den Ergebnissen kann die Behörde die Messungen auf einen neu zu definierenden Zeitraum verlängern oder beenden.

II.10 Luftfahrttechnik

II.10.1 Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Deponie ist jegliche Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt verboten.

II.10.2 In der Betriebsphase ist der Einsatz von Arbeitsmitteln, Hilfsgeräten und dergleichen bis zu einer Gesamthöhe von 277 Meter NN ohne Bewilligung zulässig. Über einer Gesamthöhe von 277 Meter NN ist eine Ausnahmegewilligung gem. § 86 (1) Luftfahrtgesetz einzuholen.

II.10.3 In der Errichtungsphase ist der Einsatz von Arbeitsmitteln, Hilfsgeräten und dergleichen bis zu einer Gesamthöhe von 287 Meter NN zulässig. Über einer Gesamthöhe von 287 Meter NN ist eine Ausnahmegewilligung gem. § 86 (1) Luftfahrtgesetz einzuholen.

II.10.4 Verbleiben diese Arbeitsmittel und Hilfsgeräte über Nacht, so sind diese mit einem Hindernisfeuer an der höchsten Stelle auszustatten.

II.10.5 Das Hindernisfeuer besteht aus einem roten, über der Horizontalen rundum sichtbaren Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd. am konstruktionsmäßig höchsten Punkt.

II.10.6 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

II.10.7 Die Hindernisbefeuerng ist mittels Dämmerungsschalter bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter 100 Lux zu aktivieren. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.

II.10.8 Das Feuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

II.10.9 Die gelagerten Stoffe dürfen keinen Anteil biogener Stoffe aufweisen.

II.10.10 Wird das Entstehen von Vogelansammlungen beobachtet, sind unverzüglich Maßnahmen dagegen zu setzen.

II.10.11 Es sind sofortige Analysen vorzunehmen, um die dafür auslösenden Lagerstoffe zu identifizieren und diese zu beseitigen.

II.10.12 Es sind sofort geeignete Maßnahmen zur Vergrämung zu ergreifen.

II.10.13 Über das auch nur ansatzweise Auftreten von Vogelkonzentrationen sind der Flugplatzbetriebsleiter des Flughafens Wien-Schwechat und das BMVIT als Aufsichtsbehörde des Flughafens in Kenntnis zu setzen.

II.11 Maschinenbautechnik

II.11.1 Folgende Atteste und Bestätigungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren:

- a. Über die Ausführung der Elektroinstallationen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001 ein Prüfbefund (in diesem ist auch die blitzschutzmäßige Erdung des Flugdaches und des Lagerbehälters zu bestätigen)
- b. Vormerkbuch des Lagerbehälters mit Angaben über:
 - Art und Menge des Produkts
 - Werksbescheinigung über die Ausführung des Lagerbehälters gemäß ÖNORM EN 12285-2 (-1)
 - Werksbescheinigung über die Ausführung des aufgeschweißten Domschachtes nach ÖNORM C2122
 - Erstmalige und wiederkehrende Dichtheitsprüfung (unterirdisch)
 - Erstmalige Dichtheitsprüfung und wiederkehrende äußere Besichtigung (oberirdisch)
 - Einbaubestätigung der mechanischen Überfüllsicherung
 - Einbaubestätigung der Deflagrationssicherungen
- c. Ausführungsnachweis über die flüssigkeitsdichte und mineralölbeständige Herstellung der Betankungsfläche (Betongüte min. C25/30 B2; gemäß ÖNORM B

4710-1)

- d. Nachweis über die Auftriebssicherung des unterirdischen Lagerbehälters (min. 1,3-fache Sicherheit)
- e. Die Einhaltung der geltenden Vorschriften beim elektrischen Anschluss der Zapfsäulen ist durch ein Sicherheitsprotokoll nachzuweisen, wobei folgende Angaben enthalten sein müssen:
- Ausdrückliche Angabe der der Überprüfung zugrundeliegenden Vorschriften
 - Angabe der Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Berührungsspannung
 - Angabe der Schutzmaßnahmen gegen Überspannung (bei Kabelnetzen nicht erforderlich)
 - Aussagen betreffend das Vorhandensein des erforderlichen Potentialausgleichs
 - Auflistung der Fabrikationsnummern aller angeschlossenen Zapfsäulen samt Produktangabe
 - Bestätigung der ordnungsgemäßen Auswahl und Einstellung der Motorschutzschalter der Pumpenmotoren für Zapfsäulen
 - Ausführung der Maßnahmen gemäß §111 Abs. 1 VbF (allpoliges Unterbrechen der Stromzufuhr zu den Pumpenmotoren der selbsttätigen Wiedereinschaltens)
 - Funktionsnachweis des Notschalters (Zapfsäulen-Not-Aus gemäß §111 Abs. 2 VbF)
- f. Nachweis der Herstellerfirma über die Produktbeständigkeit der verwendeten Beschichtung des Harnstoffbehälters
- g. Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung der Beschichtung des Harnstoffbehälters

II.11.2 Das Flugdach und der oberirdische Lagerbehälter sind blitzschutzmäßig zu erden.

II.11.3 Domschächte und Füllschächte sind tagwasserdicht auszuführen.

II.11.4 Die Domschachtabdeckungen sind entsprechend der ÖNORM EN 124 (Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen) bzw. B 5110 herzustellen (Lastklasse 0). Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen, sofern die Prüflast oder Lastklasse nicht auf dem Bauteil ersichtlich ist.

II.11.5 In folgenden Leitungen sind Deflagrationssicherungen vorzusehen (anzuwenden bei unterirdischen Tankanlagen):

- a. Füllleitung: im Füllschacht bzw. Füllschrank
- b. Gaspendelleitung: im Füllschacht bzw. Füllschrank
- c. Belüftungsleitung: unterhalb des Belüftungsventils

II.11.6 Im Bereich der Zapfsäule ist min. 1 für die Brandklasse B geeigneter tragbarer Feuerlöscher mit min. 6 LE bereitzustellen und zu kennzeichnen.

II.11.7 Folgende Wartungs- und Prüfmaßnahmen sind vom Betreiber oder dessen Beauftragten durchzuführen und im Tankstellenkontrollbuch einzutragen:

- a. wöchentlich: Dichtheit der Zapfsäulen (insbesondere Wellrohrflansche)
- b. monatlich: Funktionskontrolle der Leckwarneinrichtung

II.11.8 In der Betriebsanlage sind min. 50 lt. eines anerkannten Ölbindemittels bereit zu halten.

II.11.9 Zapfsäulenschächte unterhalb von Zapfsäulen sind wie folgt auszuführen:

- a. Ausbildung produktbeständiger und flüssigkeitsdichter Auffangwannen aus nicht brennbarem Material
- b. Dichte Einbindung sämtlicher Leitungsdurchführungen (die eigentlichen Anschlüsse der Zapfsäulen z.B. durch Wellrohre müssen innerhalb der Wanne erfolgen)
- c. Überlauf der Wannen auf den Tankplatz
- d. Wannentiefe (Abstand Wannensboden zu Überlauf) nicht mehr als 30 cm. Anstatt der oben beschriebenen Wannens können die Zapfsäulenschächte auch mineralöldicht verschlossen werden, sodass bei Undichtwerden einer Zapfsäule das dabei austretende Mineralölprodukt direkt auf den Tankplatz ausfließen kann.

II.11.10 CE Konformitätserklärungen der einzelnen Zapfsäulen.

II.11.11 Füllstutzen und Gaspendelleitungsanschlüsse sind in einem eigenen oberirdischen Schrank aus nicht brennbarem Material unterzubringen. Die wannenförmigen Böden der Füllschränke sind inkl. Rohrleitungsdurchführungen mittels produktbeständiger Beschichtung öldicht auszuführen und müssen in der Lage sein, mindestens 5 l eventuell verschüttetes Mineralölprodukt aufzufangen. Die Füllschränke sind mit Lüftungsöffnungen an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten im Ausmaß von je mind. 100 cm² auszustatten. Diese Lüftungsöffnungen sind mit engmaschigem Drahtnetz abzusichern. Die Füllschränke sind so zu gestalten, dass sämtliche Leitungsanschlüsse und sonstige darin befindliche Armaturen leicht zugänglich sind. Die Füllschränke müssen mit den Fundamenten standsicher verbunden sein und sind gegebenenfalls gegen Anfahren abzusichern.

II.11.12 Von einer Fachfirma ist ein Ausführungsbefund vorzulegen, welcher folgende Angaben enthalten muss:

- a. Art der Verrohrungsausführung (einwandig, doppelwandig)
- b. Verwendetes Material
- c. Art der Rohrverbindungen
- d. Art der Korrosionsschutzisolierung (inkl. Isolationsprüfattest).

Unterirdisch verlegte Rohrleitungen sind mindestens folgendermaßen auszuführen:

- a. Füll-, Saug-, Druck- und Verbindungsleitungen: Doppelwandig mit Lecküberwachung.
- b. Lüftungs-, Gaspendel- und Gasrückführleitungen: Einwandig.
- c. Als Rohrmaterial dürfen grundsätzlich nur starkwandige Rohre gemäß ÖNORM M 5612 bzw. DIN 2441 verwendet werden. Überschubrohre bei Doppelwandverrohrung dürfen mit Rohrmaterial gemäß ÖNORM M 5611 bzw. DIN 2440 ausgeführt werden.
- d. Sämtliche Rohrverbindungen im Erdreich dürfen nur durch Schweißung erfolgen.
- e. Rohrbögen und gebogene Rohrstücke müssen nahtlos sein.
- f. Alle unterirdischen Rohrleitungen sind mit Rostschutzfarbe zu streichen und müssen mit einer Korrosionsschutzisolierung versehen sein (sogenannte „Fettbinden“ sind nicht zulässig!). Die ordnungsgemäße Rohrleitungsisolierung ist nach deren Fertigstellung durch eine Isolationsprüfung mit mind. 14.000 Volt nachzuweisen.
- g. Elastische Zwischenstücke (z.B. Kompensatoren von Rohrleitungen) müssen elektrisch leitend sein bzw. sind elektrisch leitend zu überbrücken.

Hinweis: Auf die Vorlage einer Prüfbescheinigung gemäß § 18 VbF (ausgestellt von einem Prüfer gemäß § 17 VbF), mit detaillierter Beschreibung der jeweils eingebauten Sicherungseinrichtungen („ATEX“ etc.) wird ausdrücklich hingewiesen.

II.11.13 Die ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der kathodischen Korrosionsschutzanlage ist durch einen Überprüfungsbefund eines hierzu Befugten nachzuweisen. Bei Einbau einer kathodischen Korrosionsschutzanlage hat sich diese auf die Gesamtanlage zu erstrecken, d.h. dass sämtliche unterirdische Behälter und Rohrleitungen einzubeziehen sind. Falls Funkenstrecken vorgesehen sind, sind diese außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche anzuordnen; sollte dies nicht möglich sein, sind sie nachweislich explosionsgeschützt auszuführen.

II.11.14 Der Tankplatz ist mit einer Tankplatzbeleuchtung auszustatten, welche mit dem Pumpenmotor derart verriegelt ist, dass ein allpoliges Unterbrechen der Stromzufuhr zu den Pumpenmotoren der Zapfsäulen bei Ausfall der Platzbeleuchtung und Verhinderung eines selbsttätigen Wiedereinschaltens gesichert ist.

Betriebsvorschriften Betriebs-Tankstelle:

II.11.15 Ergebnisse von wiederkehrenden Dichtheitsproben sind in die Vormerkbücher einzutragen. Lagerbehälter sind mit 0,3 bar mittels Standrohr, Rohrleitungen mit mindestens 5 bar abzudrücken.

II.11.16 Die Füllschränke sind bei Nichtbenutzung verschlossen zu halten.

II.11.17 Sind für die Funktion der Überfüllsicherungseinrichtung (z.B. Grenzwertgeber) spezielle Ausrüstungen am Tankfahrzeug erforderlich, dürfen für die Behälterbefüllung nur entsprechend ausgerüstete Tankfahrzeuge verwendet werden.

II.11.18 Füllvorgänge an Lagerbehältern bzw. Kammern sind durch eine geeignete Person zu überwachen.

II.11.19 Jeder Domschacht muss im geöffneten Zustand gegen Abstürzen von Personen gesichert sein (begehbarer Gitterrost, Abschrankung, Sicherung durch Aufsichtsperson, etc.).

II.11.20 Die kathodische Korrosionsschutzanlage ist nachweislich mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit von einem hierzu Befugten zu überprüfen und sind die Prüfprotokolle mindestens 10 Jahre hindurch in der Betriebsanlage aufzubewahren.

II.11.21 Bei unterirdischen Lagerbehältern sind am oberen Domschachtrand ständig wirksame Lüftungsöffnungen verteilt auf den gesamten Umfang im Gesamtausmaß von mind. 100 cm² einzubauen. Der Schachtrand muss mind. 15 cm über Erdniveau liegen.

II.11.22 Die Frischluft-Abgasführung bei raumluftunabhängigen Gasgeräten darf nur unter Verwendung typengeprüfter Bauteile nach den Angaben des Geräteherstellers erfolgen.

II.11.23 Bei der Anlage sind folgende Befunde bzw. Bescheinigungen aufzubewahren:

- a. Abnahmebefund, in welchem die ausführende Installationsfachfirma die auflagegemäße Herstellung, die einwandfreie Dichtheit und Funktion der Flüssiggasanlage (Versorgungs- und Verbrauchsanlage) bescheinigt. In diesem Befund sind auch detailliert die Ausführung, Verlegung und Prüfung der Gasleitungen nach den Bestimmungen der ÖVGW Richtlinie TR Flüssiggas G2/06.2011/Teil 1 bis 7 sowie der Flüssiggasverordnung zu bestätigen. Eine Abschrift des Abnahmebefundes ist in der Betriebsanlage aufzulegen.
- b. Prüfbuch für den Druckbehälter, in welchem durch den Kesselprüfer die Betriebsprüfung sowie die wiederkehrenden Untersuchungen eingetragen werden.
- c. Konformitätserklärung entsprechend Dualer Druckgeräteverordnung über die Baugruppe Lagertank zusammen mit Reglerstrecke (Anm.: gilt grundsätzlich für Anlagen mit mehr als 5.600 kg Füllgewicht)

Hinweis: Ein Muster einer Konformitätserklärung findet sich in der ÖVGW Richtlinie G7.

- d. Konformitätserklärung der Reglerstrecke gemäß Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, in welcher durch einen Befugten, (z.B. der Hersteller, die Flüssiggasfirma) die ordnungsgemäße Betriebsprüfung der eingebauten Reglerstrecke gemäß ÖVGW Richtlinie G7 bescheinigt wird. In dieser Konformitätserklärung sind die Reglerdaten, der Fließ- und Schließdruck des Reglers anzugeben. Insbesondere ist der Ansprechdruck des Si-

cherheits-Absperrventiles (SAV) und der Ansprechdruck des Sicherheits-Abblaseventiles (SBV) zu dokumentieren.

- e. Nachweis über die Unversehrtheit der Isolierung des mit Erdreich bedeckten Lagerbehälters nach dem Versetzen, ausgestellt von einer fachkundigen Person. In diesem Attest ist weiters die Prüfspannung anzugeben (z.B. aus Prüfbuch).
- f. Nachweis über die auftriebssichere und setzungsfreie Bettung des Lagerbehälters, ausgestellt von einem Befugten, z.B. Baumeister oder Zivilingenieur entsprechender Fachrichtung.

II.11.24 Der Gas-Hauptabsperrhahn ist mit „Gas-Hauptabsperrhahn“ zu kennzeichnen.

II.11.25 Von einem hierzu Befugten ist die ordnungsgemäße Absicherung der Heizungsanlage gegen unzulässigen Druckanstieg gemäß der ÖNORM EN 12828 zu bestätigen.

II.11.26 Die Lagerstätte für Flüssiggas ist mit einem Hinweisschild gemäß LGBl. 4400/2 im Bereich der Grundstückszufahrt zu kennzeichnen (schwarz/weißes Flüssiggassymbol mit Mengenangabe).

II.11.27 Beim Zugang in die Explosions-Schutzzone sind die Aufschriften „Flüssiggaslagerung, Brand- und Explosionsgefahr! Umgang mit offenem Feuer und Licht, Rauchen, sowie Betreten durch Unbefugte verboten!“ deutlich sichtbar und haltbar anzubringen.

II.11.28 Der Flüssiggasbehälter ist in setzungsfreiem Boden auftriebssicher zu betten.

II.11.29 Die Armaturen des Lagerbehälters müssen gegen Zugriff durch Unbefugte gesichert sein (z.B. mittels Vorhangschloss, etc.).

II.11.30 Brennbare Materialien dürfen in der Schutzzone nicht gelagert werden. Dürre Äste von Bäumen dürfen nicht über den Behälter oder über freiliegende gasführende Rohrleitungen ragen.

II.11.31 Die Anlage ist jeweils nach längstens 6 Jahren sowie nach Instandsetzungen von einer befugten Person (z.B. Gasinstallateur) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Diese Prüfungen haben sich auf die Dichtheit der Anlage, die Betriebssicherheit und richtige Einstellung der Gasverbrauchseinrichtungen und die Abgasanlage zu erstrecken. Über diese Prüfungen sind Befunde bis zur nächsten Überprüfung zur Einsichtnahme durch behördliche Organe bei der Anlage aufzubewahren.

II.11.32 Es dürfen nur Gasgeräte aufgestellt oder angeschlossen werden, die der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung BGBl. 430/1994 entsprechen (CE Kennzeichnung).

II.11.33 Frei verlegte Gasleitungen sind dauerhaft gegen Korrosion zu schützen und zu kennzeichnen (z.B. gelber Farbanstrich, RAL 1012 gem. ÖNORM Z 1001)

II.11.34 Für die erste Löschhilfe ist bei der Anlage ein der ÖNORM EN 3 entsprechender, zur Bekämpfung von Gasbränden geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllge-

wicht von 6 kg bereitzuhalten. Feuerlöscher sind nachweislich in Abständen von 2 Jahren auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

II.11.35 Die Beaufsichtigung und Bedienung der Anlage hat durch eine mit der Anlage vertraute und verlässliche Bedienungsperson zu erfolgen.

II.11.36 Die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller der einzelnen Gasanlagen-teile, aus denen auch das richtige Verhalten im Gefahrenfall ersichtlich sein muss, sind einzuhalten. Diese Vorschriften sind bei der Anlage aufzubewahren.

II.11.37 Bei Störungen, Gebrechen oder Undichtheiten an der Anlage ist umgehend ein befugter Gasinstallateur oder die Gaslieferfirma zu verständigen.

II.11.38 Über die verwendete Gastherme ist ein Emissionsprüfbericht im Sinne der Feuerungsanlagenverordnung in der Betriebsanlage aufzulegen.

II.11.39 Über die ordnungsgemäße Ausführung der mechanischen Lüftungsanlagen ist eine Bestätigung eines hierzu Befugten in der Betriebsanlage aufzulegen. In dieser Bestätigung sind jedenfalls die projektierten und gemessenen Luftmengenwerte anzugeben. Weiters ist die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Funktion der Filtereinheiten und Wäscheanlagen für die Lüftungsanlagen nachzuweisen.

II.11.40 Bei verketteten Maschinen im Sinne der MSV sind ebenfalls der Umfang und die Erstreckung der resultierenden Maschine oder Anlage planlich darzustellen und jeweils mit der jeweiligen CE-Konformitätserklärung übereinzustimmen.

II.11.41 Von einem hierzu Befugten ist die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen und Filtereinheiten der Silos nachzuweisen. Der Nachweis ist in der Betriebsanlage aufzulegen.

II.11.42 Hydraulikaggregate sind jeweils in flüssigkeitsdichten Wannen zu lagern.

Hinweise

- Auf die Maschinensicherheitsverordnung 2010 (MSV) wird verwiesen. Insbesondere sind die CE-Konformitätserklärungen der verwendeten Maschinen und Geräte in der Betriebsanlage anzugeben.
- Auf die Flüssiggasverordnung 2002 wird verwiesen.
- Auf die Feuerungsanlagenverordnung wird verwiesen.
- Auf das Druckgerätegesetz mit zugehörigen Verordnungen wird verwiesen.

II.12 Naturschutz

II.12.1 Die vorgesehene Anlage von Gewässern, die für Amphibien geeignet sind, ist unter fachlicher Betreuung umzusetzen und unmittelbar nach Umsetzung sowie im dritten Jahr danach fachlich einschließlich einer Amphibienerhebung zu dokumentieren.

II.12.2 Gehölze aller Art, einschließlich Gebüsch und Sanddorn- und Ginsterbeständen, sowie Steilwände sind außerhalb der Brutzeit zu beanspruchen, das ist außerhalb Anfang April bis Ende Juni.

II.12.3 Bei der Anlage der ersten vorgesehenen Trockenwiesen auf der abschnittsweise abgedeckten Oberfläche der Reststoff- und Baurestmassendeponie sind auch Gebüsche in einer Weise zu pflanzen (oder/und zu verpflanzen), dass sie vor der Beanspruchung von Gebüsch, in denen Vögel, besonders die Nachtigall und der Neuntöter, brüten, bereits als geeigneter Brutraum zur Verfügung stehen.

II.12.4 Das Aufkommen von Neophyten ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dafür ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein Konzept vorzulegen.

II.12.5 Bei der Anlage der vorgesehenen Trockenwiesen auf der abschnittsweise abgedeckten Oberfläche der Reststoff- und Baurestmassendeponie ist durch Aufbringen geeigneter Materials und fachlich betreute Pflege darauf zu achten, dass stets ein ausreichendes Angebot an Doldenblütlern, Hufeisenklee *Hippocrepis comosa*, kleinen Vernässungen und kleinen Schlehengebüsch als Lebensraum für Tagfalter zur Verfügung steht. Ebenso ist darauf zu achten, dass stets ein ausreichendes Angebot an besonnten Offenbodenstellen und kleinen Gebüsch für Heuschrecken und sonstige Wirbellose sowie an blütenreicher trockenrasenartiger Vegetation für Hymenopteren und andere Wirbellose vorhanden ist. Bei Defiziten sind entsprechende Maßnahmen der Nachbesserung zu setzen.

II.12.6 Die vorgesehene Anlage von Steilwänden für den Bienenfresser und Hymenopteren ist unter fachlicher Betreuung umzusetzen. Die Konzeption und fachliche Begleitung hat durch die „Artenschutzbetreuung Bienenfresser in Niederösterreich“ zu erfolgen.

II.12.7 Bei der Anlage von Steilwänden ist darauf zu achten, dass diese zumindest in den höchsten Wandabschnitten über eine ausreichende Höhe für die Anlage von Brutröhren des Bienenfressers und eine ausreichende Breite sowie ausreichend Platz für natürliche Erosionskegel am Fuße der Wand sowie einen vegetationsfreien Bereich von etwa 1m Breite davor verfügen. Es wird empfohlen, mindestens 2 Steilwände von jeweils mindestens 4 Meter freie Höhe und mindestens 30 m Breite jeweils mit leicht unterschiedlicher

Exposition (z.B. südwärts und südsüdostwärts) anzulegen. Die Fläche zwischen den Wänden und davor ist als blütenreiche Trockenvegetation zu pflegen.

II.12.8 Ein Detailkonzept für die Anlage von Steilwänden und der Trockenrasenböschungen ist der Anlagenbehörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn vorzulegen.

II.12.9 Bei der Anlage der Trockenrasenböschungen ist darauf zu achten, dass außer den Bienenfresserwänden noch kleinere Geländeanrisse und Offenbodenstellen natürlich entstehen (und vergehen) können. Eine einheitliche Böschung mit glatter Oberfläche ist zu vermeiden.

II.12.10 Neu angelegte Trockenwiesen und Trockenrasenböschungen sind unter fachlicher Betreuung mit Kleinstrukturen zu versehen, wie Wurzelstöcke, Totholz und Steine aus beanspruchten Bereichen. Dabei ist besonders auf die Lebensraumeignung für Reptilien zu achten.

II.12.11 Die Entwicklung der Flächen und Strukturen (Trockenrasen, Trockenwiese, Gebüsche, Steilwände, Gewässer) entsprechend der Zielsetzungen ist im ersten und dritten Jahr nach jeweiliger Fertigstellung im jeweiligen Abschnitt (Abschnitt 1-8) und dann alle 5 Jahre mit fachlichem Bericht und Bilddokumentation zu belegen.

II.12.12 Über Ereignisse oder Entwicklungen, die ein Abweichen von den bescheidgemäßen Entwicklungszielen erkennen oder erwarten lassen, ist der Anlagenbehörde unverzüglich Bericht zu erstatten. Maßnahmen zur Einhaltung des Bescheides sind aufzuzeigen und im Einvernehmen mit der Anlagenbehörde umzusetzen. Über den Erfolg oder Nicht-Erfolg der Maßnahmen ist Bericht zu erstatten.

II.13 Raumordnung/Landschaftsbild

II.13.1 Der Gedenkstein, der innerhalb des Projektareals liegt, muss – bevor eine direkte Beanspruchung erfolgt – auf einen Ersatzstandort versetzt werden.

II.14 Verfahrenstechnik/Sicherheitstechnik

II.14.1 Über die Herstellung der Rohrleitungen der Chemikaliendosierung und die anschließende Druck- und Dichtheitsprüfung sind Nachweise der ausführenden Fachfirma im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

II.14.2 Die Rohrleitungen sind entsprechend ihrer Inhaltsstoffe zu kennzeichnen und ist die Durchflussrichtung kenntlich zu machen.

II.14.3 Die Lüftungsanlagen sind vor Inbetriebnahme auf Funktion und Einhaltung der im Projekt angegebenen Lüftungsleistungen zu überprüfen. Ein Nachweis darüber ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

II.15 Wasserbautechnik

II.15.1 Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Kanalstränge und Speicherbecken (Senkgrube für sanitäre Abwässer, den Sammelbehälter im Bereich des Flugdaches und den Vorlagebehälter für die Stabilisierung) gemäß ÖNORM EN 1610 und 2503 von einem Fachkundigen prüfen zu lassen.

II.15.2 Die Dichtheitsprüfung entsprechend Auflage 1 ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen. Gegebenenfalls festgestellte Schäden sind zu sanieren.

II.15.3 Alle Flächen, auf denen Fahrzeuge betankt oder repariert werden, einschließlich der Manipulationsbereiche für die Mineralölanlieferung sind rissfrei, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (z.B. Beton gem. ÖNORM B 4710, Betonqualität C25/30 B7 XC3; kein Asphalt oder Bitukies) herzustellen.

Wartung und Kontrolle des Retentions-/Versickerungsbeckens:

II.15.4 Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.

II.15.5 Nach stärkeren Regenereignissen jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Beckenanlagen, Bodenfiltermulden und Rasenmulden auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.

II.15.6 Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen.

II.15.7 Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen.

II.15.8 Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.

Hinweis: Lt. den Ausführungen des Arbeitsinspektors (Beilage Q der Verhandlungsschrift vom 07.März 2017) ist die Auflage II.9.1 auch aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes vorzuschreiben.

III Fristen

- In Ausführung des in Betracht stehenden Vorhabens hat die Errichtung des Baurestmassendeponiekompartmentes bei sonstigem Erlöschen der Genehmigung bis **30.September 2025** zu beginnen.
- In Ausführung der in Betracht stehenden Rodungen hat jene auf das Baurestmassendeponiekompartment bezogene Rodung bei sonstigem Erlöschen der Rodungsbewilligung bis **30.September 2025** zu beginnen.

IV Sicherstellung

Für die in Betracht stehenden Bodenaushub-, Baurestmassen- und Reststoffdeponiekompimente sind Sicherstellungen zu erbringen. Deren Berechnungen orientieren sich am Ausbaufortschritt (offene Schüttflächen) der Kompartimente und den in Betrieb befindlichen Deponieeinrichtungen (z.B. Grundwassersonden). Vorhabengemäß sind verschiedene Verfüllszenarien angedacht, für die die Berechnungen angestellt werden.

IV.1 Sicherstellung Bodenaushubdeponiekompiment

Das Bodenaushubdeponiekompiment weist eine maximal offene Schüttfläche von 30.000 m² auf. Aufgrund der Anzahl der jeweils in Betrieb befindlichen Grundwassermessstellen ergeben sich 2 Szenarien, für welche sich die Sicherstellung wie folgt bemisst:

Szenario 1 - es sind 4 Messstellen in Betrieb

- | | |
|--|------------|
| a. für die Ablagerungs- und Stilllegungsphase | € 99.700,- |
| b. für die Nachsorgephase | € 15.600,- |

Szenario 2 - es sind 12 Messstellen in Betrieb

- a. für die **Ablagerungs- und Stilllegungsphase** € 118.100,-
- b. für die **Nachsorgephase** € 27.600,-

IV.2 Sicherstellung Baurestmassendeponiekompartment

Für das Baurestmassendeponiekompartment erfolgte die Berechnung für 10 Szenarien (Ausbaustufen; vgl. Auflage II.3.35), für welche sich die Sicherstellung wie folgt bemisst:

Bezeichnung Szenario	Sicherstellungsbetrag innerhalb der Ablage- rungs- und Stilllegungs- phase [€]	Sicherstellungsbetrag innerhalb der verbleiben- den Nachsorgephase [€]
Szenario 1	€ 502.107	€ 130.831
Szenario 2	€ 722.963	€ 146.868
Szenario 3	€ 813.507	€ 175.883
Szenario 4	€ 891.291	€ 201.100
Szenario 5	€ 966.721	€ 226.165
Szenario 6	€ 1.112.018	€ 253.696
Szenario 7	€ 1.255.384	€ 282.677
Szenario 8	€ 1.288.436	€ 311.500
Szenario 9	€ 1.336.435	€ 329.733
Szenario 10	€ 1.464.766	€ 366.718

IV.3 Sicherstellung Reststoffdeponiekompartment

Für das Reststoffdeponiekompartment erfolgte die Berechnung für 10 Szenarien (Ausbaustufen; vgl. Auflage II.3.35) für welche sich die Sicherstellung wie folgt bemisst:

Bezeichnung Szenario	Sicherstellungsbetrag innerhalb der Ablage- rungs- und Stilllegungs- phase [€]	Sicherstellungsbetrag innerhalb der verbleiben- den Nachsorgephase [€]
Szenario 1	€ 925.405	€ 356.452
Szenario 2	€ 1.375.649	€ 457.877
Szenario 3	€ 1.521.332	€ 521.228
Szenario 4	€ 1.739.964	€ 592.103
Szenario 5	€ 1.971.860	€ 670.462
Szenario 6	€ 2.289.268	€ 811.973
Szenario 7	€ 2.613.172	€ 916.782
Szenario 8	€ 2.947.392	€ 1.092.017
Szenario 9	€ 2.650.294	€ 1.140.428
Szenario 10	€ 3.538.596	€ 1.293.982

IV.4 Allgemeine Bestimmungen für alle drei Deponiekompartimente

1. Die Sicherstellung ist mittels Bankhaftbrief zu leisten, welcher auf die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Begünstigte auszustellen ist.
2. Der Bankhaftbrief hat eine Laufzeit bis Ende des Einbringungszeitraumes im jeweiligen Deponieabschnitt plus 5 Jahre aufzuweisen.
3. Die Sicherstellung ist wertgesichert nach dem Baukostenindex "Straßenbau insgesamt" vom April 2010 – bis spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme des Schüttribetriebes bei der AWG- Behörde zu hinterlegen.

V Nachkontrolle

Zur Überprüfung des verfahrensgegenständlich genehmigten Vorhabens auf seine Ordnungsgemäßheit und die Übereinstimmung der in der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Annahmen und Prognosen mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hat bis

30. September 2025

durch die zuständige Anlagenbehörde eine Nachkontrolle zu erfolgen und ist hierüber der den Bescheid erlassenden Behörde und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zu berichten.

Anm.: Sich aus den einzelnen materienrechtlichen Gesetzen ableitende Kontrollverpflichtungen werden durch die Nachkontrolle nicht berührt.

VI Einwendungen zum Vorhaben/Anträge im und zum Verfahren

VI.1 Einwendungen/Anträge von „VIRUS-Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“

Die Einwendungen und Anträge von „VIRUS-Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ werden als unzulässig zurückgewiesen.

VI.2 Einwendungen/Anträge von „Bürgerinitiative „Kalter Berg-2“

Die Einwendungen und Anträge von „Bürgerinitiative „Kalter Berg-2“ werden als unzulässig zurückgewiesen.

VI.3 Einwendungen/Anträge von „Bürgern, die in der begründenden Liste „Kalter Berg-2“ eingetragen sind“

Die Einwendungen und Anträge von „Bürgern, die in der begründenden Liste „Kalter Berg-2“ eingetragen sind“, werden, soweit diese Einwendungen nicht von den Bürgern bereits selbst während der öffentlichen Auflage des Vorhabens in der Zeit vom 12.Juli 2014 bis 26.August 2014 eingebracht wurden, als unzulässig zurückgewiesen.

VI.4 Sonstige Einwendungen/Anträge

Die im Verfahren sonst getätigten Einwendungen und Anträge, wozu auch jene gehören, die von den unter VI.3 genannten Bürgern bereits selbst während der öffentlichen Auflage des Vorhabens in der Zeit vom 12.Juli 2014 bis 26.August 2014 eingebracht wurden, werden abgewiesen.

VII Projektbeschreibung

Zweck des Vorhabens

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer Deponie für Reststoffe und Baurestmassen in der Gemeinde Enzersdorf an der Fischa mit einem Gesamtverfüllvolumen von 2,560.000 m³ vor (davon 875.000 m³ Reststoffe und 1,685.000 m³ Baurestmassen).

Das im Zuge der Herstellung der Baurestmassen- und Reststoffdeponie anfallende Bodenaushubmaterial soll im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenfalls in Form einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden. Diese Bodenaushubdeponie umfasst ein Volumen von rd. 1,115.000 m³.

Weiters umfasst das Projekt eine Anlage zur Konditionierung, Stabilisierung, Immobilisierung und Verfestigung von Abfällen.

Betroffene Liegenschaften/Liegenschaftseigentümer

Gst. Nr. 881/15, 881/17, 882/3, 882/6, 882/13, 3724, 3727/1, 3727/2, KG Enzersdorf an der Fischa.

Eigentümer: EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H., Absberggasse 47, 1100 Wien.

Planungszeitraum

Der Zeitrahmen für die Einbringung von Abfällen in die Reststoffdeponie und die Baurestmassendeponie beträgt bei der laut Projekt geplanten maximalen Jahresanlieferungsmenge an Abfällen von 200.000 t rund 20 Jahre. Der Zeitrahmen für die Einbringung von Bodenaushubmaterial in die Bodenaushubdeponie richtet sich nach dem Fortschritt der Reststoffdeponie.

Beschreibung des Standortes

Topographie und Lage

Östlich des Projektgebiets befindet sich die Ostautobahn A4, über die die geplante Deponie grundsätzlich angefahren wird. Im Westen befindet sich in einer Entfernung von rund 2,5 km als nächstgelegene Siedlung Enzersdorf an der Fischa. Der Ludwigshof ist das nächstgelegene freistehende Einzelgebäude im Südwesten in einer Entfernung von 1000 m zum Areal der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie. Im Süden bzw. Südosten befinden sich die Ortschaften Gallbrunn, Stixneusiedl und Arbesthal.

Die Donau befindet sich in einem Abstand von 4,0 km im Norden des geplanten Deponiestandorts.

Östlich der geplanten Reststoff- und Baurestmassendeponie befinden sich mehrere Deponiestandorte, darunter eine stillgelegte Bauschuttdeponie der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal, eine Bodenaushubdeponie der PORR Umwelttechnik GmbH und eine Massenabfalldeponie der OMV Austria Exploration & Production GmbH.

Im Süden und im Westen wird das Projektgebiet durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Im Norden und Osten befindet sich Wald bzw. das Jagdgatter der Familie Batthyany.

Nächstgelegener Vorfluter ist der Reisenbach, der im Ortsgebiet von Enzersdorf an der Fischa in die Fischa mündet.

Geologischer Rahmen

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Bereich des Kalten Berges. Zum Teil handelt es sich beim Projektareal um bereits vor vielen Jahren ausgekieste Schottergruben, zum Teil um landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Wald, auf denen noch keine Materialgewinnung stattfand.

Entsprechend der Geologischen Karte der Republik Österreich, 1:50.000, Blatt 60 Bruck an der Leitha, befindet sich das Projektareal überwiegend im Bereich der (zum Teil bereits ausgekiesten) Schotter der Rosenfeld-Terrasse (Terrassensockel 105 m über Donau; Ältestpleistozän bis Oberpliozän) und im Bereich junger Bedeckung aus Löß und Lehm (meist Würm). Im westlichen Projektbereich werden die Schotter der Schneiderberg-Terrasse (Terrassensockel 90 m über Donau; Ältestpleistozän bis Oberpliozän) sowie der Süßwasserkalk (Pont) des inneralpinen Tertiärs berührt. Untergeordnet ist auch Ton,

Sand, lokal Lignit (Pont, ehemals Oberpannon: Zonen H-F) des inneralpinen Tertiärs betroffen.

Hydrogeologische Verhältnisse

In den einzelnen durchgeführten Bohrungen lassen sich neben Lössen und Terrassenschottern auch Sandfolgen erkennen, die in einen schluffig-tonigen Sedimentationskomplex übergehen, der seine Oberkante auf dem Niveau um 220 müA hat. Die Bestimmung der Durchlässigkeit brachte für dieses stauende Schichtpaket auf ca. 220 m üA kf-Werte von 10⁻⁸ bis 10⁻¹² m/s.

Oberhalb dieses als Grundwasserstauer zu bezeichnenden Schichtkomplexes, der in unterschiedlicher Mächtigkeit (zwischen 3 und 12 m) in sämtlichen Bohrungen, welche bis in die relevante Tiefe abgeteuft wurden (außer B3/1: 1 m), angetroffen wurde, wurden lokal geringe Sickerwassermengen festgestellt. Da in einer Vielzahl von Bohrungen keinerlei Wasser oberhalb des stauenden Schichtpakets auf ca. 220 müA angetroffen wurde, kann nicht von einem zusammenhängenden Grundwasserhorizont ausgegangen werden. Da oberhalb dieses stauenden Schichtpaktes keine korrelierbaren Aquifere vorhanden sind und daher keine Potentialverhältnisse bestimmbar sind, sowie aufgrund der sehr niedrigen Gesteinsdurchlässigkeit kann generell von sehr geringer Wasserbewegung innerhalb dieses potentiellen Aquifers ausgegangen werden. Da kein durchgängiger Grundwasserkörper vorhanden ist, kann auch keine generelle Grundwasserfließrichtung angegeben werden. Die lokal vorkommenden Wässer werden sich entlang der Falllinie der Oberfläche dieses Stauers bewegen bzw. sich in lokalen Mulden sammeln. In jedem Fall handelt es sich bei den zum Teil wasserführenden Schichten oberhalb des Stauers auf ca. 220 müA um Grundwasservorkommen, die in keinsten Weise wasserwirtschaftliche Bedeutung haben bzw. in Zukunft erlangen können.

Ein tieferliegender Grundwasserhorizont, der durch Mittel-Feinsand gebildet wird (kf-Werte von 10⁻⁵ bis 10⁻⁶ m/s), ist an einen Grundwasserstauer aus schluffig-tonigen Schichten auf dem Niveau um 180 müA gebunden. Dieser gering durchlässige Aquifer ist zwar als großflächig ausgedehnt zu bezeichnen, da dieser neben Bohrung B2/5 auch im Bereich Ludwigshof aufgeschlossen ist, jedoch ist die Ergiebigkeit gering. Dieser gering durchlässige Aquifer ist nach oben gesichert durch die geologische Barriere auf ca. 220 müA abgeschirmt.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen wird als jedenfalls durchgehende geologische Barriere, welche die diesbezüglichen Kriterien der DVO 2008 erfüllt, der stauende Schluff-Tonschichtkomplex auf Niveau um 220 m ü.A. definiert.

Ein nennenswertes, zusammenhängendes Grundwasservorkommen findet sich erst unterhalb des Stauerkomplexes auf ca. 220 müA, gebunden an den Grundwasserstauer auf dem Niveau um 180 müA.

An den Stauerkomplex auf ca. 220 müA sind lokal geringe Wasserführungen gebunden. Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich um keinen zusammenhängenden Grundwasserkörper. Dennoch wird dieser gering wasserführende Horizont zur Bestimmung der höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche herangezogen. Der höchste im Zuge der Bohrungen festgestellte Grundwasserstand beträgt 222,99 müA (Bohrung B2/2). Unter Zugrundelegung eines Sicherheitsabstandes von 1 m kann die höchste zu erwartende Grundwasseroberfläche im Sinn der DVO 2008 auf einem Niveau von maximal 224 müA angesetzt werden.

Die aufgrund einer Mulde in einem lokal begrenzten Stauer singulär im Bereich von Bohrung B4/8 festgestellte Vernässung aus einsickerndem Oberflächenwasser befindet sich auf einem Niveau von ca. 239 müA und stellt kein Grundwasser dar. Dieser lokal begrenzte Stauer wird im Zuge der Herstellung der Deponiesohle entfernt.

Anschluss an das öffentliche Straßennetz

Die Zu- bzw. Abfahrt zur Deponie erfolgt über die A4 (Abfahrt Fischamend-Ost), die B9, die LH166 von Norden kommend und – eine entsprechende vertragliche Einigung mit der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal vorausgesetzt – über einen bestehenden Gemeindeweg der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal, der die A4 unterquert und schon derzeit als Zufahrt zum Areal genutzt wird. Die unmittelbare Deponieeinfahrt wird über die bestehende Zufahrtsstraße über den Gemeindeweg auf Grundstück Nr. 1813, KG Arbesthal, erreicht. Die Deponiezufahrt wird ab der Abzweigung von der LH166 durch die EAVG asphaltiert und instandgehalten.

Die Zu- bzw. Abfahrt erfolgen somit ohne Durchquerungen von Ortsgebieten. Um Zufahrtsrelationen zum Deponieareal über die LH166 von Südosten kommend und somit über die Ortsgebiete von Göttlesbrunn und Arbesthal jedenfalls auszuschließen, wird der Knoten LH166 mit der Deponiezufahrt so umgestaltet, dass dies technisch nicht möglich ist. Zu diesem Zweck wird die bestehende Kreuzung mittels Poller bzw. Bruchsteinen und Betonleitwänden optimiert, um den Verkehr zu lenken. Zusätzlich werden Verkehrszeichen aufgestellt und Bodenmarkierungen errichtet, um die zu verhindernden Abbiegerelationen auch rechtlich zu unterbinden. Die Fahrbahn wird im Kreuzungsbereich aufgeweitet und befestigt. An der südöstlichen Seite des Knotens wird entlang der LH166 eine ca. 6 m lange Betonleitwand und entlang des Güterwegs eine ca. 10 m lange Betonleitwand am neu asphaltierten bzw. befestigten Fahrbahnrand aufgestellt. Ca. 4,2 m vom nordwestlichen Fahrbahnrand Richtung südöstlichem Fahrbahnrand wird eine ca. 6 m lange Betonleitwand aufgestellt. Am nordwestlichen Fahrbahnrand, in der bestehenden Böschung, werden Poller bzw. Bruchsteine situiert. Die Betonleitwände in Kombination mit den Pollern verhindern zuverlässig ein links Abbiegen von der LH166 aus Richtung Arbesthal kommend in den Gemeindeweg. Für die Ausfahrt vom Gemeindeweg auf die LH166 sind die Verkehrszeichen "Vorrang gewähren" und "Links abbiegen" oder "Rechts abbiegen verboten" in der östlichen Grünfläche, hinter der Betonleitwand, vorgesehen. Neben der LH166, auf der rechten Seite von Arbesthal Richtung Fischamend kommend, ist ein Verkehrszeichen "Links abbiegen verboten" und eine Sperrlinie vorgesehen.

Eine alternative Deponiezufahrt zweigt rund 1,4 km südöstlich der oben beschriebenen Deponiezufahrt in südwestliche Richtung von der LH166 ab. Die alternative Deponiezufahrt führt über den Gemeindeweg in südwestliche Richtung bis zur A4 und quert die A4 im Bereich einer bestehenden Unterführung. Hinter der A4 führt die alternative Deponiezufahrt über die A4-Begleitstraße südwestlich der Autobahn in nordwestliche Richtung auf einer Länge von knapp 1,0 km bis zum Ende des Waldgebietes „Karbing“. Ab hier führt die alternative Deponiezufahrt über den Gemeindeweg auf Gst. Nr. 1807, KG Arbesthal, in westliche Richtung bis zum Gemeindeweg auf Gst. Nr. 1814, KG Arbesthal. Die alternative Deponiezufahrt verläuft in weiterer Folge über den Gemeindeweg auf Gst. Nr. 1814, KG Arbesthal, in nordwestliche Richtung, um nach rund 0,1 km den Gemeindeweg auf Gst. Nr. 1813, KG Arbesthal, zu erreichen. Der weitere Verlauf der alternativen Deponiezufahrt ist ident mit der zuvor beschriebenen Deponiezufahrt (Gst. Nr. 1813, KG Arbesthal). Nach weiteren rund 0,6 km in südwestliche Richtung ist das Deponiegelände erreicht. Sämtliche

von der alternativen Deponiezufahrt betroffenen Grundstücke sind als öffentliches Gut ausgewiesen. Auch die alternative Deponiezufahrt wird im Ausführungsfall durch die EAVG asphaltiert und instandgehalten.

Bei der alternativen Deponiezufahrt erfolgt im Knotenbereich mit der LH166 kein Umbau, um das Ein- und Ausbiegen von bzw. in Richtung Arbesthal durch bauliche Maßnahmen zu verhindern, da diese Abbiegerelationen für den landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin benötigt werden.

Welche der beiden möglichen Deponiezufahrten zur Ausführung gelangt, wird spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns entschieden. Jedenfalls gelangt nur eine Deponiezufahrt zur Ausführung, nicht aber beide Zufahrten.

Beschreibung der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie

Zusammenfassende Bewertung der Eignung des vorgesehenen Standortes für das gegenständliche Vorhaben

Sämtliche Anforderungen an den Deponiestandort gemäß § 21 Abs.1, 2, 3 und 4 DVO 2008 werden für die gegenständliche Bodenaushub-, Baurestmassen- und Reststoffdeponie erfüllt.

Die Untergrundanforderungen gem. § 22 Abs.1 und 3 DVO 2008 an den Deponiestandort werden entsprechend dem Ergebnis der Untergrunderkundung zwar erfüllt, jedoch befindet sich die Oberfläche der geologischen Barriere in Teilbereichen unterhalb des geplanten Deponierohplanums. In diesen Teilbereichen werden die Untergrundanforderungen gem. § 22 DVO 2008 durch nach den Regeln des Erdbaus lagenweise geschüttete und verdichtete Schichten mit einer Durchlässigkeit (kf-Wert) von nicht größer als $5 \cdot 10^{-10}$ m/s und einer Mindeststärke von 0,5 m erreicht (künstliche Barriere).

Eine freie Sickerwasservorflut ist durch außerhalb des Deponiekörpers liegende, frei zugängliche Sickerwassersammelbecken erfüllt, in die das Sickerwasser in freiem Gefälle abfließen kann.

Aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten sowie der Art der abzulagernden Abfälle und der Betriebsweise der Deponie und der Stabilisierungsanlage ist gewährleistet, dass die Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden.

Der Standort ist für die Errichtung und den Betrieb einer Reststoffdeponie als geeignet anzusehen, und somit auch für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassen- bzw. Bodenaushubdeponie, sowie der Stabilisierungsanlage.

Generelle Beschreibung des Vorhabens

Bei den Deponien handelt es sich um Anlagen, in der die Beseitigungsverfahren D1 (Ablagerung in oder auf dem Boden, z.B. Deponien) und D15 (Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)) im Sinn des Anhangs 2 AWG 2002 durchgeführt werden.

Deponieklasse und Deponieunterklasse nach § 4 DVO 2008

Bodenaushubdeponie,
Deponie für nicht gefährliche Abfälle, Baurestmassendeponie und
Deponie für nicht gefährliche Abfälle, Reststoffdeponie

Zur Ablagerung zugelassene Abfälle Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie

Reststoffkompartiment:

Zur Ablagerung gelangen ausschließlich –

- nicht gefährliche Abfälle, welche den Anforderungen des Anhangs 1, Tabellen 7 und 8 der DVO 2008 entsprechen,
- Abfälle gemäß Anhang 2 Punkt 1 DVO 2008,
- Aushubmaterial, das den Anforderungen von Anhang 4 DVO 2008 für die Ablagerung auf einer Reststoffdeponie entspricht,
- Gleisschotter gemäß § 13 Abs.1 Z 4 DVO 2008, Rückstände aus thermischen Prozessen nach Maßgabe des § 9 DVO 2008,

- gegebenenfalls nach Maßgabe des §8 DVO 2008 - soweit diese Abfälle durch den Schlüsselnummernkatalog umfasst sind.

Baurestmassenkompartiment:

Zur Ablagerung gelangen ausschließlich

- nicht gefährliche Abfälle, welche den Anforderungen des Anhangs 1 zur DVO 2008 Tabellen 5 und 6 entsprechen,
- Abfälle gemäß Anhang 2 zur DVO 2008,
- Aushubmaterial, das den Anforderungen des Anhangs 4 zur DVO 2008 für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie entspricht,
- Gleisschotter, der den Anforderungen des Anhangs 4 für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie entspricht,

- gegebenenfalls nach Maßgabe des §8 DVO 2008 - soweit diese Abfälle durch den Schlüsselnummernkatalog umfasst sind.

Bodenaushubdeponie:

Zur Ablagerung gelangen ausschließlich

- nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierte Bodenbestandteile, welche jeweils den Anforderungen des Anhangs 4 der DVO 2008 für die Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie entsprechen,

- gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 DVO 2008 -, soweit diese Abfälle durch den Schlüsselnummernkatalog umfasst sind.

Die Bodenaushubdeponie dient primär dazu, im Zuge der Herstellung der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie ausgehobenen, natürlich gewachsenen Boden abzulagern. Lediglich in Ausnahmefällen werden von externen Baustellen anfallende Abfälle abgelagert.

Flächen und Kubaturen Reststoff- bzw. Baurestmassenkompartiment und Bodenaushubdeponie

Flächenausmaß Deponiebereich:

Der gesamte Deponiebereich im Sinne des § 3 Z 11 DVO 2008 inkl. Fläche der Stabilisierungsanlage, welche nicht Bestandteil des eigentlichen Deponiebereichs ist, umfasst eine

Fläche von 269.485 m² und teilt sich auf Deponiekörper, Infrastruktureinrichtungen usw. wie folgt auf:

Bodenaushubdeponie	99.820 m ²
Baurestmassen-/Reststoffdeponie	130.810 m ²
Manipulationsbereich	17.060 m ²
Biotop	1.000 m ²
Böschungen, Geländeanpassungen	11.600 m ²
Rand- und Zwischenflächen:	9.195 m ²
Gesamtfläche:	269.485 m ²

Die Beckenanlagen (Sickerwasserbecken, Retentions-/Versickerungsbecken, Löschwasserbecken, Versickerungsbecken des Manipulationsbereichs) umfassen eine Fläche von 4.665 m².

Die Geländeanpassungen im Bereich des Sickerwasserbeckens und des Manipulationsbereichs haben ein Flächenausmaß von rund 11.600 m², darin enthalten sind die Flächen der Beckenanlagen.

Die Rand- und Zwischenflächen (Deponierand bis Grund- bzw. Projektgrenze, Fläche zwischen Bodenaushubdeponie und Baurestmassen-/Reststoffdeponie) haben ein Ausmaß von in Summe 9.195 m².

Die Gebäude auf dem Manipulationsbereich nehmen eine Fläche von 3.745 m² ein. Auf dem Manipulationsbereich werden Zwischenlagerflächen für Mulden, Container und dergleichen im Ausmaß von ca. 1.380 m² vorgesehen.

Bei der Stabilisierungsanlage samt Lagerhalle im Ausmaß von rund 3.110 m² handelt es sich um eine andere Anlage innerhalb des Deponiebereiches im Sinne des § 34 DVO 2008.

Die Fläche der Baurestmassen- und Reststoffdeponie im Ausmaß von 130.810 m² beinhaltet den umlaufenden Versickerungsgraben.

Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie:

Die Verfüllkubatur (bezogen auf abzulagernde Abfälle, ohne Baustoffe wie bewuchsfähiges Material für Rekultivierung, etc.) beträgt:

Reststoffkompartiment	875.000 m ³
Baurestmassenkompartiment	1,685.000 m ³
Gesamtverfüllkubatur	2,560.000 m ³

Die Flächen der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie betragen (bezogen auf gedichtete Deponiefläche, inkl. Böschungen, projizierte Fläche, ohne Sickerwassersammelbecken und ohne umlaufenden Versickerungsgraben):

Reststoffkompartiment	60.830 m ²
Baurestmassenkompartiment Böschungen an Reststoffkompartiment)	66.340 m ² (86.420 m ² inkl.)
Gesamtfläche	127.170 m ²

Bodenaushubdeponie:

Die Gesamtverfüllkubatur der Bodenaushubdeponie beträgt 1.115.000 m³.

Die Gesamtfläche der Bodenaushubdeponie beträgt 99.820 m².

Beschreibung der Deponieerrichtung

Bodenaushubdeponie:

Die Bodenaushubdeponie wird entsprechend dem Baufortschritt der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie errichtet. Das Bodenaushubmaterial, das im Zuge der Errichtung der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie anfällt, wird in die Bodenaushubdeponie eingebaut.

Die Bodenaushubdeponie wird beginnend von Süden nach Norden errichtet, wobei zunächst ein Erdwall an der Enzersdorf an der Fische zugewandten Seite errichtet wird.

Zur Herstellung des Rohplanums wird der vorhandene Oberboden in einer Mächtigkeit von rund 50 cm abgeschoben und seitlich gelagert. Die Herstellung des Deponierohplanums erfolgt abschnittsweise gemäß dem Baufortschritt der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie.

Die Prüfung des Deponierohplanums erfolgt durch Bestimmung von Verdichtungsgrad oder Verformbarkeit entsprechend den Anforderungen gem. Anhang 3 DVO 2008. Eine Deponiebasisdichtung bzw. -entwässerung ist gemäß DVO 2008 nicht vorgesehen.

Die Verfüllung der Bodenaushubdeponie erfolgt entsprechend dem Baufortschritt der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie von Süden nach Norden. Die Verfüllung erfolgt lagenweise mit Schichtstärken von maximal 2,0 m. Der Einbau erfolgt mittels Radlader.

Für die Bodenaushubdeponie ist als Oberflächenabdeckung gemäß DVO 2008 eine Reaktivierungsschicht mit einer Stärke von 0,50 m vorgesehen. Als Material kommt die vor der Errichtung der Bodenaushubdeponie abgeschobene Humusschicht zum Einsatz.

Für die Nachnutzung der Bodenaushubdeponie ist die Ersatz- bzw. Wiederaufforstung in Form von Eichen und Eichen-Hainbuchen-Wäldern vorgesehen. Die Ersatz- und Wiederaufforstungen erfolgen Zug um Zug auf der Bodenaushubdeponie.

Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie:

Die Deponie wird in 6 generellen Abschnitten hergestellt. Der Deponiebau beginnt im Süden des geplanten Deponieareals mit den Abschnitten I und II. Die Deponie wird von Süden nach Norden hergestellt. Die Sickerwassersammelbecken werden in Stahlbetonbauweise errichtet und zu Beginn des eigentlichen Deponiebaus errichtet. Die Abschnitte I, III und V werden als Reststoffkompartiment ausgeführt, die Abschnitte II, IV und VI als Baurestmassenkompartment. Die Basis des Baurestmassenkompiments wird an das Reststoffkompartiment „angelehnt“. Die Oberflächenabdichtung des Reststoffkompartiments wirkt hier gleichzeitig als Basisdichtung des Baurestmassenkompiments.

An der Basis des Deponiekörpers wird, um die Zugänglichkeit zu den Drainageeinrichtungen für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten zu gewährleisten, ein Kollektorgang errichtet, der sich unterhalb der Deponiebasisdichtung befindet. Die Errichtung des Kollektorgangs erfolgt sukzessive mit dem Fortschritt der Deponie.

Die Anforderungen an den Deponiestandort gem. § 22 Abs. 1 und 3 werden entsprechend dem Ergebnis der Untergrunderkundung zwar erfüllt, jedoch befindet sich die Oberfläche der geologischen Barriere in Teilbereichen unterhalb des geplanten Deponierohplanums. In diesen Teilbereichen werden die Untergrundanforderungen gem. § 22 DVO 2008 durch nach den Regeln des Erdbaus lagenweise geschüttete und verdichtete Schichten mit einer Durchlässigkeit (kf-Wert) von nicht größer als $5 \cdot 10^{-10}$ m/s und einer Mindeststärke von 0,5 m erreicht (künstliche Barriere).

Das Deponierohplanum wird entsprechend dem erforderlichen Gefälle für die Deponiebasisdichtung hergestellt (2 % in Längsrichtung, 3 % quer zu den Drainageleitungen). Die Böschungen werden mit einer Neigung von 1:2 hergestellt.

Das Deponierohplanum wird entsprechend den Bestimmungen der DVO 2008 profilgerecht, eben und tragfähig hergestellt und geprüft.

Das Deponierohplanum wird abschnittsweise (entsprechend den Bauabschnitten) hergestellt.

Die Herstellung des Rohplanums an den Böschungen erfolgt analog zur Deponiesohle.

Das Deponierohplanum wird entsprechend der berechneten Setzungsmulde überhöht errichtet, so dass nach Abklingen der Setzungen aufgrund der Deponieauflast die projektierten Höhen erreicht werden und die Mindestgefälle der Sickerwasserleitungen sowie das projektierte Gefälle der Sickerwassersammelleitungen im Kollektorgang immer gewährleistet sind.

Die Deponiebasisdichtung für das Reststoffkompartiment besteht entsprechend den Bestimmungen der DVO 2008 aus einer dreilagigen mineralischen Dichtschicht mit einer

Stärke von 3x25 cm und einer PE-HD Kunststoffdichtungsbahn mit einer Stärke von 2,5 mm.

Die Deponiebasisdichtung für das Baurestmassenkompartiment besteht entsprechend der DVO 2008 aus einer zweilagigen mineralischen Dichtschicht mit einer Stärke von 2x25 cm.

Die Oberfläche der Deponiebasisdichtung hat ein Gefälle von 2% in Längsrichtung und 3% quer zu den Drainageleitungen.

Die mineralische Dichtschicht wird nach den Vorschriften der DVO 2008 bzw. der dort verbindlich vorgeschriebenen ÖNORM S 2074-2 hergestellt und geprüft.

Die PE-HD Kunststoffdichtungsbahn wird nach den Vorschriften der DVO 2008 bzw. der dort verbindliche vorgeschriebenen ÖNORM S 2076-1 hergestellt und geprüft.

Die PE-HD Kunststoffdichtungsbahn wird durch eine geotextile Schutzlage entsprechend der ÖNORM S 2076-2 vor mechanischer Beschädigung geschützt.

Der Flächenfilter der Deponiebasisdichtung wird auf die mineralische Dichtschicht des Baurestmassenkompartiments aufgebracht. Beim Reststoffkompartiment wird der Flächenfilter auf die geotextile Schutzlage der PE-HD Kunststoffdichtungsbahn aufgebracht. Der Flächenfilter wird in der laut DVO 2008 geforderten Mindeststärke von 50 cm mit einer Mindestdurchlässigkeit von $k_f \geq 10^{-2}$ m/s hergestellt. Die sonstigen Anforderungen der DVO 2008 an den Flächenfilter werden eingehalten. Die alternative Ausführung des Flächenfilters aus qualitätsgesicherten Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist für die gegenständliche Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie zulässig.

Der Eintrag von abgelagertem Abfall in den Flächenfilter wird durch einen gesteuerten Abfalleinbau bzw. ein Filtervlies verhindert.

Zusammengefasst hat das Basisdichtungs- und –entwässerungssystem der Baurestmassen- bzw. Reststoffdeponie folgenden Aufbau (von oben nach unten):

Reststoffdeponie

Reststoff

Trenn-/Filtervlies

50 cm Dränageschicht

Geotextile Schutzlage

2,5 mm PE-HD Kunststoffdichtungsbahn

3x25 cm mineralische Dichtschicht, $k_f < 10^{-9}$ m/s

Geologische Barriere/ bzw. künstliche Barriere 0,5 m, $k_f < 5 \cdot 10^{-10}$

Baurestmassendeponie

Baurestmassen

Trenn-/Filtervlies (alternativ: gesteuerter Abfalleinbau gem. Anhang 3, Kapitel 3.1 DVO 2008)

50 cm Dränageschicht

2x25 cm mineralische Dichtschicht, $k_f < 10^{-9}$ m/s

Geologische Barriere bzw. künstliche Barriere 0,5 m, $k_f < 5 \cdot 10^{-10}$

Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Sickerwässer werden Sickerwasserdrainageleitungen verlegt. Die Sickerwasserdrainageleitungen werden nach den Bestimmungen der DVO 2008 mit einem Gefälle von mind. 2% verlegt. Als Sickerwasserleitungen kommen PE-HD-Rohre mit einem Innendurchmesser von 200 mm zur Anwendung. Die Verlegung erfolgt auf der ganzen Länge spülbar und kontrollierbar. Zur besseren Spülbarkeit und Kontrollierbarkeit werden die Sickerwasserleitungen an den Böschungen auf der gesamten Böschungslänge hinaufgezogen und am oberen Ende als Dichtleitungen mit Blindflansch ausgebildet.

Die Sickerwasserleitungen münden in einen Kollektorgang im Zentralbereich der Deponie in separate Sickerwassersammelleitungen für das Baurestmassenkompartiment und für das Reststoffkompartiment. Die Sickerwassersammelleitungen des Reststoff- und Baurestmassenkompartiments werden getrennt in ein Sickerwasserbecken mit baulicher Trennung für Sickerwässer aus dem Baurestmassen- bzw. Reststoffkompartiment entwässert.

Der Grundriss des Sickerwasserbeckens ist quadratisch mit einer Seitenlänge von 40 m (Innenmaß). Die Tiefe des Beckens beträgt 6,3 m, der maximale Wasserstand im Becken beträgt 3,63 m. Die Trennung der Abschnitte für Sickerwässer aus dem Reststoff- und Baurestmassenkompartiment erfolgt durch eine Stahlbetonwand.

Das Becken für Sickerwässer aus dem Reststoffkompartiment hat eine Fläche von 696 m² und ein Nutzvolumen von rund 2.350 m³.

Das Becken für Sickerwässer aus dem Baurestmassenkompartiment hat eine Fläche von 884 m² und ein Nutzvolumen von rund 3.000 m³.

Analog zur Herstellung der Deponiebasis erfolgt die Verfüllung der Deponie in Abschnitten. Die Verfüllung erfolgt lagenweise mit Schichtstärken von maximal ca. 2 m Mächtigkeit. Der Einbau erfolgt mittels Radlader bzw. Schubraupe. Weitere Verdichtungsgeräte sind aufgrund der Art der Abfälle nicht erforderlich. Die Böschungen im Endzustand werden nicht steiler als 1:3 ausgeführt, um gesichert standsichere Böschungen zu erhalten und um eine bessere Eingliederung in das Landschaftsbild zu erreichen.

Die Verfüllung der Deponie erfolgt bis auf ein Niveau von maximal 270,00 müA (Oberkante Abfallschüttung/Ausgleichsschicht). Für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Deponieoberfläche wird die Deponie entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung ein Gefälle von 4% aufweisen. Die maximale Schütthöhe beträgt rund 38 m. An den Böschungsfüßen werden noch auf Eigengrund flache Mulden hergestellt, um eine Vernäsung der Nachbargrundstücke zu verhindern.

Die Herstellung der Oberflächenabdeckung samt Rekultivierung der fertig verfüllten Deponiebereiche erfolgt abschnittsweise, grundsätzlich jeweils kurzfristig nach Fertigstellung des jeweiligen Deponieteilabschnittes.

Die Rekultivierung erfolgt für die geplante Nachnutzung durch Aufbringen des vor der Errichtung abgeschobenen bewuchsfähigen Materiales in einer Stärke von 0,5 m (entspricht der ursprünglich vorhandenen Humusstärke). Zum Teil wird der für die Rekultivierungsschicht erforderliche Humus von extern zugeführt.

Die Folgenutzung der rekultivierten Oberfläche der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie sieht auf der südlichen Böschung die Anlage von Trockenrasenbereichen, als ökologische Ausgleichsmaßnahme, vor.

An der Oberkante dieser Böschung werden Überschüttungen aus grabfähigem Material vorgenommen, um Steilwände anzulegen. Diese dienen als Lebensraum für Steilwandbrüter (Bienenfresser, Uferschwalbe, usw.).

Die übrige Oberfläche der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie wird unmittelbar nach Fertigstellung begrünt. Die Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie bleibt frei von Baumbewuchs.

Reststoffkompartiment

Die Deponieoberflächenabdeckung für das Reststoffkompartiment wird entsprechend den Bestimmungen der DVO 2008 mit folgendem Aufbau hergestellt (von oben nach unten):

50 cm bewuchsfähiges Material

Trennvlies

50 cm Flächenfilter aus Drainagekies oder qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen der Qualitätsklasse U-A

Geotextile Schutzlage

2,5 mm PE-HD Kunststoffdichtungsbahn

2x30 cm mineralische Dichtschichte

50 cm Ausgleichsschicht

Abfallschüttung (Reststoff)

Alternativ:

80 cm bewuchsfähiges Material

Drainagegeotextil

2,5 mm PE-HD Kunststoffdichtungsbahn

2x30 cm mineralische Dichtschichte

50 cm Ausgleichsschicht

Abfallschüttung (Reststoff)

Baurestmassenkompartiment

Die Deponieoberflächenabdeckung für das Baurestmassenkompartiment wird entsprechend den Bestimmungen der DVO 2008 mit folgendem Aufbau hergestellt (von oben nach unten):

50 cm bewuchsfähiges Material

Trennvlies

50 cm Flächenfilter aus Drainagekies oder qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen der Qualitätsklasse U-A

2x20 cm mineralische Dichtschichte

50 cm Ausgleichsschicht

Abfallschüttung (Baurestmassen)

Alternativ:

80 cm bewuchsfähiges Material

Drainagegeotextil

2x20 cm mineralische Dichtschichte

50 cm Ausgleichsschicht

Abfallschüttung (Baurestmassen)

Entlang der Außengrenzen der Deponie wird eine mind. 2,0 m breite Mulde ausgeformt. Das oberflächlich abfließende Wasser wird somit außerhalb des gedichteten Deponiekörpers zur Versickerung gebracht bzw. Richtung Retentionsbecken abgeleitet. Unterhalb der Versickerungsmulde wird ein Sickerschlitze angeordnet, der mit Drainagekies aufgefüllt wird. Da der Untergrund im Projektgebiet sehr geringe Durchlässigkeiten aufweist, wird im Sickerschlitze zusätzlich eine Ringdrainage angeordnet, die einen Aufstau im Sickerschlitze verhindert und das Niederschlagswasser zusätzlich Richtung Retentionsbecken ableitet. Das Retentionsbecken wird am südlichen Ende der Deponie südlich des Sickerwasserbeckens errichtet.

Soweit möglich werden die nicht kontaminierten Oberflächenwässer im Bereich des umliegenden Geländes versickert, darüber hinaus anfallende Oberflächenwässer werden im Retentionsbecken gesammelt und zur Bewässerung der rekultivierten Oberfläche verwendet bzw. auf Eigengrund verrieselt, oder als Anmachwasser in der Stabilisierung verwendet.

Beschreibung der Stabilisierungsanlage

Behandlungsverfahren Stabilisierungsanlage, rechtliche Einordnung

Die Stabilisierungsanlage umfasst die Behandlung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen

gemäß Beseitigungsverfahren D9 Anhang 2 AWG 2002 - Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.) sowie gemäß Beseitigungsverfahren D13 Anhang 2 AWG 2002 - Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren und gemäß Beseitigungsverfahren D15 Anhang 2 AWG 2002 - Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle).

Anlagenkonzept

Die Stabilisierungsanlage dient dazu, für dieses Verfahren geeignete gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, welche vor der Behandlung die Annahmekriterien des Reststoff- bzw. Baurestmassenskompartiments nicht erfüllen, zu immobilisieren bzw. zu stabilisieren. Gegebenenfalls können mit der Stabilisierungsanlage auch Abfälle verfestigt werden.

Weiters werden auch Abfälle konditioniert, um sie in einer externen Abfallbehandlungsanlage (z.B. Thermik) weiter zu behandeln. Im Zuge der Konditionierung werden Abfälle entweder mit Wasser vermischt, um sie pumpfähig zu machen, oder mit festen Stoffen (Sägespäne, mineralisches Material, etc.) vermischt, um den Wassergehalt zu reduzieren.

Es werden überwiegend Stäube, Aschen und Schlacken aus thermischen Prozessen, sowie aus der metallverarbeitenden Industrie behandelt werden.

Verfahrensbeschreibung

Als jährliche Abfallmenge, die der Stabilisierungsanlage zugeführt wird, wird von 40.000 Jahrestonnen ausgegangen. Der Anlagenbetrieb wird erfahrungsgemäß mit 200 Arbeitstagen pro Jahr und 8 Arbeitsstunden pro Tag angesetzt, unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten und Zeiten für Revisionsarbeiten. Das Gesamtgewicht der behandelten Abfälle beträgt im Mittel bei 25 % Zuschlagsstoffen (Zement) und 25 % Wasser rund 60.000 t pro Jahr. Die erforderliche Kapazität der Stabilisierungsanlage beträgt daher 38 t/h.

Für die zu behandelnden Abfälle wird zunächst die grundlegende Charakterisierung nach § 14 DVO 2008 durchgeführt. Diese besteht aus Untersuchungen des unbehandelten Abfalls und einer Eignungsprüfung des behandelten Abfalls gemäß Anlage 5 zur DVO 2008.

Der Abfall wird per LKW angeliefert. Abfälle in granulierter Form werden in der Lagerhalle abgekippt. Staub- bzw. pulverförmige Abfälle werden in dafür vorgesehene Silos mit Druckluftentladeeinrichtungen eingeblasen oder falls in Bigbags angeliefert, in der Lagerhalle eingelagert. Die Verwiegung erfolgt mit der Brückenwaage, die am Standort vorgesehen ist. Der für die Stabilisierung erforderliche Zement wird angeliefert und in Silos bevorratet.

Die Lagerhalle umfasst eine Fläche von 3.000 m². Die Abfälle werden über drei Einkippöffnungen mit Rolltoren in die Halle gekippt. Die Halle selbst wird von den Anlieferfahrzeugen nicht befahren. In der Halle wird das angelieferte Material mit einem Radlader in die einzelnen Boxen verteilt. Der Radlader (gekapselte Fahrerkabine mit Luftfilter) kann die Lagerhalle über eine Abfahrtsrampe (L = 20 m) verlassen (zu Wartungszwecken, Tanken, etc.). Abwässer, die in der Lagerhalle anfallen, werden über zwei Einlaufschächte mit Schlammfängen gesammelt und in einen PE-verkleideten Sammelschacht außerhalb der Lagerhalle geleitet.

Grobkörnige Schlacken werden in der Halle in getrennten Boxen gelagert. Über ein gekapseltes Förderband gelangen die Schlacken in die Stabilisierungsanlage, wo das Mate-

rial in einem Zwischenbunker und weiter über eine Bandwaage in den Mischer dosiert wird.

Die Abluft aus der Stabilisierungsanlage und der Lagerhalle werden über Abluftwäscher gereinigt.

Staubförmige Abfälle, wie Aschen und Stäube, werden im Regelfall in drei Silos mit je 120 m³ Nutzinhalt gelagert. Für Zuschlagsstoffe und Bindemittel stehen zwei Silos mit ebenfalls je 120 m³ zur Verfügung. Je nach betriebstechnischem Erfordernis kann die Lagerung von Abfällen jedoch auch in allen Silos erfolgen.

Aus den Silos werden Zement und staubförmige Abfälle über Schnecken in die Wägeeinrichtung und weiter in den Mischer transportiert. Die Zudosierung von Wasser in den Mischer erfolgt aus einem Vorlagebehälter, der neben der Stabilisierungsanlage unter Geländeneiveau angeordnet wird.

Die Mischanlage entleert gravimetrisch das Mischgut in LKW, mit denen es zur Einbaustelle der Deponie gebracht wird und sofort nach erdbautechnischen Gesichtspunkten eingebaut wird.

Anlagenbeschreibung

Folgende Anlagenteile werden für die Stabilisierungsanlage benötigt:

Aufgabetrichter Abfall mit Abzugsband

Gekapseltes Förderband

Bigbagentleerungsstation

- Zementsilos 2 Stk á 120 m³ (Regelfall)

Silos für staubförmige Abfälle 3 Stk á 120 m³ (im Regelfall)

Nasswäsche (in der Lagerhalle)

- Tanks für Reagenzien 3 Stk. á 5 m³
- Vorreaktionsbehälter 4 Stk á 8 m³
- Absetzbehälter 2 Stk á 8 m³ und Schlammpumpe
- Kammerfilterpresse mit Trogkettenförderer

Dosierbehälter Zement

Schneckenförderer
Bandwaage
Bohrbrunnen für Nutzwasserversorgung
Vorlagebehälter für Anmachwasser 100 m³
Übernahmebehälter f. flüssige Abfälle 2x25 m³
Mischer
Abwasserpumpe
Prozesswasserpumpe
Abluftansaugvorrichtung und Abluftwäscher

Aufgabestation

In der Lagerhalle ist eine Aufgabestation untergebracht, die mit einem Schrägrost ausgestattet ist. Die Abfälle werden über einen Aufgabetrichter auf eine Vibrorinne gefördert und von dort weiter auf das gekapselte Förderband, das die Abfälle in die Stabilisierung fördert.

Förderbänder

Die Abfälle werden mit einem gekapselten Förderband (37,70 x 1,20 m) von der Aufgabestation zur Stabilisierungsanlage transportiert. Das Förderband wird je nach statischem Erfordernis an zwei Stellen mit Zwischenstützen gestützt. Die Zwischenstützen, die sich in der Verkehrsfläche befinden, werden mit einem Anprallschutz versehen.

In der Stabilisierungsanlage werden die Abfälle vom Förderband in den Wiegebandbehälter abgeworfen, der als Bunker für die Bandwaage dient.

Bigbagentleerungsstation

Die Entleerungsstation wird als Zerkleinerungsanlage ausgeführt und wird vor dem Aufgabetrichter in der Lagerhalle angeordnet und dient der automatischen Entleerung von angelieferten Bigbags.

Die Bigbags werden mittels Radlader oder Hubstapler in die Zerkleinerungsmaschine (Shredder) eingestellt, die Öffnungsklappe wird per Funkfernbedienung geschlossen, der Shredder zerkleinert den gesamten Bigbag samt Inhalt. Die geshredderten Bigbagteile werden abgesiebt, das Material wird anschließend mittels Schneckenförderer in den Aufgabetrichter des Förderbandes befördert. Von dort aus wird der Abfall direkt in den Mi-

scher der Stabilisierungsanlage gefördert. Bei Bedarf kann der in Bigbags angelieferte Abfall in die Vorreaktionsbehälter in der Lagerhalle eingebracht werden. Der vorbehandelte Abfall wird anschließend über eine Rohrleitung in die Stabilisierungsanlage gepumpt.

Die Entleerungsstation wird abgesaugt, die staubbefrachtete Abluft wird über das Abluftreinigungssystem der Lagerhalle behandelt.

Die Aufstellung erfolgt auf einer ebenen (betonierten) Fläche auf den dafür vorgesehenen Standbeinen der Maschine, ohne kraftschlüssige Verbindung mit dem Untergrund mittels Fundament.

Siloanlage

Neben der Stabilisierungsanlage werden 5 Silos aufgestellt, die je ein Volumen von 120 m³ aufnehmen können, wobei zwei Silos Zement bevorraten und drei Silos mit staubförmigen Abfällen beschickt werden.

Die Befüllung der Silos erfolgt pneumatisch durch Silo LKW. Die Silos sind mit Filtern ausgestattet, so dass kein Staubaustrag über die gesetzlichen Vorschriften hinaus erfolgt (<10 mg/m³). Der Zugang zu den Filtern ist über Leitern mit Rückenschutz möglich. Über Niveauanzeigen werden Maximum- und Minimumfüllstände in die Schaltwarte übertragen.

Die in die Silos einzulagernden Stoffe haben keinerlei organische Komponenten oder sonstige Elemente, die ein Gasbildungspotenzial besitzen. Daher ist ausgeschlossen, dass sich ein brennbares bzw. explosionsfähiges Gemisch bilden kann.

Nasswäsche

Im Rahmen der Vorbehandlung von Abfällen vor der Stabilisierung bzw. Immobilisierung kann ein Vorbehandlungsschritt (Nasswäsche), insbesondere zur pH-Wert Regulierung, erforderlich sein. Die Nasswäsche befindet sich in der Lagerhalle.

Mischer

Abfall, Zugschlagstoffe und Wasser werden entsprechend der Rezeptur gemäß Eignungsprüfung in den vorgegebenen Mengen und einem Mischablauf folgend in den Mischer gefördert, wo bei Einhaltung einer vorgegebenen Mischzeit eine Homogenisierung der Materialien erfolgt.

Der Mischer ist ein Intensivmischer mit Schaufeln und zwei umlaufenden Planetenrührwerken. Das Mischergehäuse ist mit Verschleißplatten ausgekleidet. Die Entleerung des Mixers erfolgt über einen Trichter direkt auf den darunter stehenden LKW.

Lagerhalle

Die Lagerhalle hat eine Grundfläche von 75,25 m mal 40,25 m und eine lichte Höhe von 8,0 m (Unterkante Dachkonstruktion). Die Oberkante der Dachkonstruktion befindet sich auf einer Höhe von 8,95 m über dem umgebenden Gelände. Der Hallenboden liegt 1,20 m unterhalb des umgebenden Geländes.

Als Konstruktion ist eine Fundamentplatte mit Betonrippenwänden vorgesehen, die als dichte Wanne ausgeführt sind. Im oberen Bereich der Wände ist ein Lichtband aus Profilitglas mit einer Höhe von 3,0 m vorgesehen. Die Dachkonstruktion besteht aus Satteldachträgern (BSH-Trägern) mit geradem Untergurt und einer Dachhaut aus Trapezblech.

An der nordöstlichen Stirnseite der Lagerhalle befindet sich das Einfahrtstor mit einer 1:10 geneigten Abfahrtsrampe. Die Abfahrtsrampe dient dem Einbringen der maschinellen Ausrüstung, sowie der Zufahrt des Radladers. Unmittelbar neben dem Einfahrtstor ist die Eingangstür/Fluchttür angeordnet. Drei Einkippöffnung mit Rolltoren (BxH 5,85 m x 6,85 m) sind an der Nordwest-Seite der Lagerhalle vorgesehen. Hier werden die Abfälle von den LKW in die Halle abgekippt. Die Lagerhalle wird von den anliefernden LKW nicht befahren. Zwei Fluchttüren befinden sich an der südwestlichen Stirnseite der Lagerhalle. Die Fluchttüren sind so angeordnet, dass der Fluchtweg aus der Lagerhalle nicht größer als 40 m ist.

Der Flächenbedarf für die Lagerhalle beträgt rund 3.000 m², die Lagerkapazität beträgt ca. 10.000 m³.

Zur Reinigung der Abluft aus der Lagerhalle kommen ein Staubfilter und ein Gegenstrom-Abluftwäscher zum Einsatz. Die Luft wird aus der Lagerhalle mit einem Radialventilator abgesaugt und über den Staubfilter bzw. Abluftwäscher geführt.

Beschreibung der Deponieinfrastruktur - Manipulationsbereich

Der Manipulationsbereich umfasst alle Einrichtungen (mit Ausnahme des Kollektorgangs und der Sickerwasserbecken für Sickerwässer aus der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie) die für den Betrieb der Deponie und die Stabilisierung der Abfälle erforderlich sind. Der Manipulationsbereich umfasst in Summe eine Fläche von rund 14.000 m² (einschließlich Grünflächen).

Folgende Anlagen befinden sich auf dem Manipulationsbereich:

- Stabilisierungsanlage mit Vorlagebehälter
- Lagerhalle
- Betriebsgebäude
- Abstellflächen für Baufahrzeuge und Tankstelle
- Verwiegecontainer
- Brückwaage
- Anlagen zur Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern
- Abstellflächen für Container und Mulden im Ausmaß von ca. 1.200 m²
- Reifenreinigungsanlage

Der Manipulationsbereich und die Sickerwasserbecken sind während der gesamten Dauer der Deponieverfüllung umzäunt. In Betrieb befindliche Abschnitte der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie werden zusätzlich umzäunt.

Der Verwiegecontainer und die Brückenwaage befinden sich unmittelbar im Einfahrtsbereich des Manipulationsbereichs. LKW, die auf das Deponiegelände fahren, passieren bei der Einfahrt die Brückenwaage.

Eine Informationstafel entsprechend der DVO 2008 wird im Bereich der Zufahrt zum Manipulationsbereich aufgestellt.

Entsprechende Flächen für die Übernahme und Eingangskontrolle sowie Abstell- und Umkehrflächen für Anlieferfahrzeuge sind am Manipulationsbereich in ausreichendem Ausmaß vorhanden.

Die Abstellplätze der Baugeräte und der Betankungsbereich werden unter einer Flugdachkonstruktion untergebracht. Diese Flugdachkonstruktion besteht aus einer Stützenkon-

struktion aus Stahlstützen (I-Profilen) und Querträgern (C-Profile). Das Flugdach besteht aus einer Trapezblechdeckung. Unter den Stahlstützen werden Köcherfundamente angeordnet.

Das Betriebsgebäude umfasst:

- ein Büro mit Sekretariat und Besprechungszimmer
- ein Labor mit Lagerbereich
- einen Heiz- bzw. Technikraum
- einen Aufenthaltsraum mit Küche
- Sanitärräume (Schwarz/Weiß-Anlage)

Grundwasserbeweissicherung

In das Programm zur Grundwasserbeweissicherung werden der sandige Horizont oberhalb des obersten Stauers sowie der lokal wasserführende, sandige Horizont oberhalb des Stauers auf ca. 220 m ü.A. aufgenommen. Die Grundwasserbeobachtungssonden werden somit getrennt für die Horizonte oberhalb des obersten Grundwasserstauers und oberhalb des Stauers auf ca. 220 m ü.A. ausgebaut.

Im gegenständlichen Fall gibt es für keinen der beiden für die Grundwasserbeweissicherung relevanten Horizonte zusammenhängende Grundwasserkörper. Überwiegend wurde an den Oberflächen der Stauhorizonte kein Wasser angetroffen, sodass auch die Grundwasserbeobachtungssonden häufig trocken sein werden bzw. gerade eben die Sumpfrohre mit Wasser gefüllt sein werden. Im Schadensfall austretende Deponiesickerwässer werden aber jedenfalls über das Sondennetz erfasst und durch die Grundwasseranalytik nachgewiesen.

Die Lage der Grundwasserbeobachtungssonden für die Grundwasserbeweissicherung richtet sich nach der Transportrichtung von im Schadensfall austretenden Sickerwässern. Die Beweissicherung erfolgt durch getrennte Sondennetze für beide relevanten Horizonte.

Es werden folgende Grundwasserbeobachtungssonden für die Beweissicherung herangezogen:

Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie:

Sonden S 1 bis S 13

Bodenaushubdeponie:

Sonden S 14 bis S 19

Der Ausbau (Filterstrecke) der Grundwasserbeobachtungs sonden erfolgt jeweils für den unmittelbar oberhalb des jeweiligen Stauers befindlichen grundwasserleitenden Horizont. Unterhalb der Filterstrecke wird ein Sumpfrohr eingebaut.

Die Grundwasserbeobachtungs sonden werden sukzessive entsprechend dem Deponie- ausbau errichtet. Zu Beginn werden folgende Grundwasserbeobachtungs sonden errichtet: S1, S2, S3, S4, S10, S11, S12, S13, S18, S19.

Betriebsbeschreibung

Betriebszeiten der Deponie und Stabilisierungsanlage

Die Betriebszeiten der Deponie und der Stabilisierungsanlage sind:

Montag bis Samstag: 06:00 bis 19:00 Uhr

Eingangskontrolle und Verwiegung

Die Annahme bzw. Zurückweisung von Abfällen sowie die Eingangskontrolle erfolgen entsprechend den Bestimmungen der §§ 17 und 18 DVO 2008.

Eingangskontrolle und Verwiegung erfolgen im Bereich der Brückenwaage am Manipulationsbereich.

Die Abfälle werden nur dann angenommen, wenn die Ablagerung auf der projektgegenständlichen Baurestmassen- bzw. Reststoffdeponie bzw. die Behandlung in der Stabilisierungsanlage zulässig ist.

Im Rahmen der Eingangskontrolle werden stichprobenartige analytische Untersuchungen entsprechend den Bestimmungen von § 19 DVO 2008 durchgeführt.

Die Rückstellproben aus der Eingangskontrolle werden entsprechend § 20 DVO 2008 gezogen.

Im Ablagerungsbereich der Deponie erfolgt eine weitere visuelle Kontrolle des Deponiegutes durch den Fahrer des Radladers vor dem endgültigen Einbau in den Deponiekörper.

Personal

Für den Betrieb der Deponie und der Stabilisierungsanlage ist folgender Personalstand erforderlich, wobei eine Person auch mehrere Tätigkeiten ausüben kann und auch andere Funktionen wahrnehmen kann:

- Leiter der Eingangskontrolle
- Stellvertretender Leiter der Eingangskontrolle
- Wiegemeister
- 2 Radlader- bzw. Raupenfahrer
- 1 Anlagenfahrer
- 2 Hilfskräfte

Der Leiter der Eingangskontrolle bzw. seine Stellvertreter werden fachkundig und verlässlich im Sinn des § 35 DVO 2008 sein.

Einbau des Abfalls in den Deponiekörper

Der Einbau des angelieferten Abfalls in den Deponiekörper erfolgt mittels Radlader in Lagen von maximal ca. 2 m Stärke. Während des Einbaues der Abfälle in den Deponiekörper erfolgt eine nochmalige visuelle Kontrolle der Abfälle. Allenfalls festgestellte Störstoffe werden durch den Fahrer des Radladers bzw. der Schubraupe aussortiert.

Maschinenverzeichnis

Folgende Baumaschinen werden im Deponiebetrieb eingesetzt.

- Radlader Hitachi ZW30
- Schubraupe D65

Zusätzlich wird ein LKW (4-Achsen) im Einsatz sein, der die verfestigten Abfälle zwischen Stabilisierungsanlage und Deponie verführt.

Die ständig im Deponiebetrieb eingesetzten Maschinen (Radlader, Schubraupe) werden mit einer Schutzbelüftungsanlage ausgestattet.

Im Bedarfsfall kommt zur Minimierung der Staubemissionen ein Traktor mit Vakuumfass zum Einsatz, der die nicht befestigten, innerbetrieblichen Verkehrsflächen befeuchtet.

Waldflächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben müssen als Wald geltende Flächen wie folgt in Anspruch genommen werden:

Die Summe der dauernden Rodungen auf Teilflächen der Grundstücke 882/3, 882/6 und 882/13, alle in der KG Enzersdorf an der Fischa, umfasst 15.595 m², die Summe der befristeten Rodungen auf einer Teilfläche des Grundstücks 882/13, KG Enzersdorf an der Fischa, beträgt 2.420 m².

Im Zuge der Deponierungsphase kommt es schrittweise zur Beanspruchung der Waldflächen, die sich am Projektstandort befinden und Eigentum der EAVG sind. Die in den ersten Phasen nicht beanspruchten Teile können zwischenzeitlich weiterhin forstlich genutzt werden. Aufgrund des abschnittswisen Ausbaues der Deponie mit abschnittsweiser Re-kultivierung der Deponieoberfläche, kommt es zur abschnittswisen Rodung bzw. Anlage der Ersatz- und Wiederaufforstungen.

Für die beanspruchten Waldflächen sind Ersatz- und Wiederaufforstungen vorgesehen. Die befristeten Rodungsflächen von insgesamt 2.420 m² werden im selben Ausmaß wiederaufgeforstet (Wiederaufforstung = 2.420 m², Verhältnis 1:1). Für die dauernden Rodungsflächen von insgesamt 15.595 m² sind insgesamt Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 46.785 m² (Verhältnis 1:3) vorgesehen.

Rodungszweck ist die Errichtung einer Reststoff- und Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500.000 m³ (2.560.000 m³) sowie einer Stabilisierungsanlage für Abfälle durch die EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.

VIII Rechtsgrundlagen

§ 2 (2), § 3 (1), u. (3), § 3a (1) Z. 2 u. (4), § 17 (1), (2), (4) u. (6), § 39, § 42, Anhang 1 Z. 1 lit. c), Z. 2 lit. a), c) u. d) **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 111/2017

§ 37 (1), § 38 (1), (1a), (2) u. (3), § 43 (1), (2), (3) u. (4), § 43a, § 47 (1) (2) u. (3), § 47a, § 48 (2) u. (2a), § 49, § 63 (3), Anhang 2 und 5 **Abfallwirtschaftsgesetz 2002, AWG 2002**, BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 44/2018 iVm insb. den Bestimmungen der/des

– **Deponieverordnung 2008**, DVO 2008, BGBl. II Nr.39/2008 idF. BGBl. II Nr. 291/2016
Gewerbeordnung 1994, GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 45/2018

Wasserrechtsgesetz 1959, WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 44/2018

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF. BGBl. I Nr. 56/2016

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr.

126/2017

§§ 13 (8) u. 58 bis 61 **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, AVG**, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018

§ 7 (1) Z. 2 u. 6, (2), (3) u. (4) **NÖ Naturschutzgesetz 2000**, NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF. LGBl. Nr. 12/2018

Anm.: Die im Gegenstand angefallenen **Verfahrenskosten** (Barauslagen, Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben) werden gemäß § 42 UVP-G 2000, iVm. § 59 Abs. 1 AVG mit einem gesonderten Kostenbescheid vorgeschrieben.

Begründung

A) Antrag/Sachverhalt/Beweiserhebung

Das in den mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen respektive im Spruchteil VII zusammengefasst dargestellte Vorhaben der EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH wurde mit Schreiben vom 15.Mai 2013, modifiziert mit den Schreiben vom 09.Oktober 2015 und 18.September 2017 sowie der in der Verhandlung am 07.März 2017 abgegebenen verbindlichen Erklärung betreffend eine zusätzliche Projektmaßnahme (bauliche Umgestaltung Knoten L166 und Gemeindeweg), zur Genehmigung nach dem UVP-G 2000 beantragt.

Im Antrag und in den ihm zugrundeliegenden Projektunterlagen, welche im Verfahren aufgrund vor allem der Vorbegutachtung durch die Sachverständigen mehrfach fortgeschrieben wurden und letztendlich die konsolidierte Fassung vom August 2018 aufweisen, ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben eindeutig beschrieben.

Im Sinne dessen ist, wie auch im Spruchteil VII zusammengefasst dargestellt, eine Reststoff- und Baurestmassendeponie sowie eine Stabilisierungsanlage, in welcher gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in verschiedenen Verfahren behandelt werden können, geplant. Zusätzlich sollen die bei der Anlagenerrichtung anfallenden Bodenaushubmaterialien in einer eigens dafür vorgesehenen Bodenaushubdeponie abgelagert werden. Zum Betrieb der Stabilisierungsanlage wird zudem ein Nutzwasserbrunnen gebohrt. Zur Vorhabenrealisierung sind außerdem befristete und unbefristete Rodungen von Waldböden erforderlich.

Antragsgemäß ist dieses Vorhaben auf seine Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nach dem UVP-G 2000 zu prüfen.

Das diesbezügliche behördliche Prüfverfahren wird gesetzeskonform als Großverfahren iSd der Bestimmungen der §§ 44a ff AVG durchgeführt, wobei verschiedene Verfahrensschritte zulässig ediktal gesetzt werden.

So ist zunächst die Kundmachung des Vorhabens gemäß § 9 UVP-G 2000 (Öffentliche Auflage) iVm §§ 44a u. 44b AVG am 12.Juli 2014 ediktal erfolgt. In der Kundmachung wurde explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, ausschließlich in der Zeit vom 12.Juli 2014 bis 26.August 2014 den Antrag vom 15.Mai 2013, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung einzusehen und Einwendungen hierzu zu erheben. In Einem wurde darin auch unmissverständlich ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen eine Parteistellung im Verfahren erlangt werden und sich eine Bürgerinitiative (BI) rechtmäßig bilden kann. Insoweit stand von da an außer Zweifel, dass die Parteistellung im Verfahren nur im Umfang einer fristgerechten Einwendung erlangt und Bürgerinitiativen unter Einhaltung der legalen Vorgaben des § 19 leg. cit. im bezeichneten Zeitraum gebildet werden können.

Während dieser Öffentlichen Auflage haben eine Vielzahl von Personen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Unter den Einwendern befindet sich auch die im Rechtsinn ordnungsgemäß gebildete Bürgerinitiative „Kalter Berg“ mit deren Obfrau Monika POBER.

In dem weiteren Edikt vom 29.Juni 2016 erfolgte gemäß § 17 (8) UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff u. 45 (3) AVG die Kundmachung über die Zusendung des Änderungsantrages vom 09.Oktober 2015 und der Bezug habenden Projektunterlagen zum Parteiengehör. Dieser Antrag und die Projektunterlagen konnten vom 29.Juni 2016 bis 24.August 2016 eingesehen werden. Das Parteiengehör lief vom 29.Juni 2016 bis 10.August 2016. Der Antrag als solches besteht im Wesentlichen in der Reduktion der Kubatur der Reststoffdeponie von 5,465.000 m³ auf 875.000 m³, der Erhöhung der Kubatur der Baurestmassendeponie von 335.000 m³ auf 1,685.000 m³ und der Reduktion der Kubatur der Bodenaushubdeponie von 2,080.000 m³ auf 1,115.000 m³. Im Verbund wird die Gesamtdeponiefläche von 445.000 m² auf 230.630 m² verkleinert. In Einem wird die Summe der vom Vorhaben bedingten Rodungsflächen von 117.550 m² (rd. 11,7 ha) auf 18.030 m² (rd. 1,8 ha) verringert.

In Hinblick darauf ergingen wiederum zahlreiche Einwendungen, unter anderem jene von der List Rechtsanwalts GmbH vom 10.August 2016 in Vertretung –

1. der Bürgerinitiative „Kalter Berg“, c/o Monika POBER
2. der Bürgerinitiative „Kalter Berg-2“, c/o Nora SPITZER

3. von VIRUS-Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales und
4. von sämtlichen Bürgern, die in der begründenden Liste „Kalter Berg- 2“ angeführt sind. Nach dezidierte Aussage in der Eingabe der List Rechtsanwalts GmbH hat sich die Bürgerinitiative „Kalter Berg-2“ erst anlässlich der Vorhabenänderung konstituiert. Insoweit war sie bis dahin genauso am Verfahren nicht beteiligt, wie nachweislich auch die gemäß § 19 (7) UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation VIRUS. Die in der Eingabe der List Rechtsanwalts GmbH formulierten Einwendungen sind, abgesehen von einigen Umformulierungen und Ergänzungen, im Wesentlichen textgleich mit jenen im aktenkundigen Schreiben der Bürgerinitiative „Kalter Berg-2“ vom 31. Juli 2016, unterschrieben von Frau Nora SPITZER. Bemerkenswert ist, dass beide Eingaben die Vorhabenänderung als neues Vorhaben bzw. aliud qualifizieren und sich dabei in Gesellschaft von noch anderen Einwendern begeben.

Am 10. Jänner 2017 wurden gemäß §§ 13 u. 16 UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff u. 45 (3) AVG die Anberaumung der mündlichen Verhandlung, die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom November 2016 (UVG) und die Zusendung von Schriftstücken mit Edikt kundgemacht. Das Parteiengehör in Bezug auf diese Schriftstücke wurde bis 24. Februar 2017 gewährt.

Die in der mündlichen Verhandlung vom 07. März 2017 bis 09. März 2017 verfasste Verhandlungsschrift wurde ordnungsgemäß im Sinne von § 44e AVG mit Edikt vom 14. März 2017 kundgemacht. Im Zuge der daran geknüpften Auflage der Verhandlungsschrift wurden keine Einwendungen gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit erhoben.

In der Verhandlung vom 07. März 2017 bis 09. März 2017 wurde von der Konsenswerberin eine weitere Vorhabenänderung in Form einer baulichen Umgestaltung der Deponiezufahrt im Bereich des Knotens LH166 und des Gemeindeweges zur Genehmigung beantragt und auch unverzüglich verkehrssachverständig beurteilt.

Am ersten Verhandlungstag wurde der Erörterung des Vorhabens ausreichend Raum gegeben, wobei der Dialog zwischen der Vorhabenbetreiberin und der Projektgegnerschaft im Vordergrund stand. Im Anschluss daran und an den folgenden Verhandlungstagen wurde die Auseinandersetzung mit den einzelnen Fachbereichen in der durch die aufgelegten Redelisten vorgegebenen Reihenfolge getroffen. Insoweit konnten zu den Fachgut-

achten Fragen gestellt bzw. Stellungnahmen abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der bautechnische Amtssachverständige im Sinne der Ausführungen in Beilage G zu der Verhandlungsschrift geringfügige Korrekturen zu seinem Fachgutachten bekanntgab.

Zusätzlich zu dem in der mündlichen Erörterung Gesagten wurden verschiedene Stellungnahmen/Einwendungen als Beilagen zur Verhandlungsschrift vorgelegt. Dabei handelt es sich um die –

- a.) Beilagen C1-C3 von der Umweltorganisation VIRUS (Hr. Rehm),
- b.) Beilage E von der List Rechtsanwalts GmbH, welche den Inhalt der Eingabe vom 10. August 2016 wiedergibt und um einige Rechtsausführungen ergänzt,
- c.) Beilage F von der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal vom 20. Februar 2017, welche der Behörde nochmals am 20. März 2017 (Eingangsdatum) vorgelegt wurde,
- d.) Beilage H von Herrn Wachtler zum Teilgutachten 15 Verfahrenstechnik / Sicherheitstechnik,
- e.) Beilage J von Herrn Wachtler zum Teilgutachten 14 Umwelthygiene,
- f.) Beilage K von Herrn Ott zum Teilgutachten 8 Landwirtschaft und Boden und
- g.) Beilage P von der Marktgemeinde Trautmannsdorf.

Mit dem Edikt vom 02. Mai 2018 wurde schließlich auch die Zusendung verschiedener Schriftstücke zum Parteiengehör gemäß § 17 (8) UVP-G 2000 iVm §§ 44f u. 45 (3) AVG kundgemacht. Dabei handelte es sich um die mit dem Schreiben vom 18. September 2017 beantragte Vorhabenänderung betreffend eine zu jener über die LH166 alternative Deponiezufahrt, die hierzu Bezug habenden Projektunterlagen und die dazu von der Behörde eingeholten sachverständigen Gutachten, sowie im Nachtrag zum Verhandlungsergebnis vom 07. März 2017 bis 09. März 2017 auch noch um zwei Schreiben des verfahrenstechnischen und ein Schreiben des veterinärmedizinischen Amtssachverständigen. In diese Unterlagen konnte vom 02. Mai 2018 bis 27. Juni 2018 Einsicht genommen werden. Das Parteiengehör konnte bis 15. Juni 2018 gewahrt werden.

Im Rahmen dieses letzten Parteiengehörs wurden vorrangig rechtliche Erwägungen in Hinblick auf die alternative Deponiezufahrt angestellt, warum diese nicht zulässig sei. Darüber hinaus wurden einzelne sachverständige Aussagen im Verfahren in Zweifel gezogen bzw. kritisiert und verschiedene Verfahrensmängel teilweise wiederholt gerügt. Die inso-

weit angesprochenen Stellungnahmen und Einwendungen sind, wie das gesamte übrige Gegenvorbringen im Verfahren, nicht sachverständig gestützt und wurden keine Gegengutachten zu der behördlich angestellten sachverständigen Beurteilung vorgelegt. Wenn Herr Wolfgang SCHWARZ in seiner Eingabe (Mail) vom 15.Juni 2018 (Datum des Einganges bei der Behörde) auf seine Sachverständigenfunktion verweist, ist anzumerken, dass sich diese Funktion aktenkundig gemäß einer Abfrage beim „Hauptverband der Allgemeinbeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs“ nicht auf das Fachgebiet Jagd respektive Jagdwirtschaft bezieht. Die in der Eingabe von Elisabeth und Herbert WACHTLER vom 13.Juni 2018 als „*offene Punkte aus Schreiben vom 03.April 2018*“ angesprochenen verfahrensrechtlichen Fragen werden implizit durch die vorliegende Entscheidung abschließend adäquat beantwortet.

Die fachliche Prüfung und Beurteilung des Vorhabens erfolgt wesentlich anhand des Sachverständigenbeweises, dem gewissermaßen auch die Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 27.Mai 2013, der Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.September 2015, sowie des Arbeitsinspektors vom 07.März 2017 (Beilage Q der Verhandlungsschrift vom 07.März 2017) gleichgehalten werden, weil auch sie auf einem speziellen Sachverstand beruhen.

Der Sachverständigenbeweis besteht aus der umfassenden Beurteilung des genehmigungsbeantragten Vorhabens. Die im Zusammenhang ergangenen Fachgutachten setzen sich mit der technischen Machbarkeit und den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt auseinander. Dabei ist zu beachten, dass die Gutachten verschiedentlich, bedingt durch die zeitlich auseinanderfallenden Antragsänderungen und –modifikationen ergänzt bzw. fortgeschrieben wurden. Beispielhaft wird dabei auf die in der genannten Behördenverhandlung angestellte verkehrstechnische Beurteilung der in der Verhandlung bekanntgegebenen baulichen Umgestaltung der Deponiezufahrt oder die fachlichen Beurteilungen der eine alternative Deponiezufahrt betreffenden Vorhabenänderung aus 2017 verwiesen.

Der Sachverständigenbeweis trifft auch eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen gegen das Vorhaben. Dabei werden sämtliche Einwendungen gegen das Vorhaben auf ihre fachliche Relevanz und Richtigkeit geprüft.

Die Sachverständigengutachten bilden in ihrer Gesamtheit die wesentliche Grundlage des

Umweltverträglichkeitsgutachtens aus 2016, das folgerichtig durch die dargelegten Gutachtensergänzungen implizit ebenfalls mehrfach ergänzt wurde.

Im zitierten Schreiben der Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17. September 2015 wird zum abfallwirtschaftlichen Interesse am (nunmehr geänderten) Vorhaben Stellung genommen und dargelegt:

Mit Schreiben vom 11. Juni 2015 hat die EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H. einen Änderungsantrag zur Anlage sowie Ausführungen zum öffentlichen Interesse an dieser geänderten Anlage vorgelegt.

Das Gesamtvolumen der geplanten Reststoff- und Baurestmassendeponie wird von ursprünglich 5,8 Mio m³ auf nunmehr 2,6 Mio m³ reduziert.

Auch das Verhältnis Baurestmassen und Reststoffe wurde geändert: so sollen nun im Vergleich zum ursprünglichen Antrag deutlich weniger Reststoffe dafür aber wesentlich mehr Baurestmassen abgelagert werden.

Das Schüttvolumen für Reststoffe wird von 5.465.000 m³ auf 920.000 m³ reduziert. Das Schüttvolumen für Baurestmassen wird von 335.000 m³ auf 1.740.000 m³ erhöht. Für Bodenaushub wird das Schüttvolumen von 2.080.000 m³ auf 1.115.000 m³ reduziert. Nachdem die Bodenaushubdeponie nur für die beim Bau anfallenden Erdaushubmassen benötigt wird, ist durch die Verkleinerung des Vorhabens auch dieser Bedarf verringert.

Durch die Veränderung des Vorhabens, der Verkleinerung der Deponieflächen werden die Rodungsflächen von ca. 12 ha auf unter 2 ha reduziert.

Die Summe der jährlich zur Ablagerung übernommenen Abfallmenge bleibt mit ca. 220.000t/a unverändert. Die in den Unterlagen enthaltene Aufstellung der zu erwartenden Mengenanlieferungen ist nachvollziehbar. Die 220.000t/a Ablagerungsmenge setzt sich aus 145.000t/a Baurestmassen und 75.000t/a Reststoffen zusammen.

Der Zeitraum der Einbringung wird auf 20 Jahre - statt ursprünglich 50 Jahre - geändert.

In den nun vorliegenden Projektunterlagen wurden von der EAVG unter Punkt 2 Angaben zum Bedarf an der Deponie und der Stabilisierungsanlage übermittelt.

Aus Sicht des abfallwirtschaftlichen Interesses an der Anlage kann folgendes dazu festgehalten werden:

Grundsätze zum abfallwirtschaftliches Interesse an der Errichtung und am Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen:

Gem. § 1 AWG 2002 ist die Abfallwirtschaft so auszurichten, dass schädliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden, Ressourcen zu schonen sind und nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für die nachfolgende Generation darstellt. Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln und feste Rückstände reaktionsarm ordnungsgemäß abzulagern (§ 1 Abs 2a Z 3 AWG 2002). Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der EU-AbfallrahmenRL (Art.16, RILI 2008/98/EG) sind für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, die Entsorgungsautarkie und die Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen Anlagen anzustreben (§ 1 Abs 4 AWG 2002).

Eine ordnungsgemäße Behandlung von Abfällen, die nicht vermieden oder verwertet werden können, liegt im öffentlichen Interesse, damit nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt vermieden werden. Abfälle sollen in der Nähe zu ihrem Anfallsort behandelt werden. Weiters soll ein Netz an Behandlungsanlagen bestehen, dass die produzierten Abfälle auch selbst behandelt werden können (Prinzip der Nähe). Die Errichtung und die Aufrechterhaltung eines Netzes an Behandlungsanlagen liegen daher generell im öffentlichen Interesse.

Da in Österreich keine Untertagedeponie existiert und die obertägige Deponierung von gefährlichen Abfällen unzulässig ist, können bestimmte Abfallarten nur dann im Inland behandelt werden, wenn eine entsprechende Behandlung der im Abfall enthaltenen Schadstoffe durch z.B. Stabilisierung mit Zement stattgefunden hat. Die Errichtung und die Aufrechterhaltung solcher speziellen Behandlungsanlagen liegen daher zur Wahrung der Entsorgungsautarkie grundsätzlich im öffentlichen Interesse.

Es gibt bereits einige Anlagen in Österreich, die derartige Abfälle behandeln können. Für die Beurteilung eines Bedarfes an weiteren Behandlungsanlagen sind nicht nur die laufend in Industrie und Gewerbe und den Haushalten anfallenden Abfälle, sondern auch die einmalig im Zuge von im öffentlichen Interesse durchgeführten Altlastensanierungen anfallenden Abfälle zu berücksichtigen.

Um den Bedarf an Entsorgungskapazitäten zu decken und die Entsorgungsautarkie zu erreichen, ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht eine vorausschauende Planung sinnvoll.

1. *Öffentliches Interesse am Bedarf einer **Baurestmassendeponie** aus Sicht der abfallwirtschaftlichen Planung:*

Das in den Unterlagen unter 2.4 für das relevante Einzugsgebiet (Wien, das östliche Niederösterreich und das nördlichen Burgenland) berechnete gesamte jährliche Abfallaufkommen an Abfällen für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie wurde mit ca. 1,9 Mio t/a angegeben. Dieser Wert ist aus den uns vorliegenden Unterlagen plausibel. Eine Studie des Amtes der NÖ Landesregierung (Auswertungen aus dem EDM für die Jahre 2012 und 2013) kommt zu ähnlichen Zahlen bzgl. der Mengen aus NÖ. Genauere Daten gibt es bzgl. der zu Baurestmassen zählenden Abfallarten nicht, da die Aufzeichnungen im EDM leider noch nicht die entsprechende Qualität aufweisen.

Die jährlich geplante abzulagernde Menge an Baurestmassen auf der Deponie der EAVG entspricht ca. 8% der jährlich anfallenden Menge im relevanten Einzugsgebiet (W, östl. NÖ, nördl. B).

Im Umkreis von 30 km um das geplante Vorhaben befinden sich vier Deponien mit relevanten Übernahmekapazitäten (Langes Feld, Hennersdorf, Ökotechna in Perchtoldsdorf, Kotzian in Parndorf). Für 3 der genannten Deponien konnte das freie Deponievolumen von ca. 850.000m³ ermittelt werden. Für die Deponie Langes Feld konnte das freie Volumen nicht erhoben werden (Zuständigkeit Wien).

Die zur Verfügung stehende Verfüllkapazität der im Umkreis befindlichen Deponien deckt den Bedarf der im Umkreis anfallenden Baurestmassen nicht ab, daher kann grundsätzlich aus dem Prinzip der Nähe ein Bedarf an neuem Deponievolumen abgeleitet werden.

Der Bedarf an Deponievolumen für Baurestmassenmaterial wird, aufgrund der in Kraft getretenen Baustoff-Recycling Verordnung voraussichtlich in Zukunft noch weiter steigen.

Von der Projektwerberin wird der Bedarf nach zusätzlichen Behandlungskapazitäten durch das geplante Vorhaben auch damit begründet, dass die bislang im Konzern verfügbaren Kapazitäten auslaufen (Reststoffdeponien Haslau und Langes Feld, Baurestmassendeponien Tattendorf und Markgrafneusiedl).

2. *Öffentliches Interesse am Bedarf einer **Reststoffdeponie** aus Sicht der abfallwirtschaftlichen Planung:*

Die Reststoffdeponie wird einerseits mit

- a. Abfällen ohne Vorbehandlung in der Stabilisierungsanlage direkt zur Ablagerung*
- b. Abfällen aus dem Output der Stabilisierungsanlage beschickt.*

ad a.) Reststoffe direkt zur Ablagerung

Nachdem für die unter 2.2. angeführten Abfallarten keine gebietsspezifischen Daten zum Aufkommen in entsprechender Qualität vorhanden sind, muss auch hier mit einer Abschätzung gerechnet werden. Das in den Projektunterlagen unter 2.5 für Österreich berechnete gesamte jährliche Abfallaufkommen an Abfällen für die direkte Ablagerung auf einer Reststoffdeponie wurde mit ca. 500.000 t /a angegeben.

Wie bereits in der letzten Stellungnahme angeführt, gibt es in NÖ derzeit auf 8 Standorten ein freies genehmigtes Deponievolumen für Reststoffe und Massenabfälle von ca. 2,7 Mio m³, unter anderem auch für vorbehandelte kommunale Abfälle. Die „rein privatwirtschaftlich betriebenen Deponien“ sind im NÖ-AWB 2013 nicht aufgelistet. Die auf diesen 8 Deponien in NÖ jährlich deponierten Abfallmengen (u.a. auch kommunale Abfälle) betragen ca. 150.000 t/a. Anhand dieser Daten kann für die kommunalen Abfälle des Bundeslandes Niederösterreichs kein akuter Mangel an Deponievolumen abgeleitet werden. Die im NÖ-AWB angeführten Deponien befinden sich jedoch - mit Ausnahme der Deponie Fischamend - außerhalb eines Umkreises von 30 km um den eingereichten Deponiestandort, sodass diese nicht unmittelbar als Ersatz für die auslaufenden Deponiestandorte Haslau – Maria Ellend(2017) und Langes Feld (2020) zur Verfügung stehen.

Im Umkreis von rund 30 km um den Standort der geplanten Deponie Enzersdorf an der Fischa zeigt sich, dass das freie Deponievolumen für Reststoffe in den nächsten Jahren substantiell weniger wird, indem insbesondere die Reststoffdeponie der Projektwerberin in Haslau außer Betrieb geht. Die Deponien in Leopoldsdorf, Schwadorf und Fischamend weisen noch ein relevantes freies Deponievolumen von ca. 1 Mio m³ auf.

Zur Aufrechterhaltung des bisherigen Netzes an Reststoffdeponien für den Großraum Wien besteht daher mittelfristig ein Bedarf zur Erschließung von neuem Deponievolumen. Das bisher verfügbare Reststoffvolumen wird mit den geplanten Vorhaben nur substituiert,

nicht aber wesentlich erweitert. Gerade auch für die im öffentlichen Interesse liegenden Altlastensanierungen ist ein ausreichendes Angebot von Deponievolumen für Reststoffmaterial erforderlich.

ad b.) Abfälle (Reststoffe) aus dem Output der Stabilisierungsanlage

Gemäß der Zusammensetzung der zu deponierenden Abfallmenge von insgesamt ca. 75.000 t Reststoffen/Jahr, stammen ca. 65% aus dem Output aus der Stabilisierungsanlage und etwa 35% aus Abfällen zur direkten Deponierung. Aus diesem Verhältnis heraus begründet sich der öffentliche Bedarf an der Reststoffdeponie eigentlich am Bedarf der Stabilisierungsanlage.

Sollte der Bedarf an einer Stabilisierungsanlage gegeben sein (siehe weiter unten), so ist automatisch der Bedarf an einer Reststoffdeponie in unmittelbarer Nähe des Standortes aus öffentlicher Sicht als gegeben zu bewerten. Die unmittelbare Deponierung der stabilisierten Abfälle an einem guten Standort mit sehr geringen Transportwegen kann als im öffentlichen Interesse gelegen beurteilt werden kann.

3. Öffentliches Interesse am Bedarf einer **Stabilisierungsanlage** aus Sicht der abfallwirtschaftlichen Planung:

Das jährliche Aufkommen an Abfällen, die in Österreich anfallen und für eine Stabilisierung und anschließende Deponierung geeignet sind, wird von der Projektwerberin mit ca 250.000 t/a geschätzt. Als relevantes Einzugsgebiet kann hier das gesamte Bundesgebiet von Österreich herangezogen werden, da in Österreich derzeit lediglich vier vergleichbare Anlagen betrieben werden. Die geplante Kombination von Stabilisierungsanlage und Reststoffdeponie, die dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Zwischentransporten am besten entspricht, besteht ansonsten nur in Mistelbach und damit vom Großraum Wien weiter entfernt als das gegenständliche Vorhaben.

Da die Projektwerberin mit der geplanten Stabilisierungsanlage die bestehende Anlage in Wien (Behandlungskapazität 50.000-70.000 t/a) ersetzen will, dient das Vorhaben der Aufrechterhaltung des bestehenden Netzes an Stabilisierungsanlagen und Reststoffdeponien. Die in der Stabilisierungsanlage zu behandelnden Abfallarten umfassen entsprechend den Angaben der Konsenswerberin die Rückstände aus kommunalen Abfallbehandlungsanla-

gen (KRV Arnoldstein, EVN Dürnrohr, Wien Energie) und industrielle Abfälle aus den Produktionsanlagen wesentlicher österreichischer Industriebetriebe (Voestalpine, Swarovski, AMAG). Eine funktionsfähige Entsorgungskette liegt sowohl für Abfälle aus kommunalen Verbrennungsanlagen als auch für Abfälle aus der industriellen Produktion im öffentlichen Interesse. Verknappte Entsorgungsressourcen würden zu einem Anstieg der Entsorgungspreise und damit zu einer Erhöhung der kommunalen Abfallgebühren bzw. zu einem Wettbewerbsnachteil für österreichische Industriestandorte führen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auf Basis der nun vorgelegten Einschränkung des Projekts, womit die ursprünglich gegebenen Überkapazitäten für Reststoffmaterial beseitigt und die Kapazitäten für das in weitaus größerem Umfang anfallende Baurestmassenmaterial im Gegenzug erhöht werden, nunmehr der öffentliche Bedarf an den geplanten Behandlungsanlagen bestätigt werden kann.

Wesentliche Argumente dafür sind die Aufrechterhaltung eines Netzes an Behandlungsanlagen; dies gerade auch für Abfälle, die ansonsten zur Behandlung ins Ausland verbracht werden müssten und die Entsprechung der abfallwirtschaftlichen Prinzipien (Prinzip der Nähe und Prinzip der Entsorgungsautarkie).

Der geplante Standort erweist sich als sehr günstig, da die Abfälle angeliefert werden können, ohne dass Ortsgebiete durchfahren werden muss. Durch die Kombination von Stabilisierungsanlage und Deponie werden Zwischentransporte zwischen Behandlungsanlagen vermieden, was ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilt im zitierten Schreiben vom 27.Mai 2013 mit, dass bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Deponieverordnung sowie der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG gegen die Errichtung und den Betrieb der Deponie keine Bedenken bestünden.

Die zitierten Ausführungen des Arbeitsinspektorates in der Verhandlung vom 07.März 2017 (Beilage Q der Verhandlungsschrift) legen dar, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestünden, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt werde (§ 93 Abs. 2) und die Auflagen des ASV für Luftreinhaltetechnik betreffend die Befeuchtung der Verkehrswege mit vorgeschrieben würden.

Als weitere Beweisquellen werden auch die Stellungnahmen des Bundesdenkmalamts im Schreiben vom 12.Juni 2013 sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Luftfahrtbehörde vom 23.Juli 2013 erachtet, wonach das Vorhaben facheinschlägig bedenkenlos zur Kenntnis genommen wird.

Gleiches gilt für die gemeinsame Stellungnahme des NÖ-Straßendienst, Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4) und der NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln vom 13.März 2017, die wie folgt lautet:

Gegen die Genehmigung des verhandlungsgegenständlichen Vorhabens wird bei Einhaltung bzw. Beachtung der nachstehend angeführten Punkte grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Aus dem Bau und der Erhaltung der Deponie Enzersdorf an der Fischa dürfen dem NÖ Straßendienst keine Kosten bzw. Mehrkosten erwachsen, bzw. ist ein entsprechendes Übereinkommen rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließen.

Durch die Errichtung der Deponie Enzersdorf an der Fischa sowie nach deren Fertigstellung darf die Erhaltung und die Nutzung der Landesstraßen nicht beeinträchtigt werden. Unvermeidbare Erschwernisse sind dem NÖ Straßendienst entsprechend finanziell abzugelten.

Dem NÖ Straßendienst dürfen aus dem Bau, dem Bestand und der Nutzung der Anlage keine Schäden erwachsen. Entsprechende Beweissicherungen der betroffenen Landesstraßen, wo die Massentransporte abgewickelt werden, sind im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Abteilung des NÖ Straßendienstes (NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln) rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 2. Monate) durchzuführen (gemäß § 16 NÖ Straßengesetz 1999, LBGL 8500-0), wobei der Bewilligungswerber bzw. deren Rechtsnachfolger als alleiniger Vertragspartner anzusehen ist (nicht bauausführende Firma, Subunternehmen, Zulieferfirmen, etc.) Nach Abschluss der Massentransporte ist eine neuerliche Beweissicherung durchzuführen. Entstandene Schäden im Zuge der betroffenen Straßenzüge sind vom Bewilligungswerber auf deren Kosten zu beheben.

Vor Baubeginn sind auf jenen Straßen, wo vermehrt Massentransporte stattfinden, vom Bewilligungswerber Verkehrszählungen durchzuführen, und diese dem NÖ Straßendienst

bekanntzugeben. Weiters sind die Routen, wo Massentransporte stattfinden, in entsprechenden Straßenkarten ersichtlich zu machen und sind die zur Benützung vorgesehenen Straßenzüge vom NÖ Straßendienst freizugeben. Sollten aus irgendwelchen Gründen die Straßenzüge für die Massentransporte nicht geeignet sein, so ist vom Bewilligungswerber ein neues Massentransportkonzept vorzulegen bzw. sind die betroffenen Straßenzüge zu verbreitern bzw. zu verstärken.

Die Menge der Massentransporte ist ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn dem NÖ Straßendienst, NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln bekanntzugeben. Allfällige Einwendungen seitens des Bewilligungswerbers unter Hinweis auf das NÖ Straßengesetz 1999 bzw. wird entgegengehalten, dass die vorangeführten Interessen des NÖ Straßendienstes auch dann Berechtigung haben, wenn sie in einem Materiengesetz nicht vollständig enthalten sind. Der Bewilligungswerber ist auch nicht berechtigt, die Wahrung von Interessen des NÖ Straßendienstes, welche nicht in einem Gesetz geregelt sind, im gegenständlichen Verfahren abzulehnen.

Alle Maßnahmen zur Sicherung der Deponie Enzersdorf an der Fischa vor etwaigen Auswirkungen der Nutzung der Straßen und deren Erhaltung gehen zu Lasten des Bauwerbers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

Ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes dürfen Oberflächenwässer, insbesondere Wässer von der Deponie Enzersdorf an der Fischa nicht auf Straßengrund abgeleitet bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen eingeleitet werden, sondern sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden abzuleiten.

Der Bewilligungswerber haftet dem NÖ Straßendienst für alle Schäden, auch für Grundwasserunreinigungen und deren Behebung, die durch den Bau und die Erhaltung der gegenständlichen Anlagen veranlasst werden sollten bzw. hat der Bewilligungswerber dem NÖ Straßendienst vollen Regress zu leisten.

Diese Stellungnahme des NÖ Straßendienstes samt allen Forderungen sowie die abgeschlossenen Übereinkommen gelten auch für den zukünftigen Erhaltungsträger bzw. Betreiber und sind auf diesen zu überbinden.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten und die zitierten Stellungnahmen der Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung, des Wasserwirtschaftli-

chen Planungsorgans, Arbeitsinspektorates, Bundesdenkmalamts, Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des NÖ-Straßendienst, Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4) und der NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln, stellen neben dem Genehmigungsantrag und den konsolidierten Projektunterlagen die wesentlichen Grundlagen für die vorliegende Entscheidung dar.

B) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Die in Spruchteil VIII aufgelisteten Gesetzesbestimmungen werden als für die Entscheidung maßgebend erkannt und nachstehend abgebildet. Die ebenso maßgebenden Bestimmungen der DVO 2008 sowie der gemäß § 38 (1a) AWG 2002 mitzuvollziehenden bundesrechtlichen Genehmigungsvorschriften unter anderen nach der GewO 1994, des ForstG 1975, WRG 1959 und AschG werden in dieser Darstellung nicht explizit ausgewiesen.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Begriffsbestimmungen

§ 2.

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

.....

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) *Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

.....

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

Entscheidung

§ 17. (1) *Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.....

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 42. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuer-schließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzuge-hen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

.....

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	Abfallwirtschaft		
Z 1	<p>a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das bescheidmässig genehmigte Gesamtvolumen;</p> <p>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschliesslich stofflichen Verwertung.</p>		
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a;</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit ei-</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;		<p>nem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p>

.....

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

.....

Konzentration und Zuständigkeit

§ 38. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschrei-

bung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

(3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

.....

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer

Weise unzumutbar belästigt.

4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.

5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.

5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.

6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

(2) Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer

Umweltgefährdung sichergestellt.

4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.

5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:

a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.

b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.

c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.

- d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.

e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.

f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.

g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

.....

(3) Soweit nicht bereits nach den Abs. 1 bis 2b geboten, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.

2. Die Energie wird effizient eingesetzt.

3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.

4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die Stellungnahmen gemäß § 40 Bedacht zu nehmen.

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

.....

Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen für IPPC-Behandlungsanlagen

§ 43a. (1) BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden.

(2) Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, gelten bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abs. 1 als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung, insbesondere Auflagen, für eine IPPC-Behandlungsanlage, mit Ausnahme der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 47a Abs. 2 und 3.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die für IPPC-Behandlungsanlagen relevanten BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter auf der Internetseite edm.gv.at zu veröffentlichen.

Bescheidinhalte

§ 47. (1) Der Bescheid, mit dem eine Behandlungsanlage gemäß § 37 genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. die zu behandelnden Abfallarten und -mengen, die Kapazität und das Behandlungsverfahren;
2. technische Vorschriften, insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen;
3. Sicherheitsvorkehrungen;
4. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung betreffend die im Betrieb anfallenden Abfälle;
5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs und vorläufige Maßnahmen für die Auflösung der Behandlungsanlage oder zur Stilllegung der Deponie (Stilllegungsplan).

(2) Der Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat zusätzlich zu Abs. 1 jedenfalls zu enthalten:

1. die Deponie(unter)klasse und das Gesamtvolumen der Deponie;
2. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan einschließlich der Eingangskontrolle, Vorschriften für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess-, Überwachungs- und Notfallplan im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1999,

S 1) und die Information der Behörde;

3. Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie.

(3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 und 2 erforderlich, hat der Bescheid, mit dem eine IPPC-Behandlungsanlage genehmigt wird, insbesondere zu enthalten:

1.a) Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 oder gemäß einer Regelung von mitanzuwendenden Vorschriften; sind die in österreichischen Rechtsvorschriften enthaltenen Emissionsgrenzwerte weniger streng als jene, die sich aus BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 6. Jänner 2011 veröffentlicht worden sind, ergeben würden, müssen Grenzwerte gemäß § 47a vorgeschrieben werden; und

b) Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe des Anhangs 5 Teil 2 und sonstige Schadstoffe, wenn sie von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können und die in keiner Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 oder mitanzuwendenden Vorschrift geregelt sind; und

c) Emissionsgrenzwerte für weitere Schadstoffe, wenn dies in BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 6. Jänner 2011 veröffentlicht worden sind, vorgesehen ist.

Dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen, um zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen Emissionsgrenzwerte, soweit sie nicht in einer Verordnung gemäß § 65 oder in einer mitanzuwendenden Vorschrift geregelt sind, durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden. Die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter oder Maßnahmen sind auf den Stand der Technik zu stützen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Behandlungsanlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;

2. erforderlichenfalls vorübergehende Ausnahmen von den Anforderungen gemäß Z 1, sofern ein entsprechender Sanierungsplan vorliegt und genehmigt wird und die Umsetzung des Projektes zu einer Verminderung der Umweltverschmutzung führt; der Sanierungsplan hat die Einhaltung der Anforderungen gemäß Z 1 binnen sechs Monaten sicherzustellen;

3. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, des Bewertungsverfahrens und sofern erforderlich des Messorts); die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen § 47a Abs. 2 angewendet wurde, die Ergebnisse der genannten Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sind wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte; die Überwachungsauflagen stützen sich gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen;“

4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers; angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;

4a. angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Behandlungsanlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;

5. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die Auflassung, Stilllegung oder endgültige Schließung des Betriebs;

6. über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;

7. erforderlichenfalls Auflagen für Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Verschmutzung;

8. eine Verpflichtung des Anlageninhabers, der zuständigen Behörde regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Folgendes zu übermitteln:

a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der in Z 3 genannten Emissionsüberwachung und sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Genehmigung ermöglichen, und

b) in den Fällen, in denen gemäß § 47a Abs. 2 bei den Emissionsgrenzwerten Abweichungen von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen festgelegt werden, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht.

Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen für IPPC-Behandlungsanlagen

§ 47a. (1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Behandlungsanlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Die emittierte Stofffracht ist das zu minimierende Kriterium. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Behörde hat gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 43a Abs. 1 nicht überschreiten. Diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzere Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte. Unbeschadet einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 oder einer mitanzuwendenden Vorschrift kann die Behörde Emissionsgrenzwerte festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen abweichen. Werden Abweichungen festgelegt, hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann die Behörde auf Antrag unbeschadet (mit)anzuwendender Vorschriften in besonderen Fällen weniger strenge Grenzwerte festlegen. Voraussetzung dafür ist das Ergebnis einer Bewertung, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aufgrund des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen der betroffenen IPPC-Behandlungsanlage oder der technischen Merkmale der betroffenen Behandlungsanlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Antragsteller im Antrag darzulegen. Die Behörde hat die Ergebnisse dieser Bewertung sowie die festgelegten Auflagen in der Genehmigung zu be-

gründen und gemäß § 40 Abs. 1c zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde führt als Teil jeder Überprüfung gemäß § 57 eine erneute Bewertung durch.

(4) Die Behörde kann für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten vorübergehende Abweichungen von den Auflagen gemäß Abs. 2 und gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 1 für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken genehmigen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder im Rahmen der Tätigkeit mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte erreicht werden.

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§ 48.

(2) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Für den Fall, dass die Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß dem ersten Satz nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

(2a) Die Berechnung einer Sicherstellung für eine Deponie hat bezogen auf die Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erster Satz im Einzelfall zu erfolgen. Sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt, hat die Behörde die Sicherstellung anhand des Baukostenindex für den Straßenbau wertzusichern; bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkte des Baukostenindexes gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Deponieinhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen; sofern Teilbeträge vorgeschrieben sind, ist die Wertsteigerung bei der Bestimmung dieser Teilbeträge zu berücksichtigen. Bei einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes muss der Deponieinhaber mit einem Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines für derartige Gutachten allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen der Behörde nachweisen, dass die Kosten für die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erster Satz in den Abfallübernahmepreisen im vollen Umfang berücksichtigt sind; weiters ist ein derartiges Testat bei jeder Senkung der Abfallübernahmepreise, jedenfalls aber alle fünf Jahre während der Ablagerungsphase, der Behörde vorzulegen.

.....

Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien

§ 49. (1) Die Behörde hat zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen.

(2) Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen.

(4) Die Aufsichtsorgane sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Inhaber einer Deponie und der Bauführer durch die Bestellung einer Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der Bauaufsicht sind vom Inhaber der Deponie zu tragen.

Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie

§ 63.

(3) Die Behörde hat zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 49 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

.....

Behandlungsverfahren
1. Verwertungsverfahren

.....

2. Beseitigungsverfahren

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)
- D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See 1)
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren 2)
- D14 Neuverpacken vor Anwendung eines der unter D1 bis D13 aufgeführten Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

1) Nach EU-Recht und internationalen Übereinkünften verbotenes Verfahren.

2) Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Beseitigung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen, wie Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung oder Trennung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren.

IPPC-Behandlungsanlagen
Teil 1

Kategorien von Tätigkeiten

1. Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:
 - a) biologische Behandlung;
 - b) physikalisch-chemische Behandlung;
 - c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Z 1 und 2 genannten Tätigkeiten;
 - d) Neuverpacken vor der Durchführung einer der anderen in den Z 1 und 2 genannten Tätigkeiten;
 - e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln;
 - f) Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen;
 - g) Regenerierung von Säuren oder Basen;
 - h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;
 - i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen;
 - j) erneute Ö raffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;
 - k) Oberflächenaufbringung.

2. *Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Verbrennungsanlagen oder in Mitverbrennungsanlagen*
 - a) *für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde;*
 - b) *für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.*
 3. a) *Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30.05.1991 S 40, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S 1, fallen:*
 - i) *biologische Behandlung;*
 - ii) *physikalisch-chemische Behandlung;*
 - iii) *Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;*
 - iv) *Behandlung von Schlacken und Asche;*
 - v) *Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen.*
 - b) *Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten:*
 - i) *biologische Behandlung;*
 - ii) *Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;*
 - iii) *Behandlung von Schlacken und Asche;*
 - iv) *Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen.*
- Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.*
4. *Deponien gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme von Bodenaushub- und Inertabfalldéponien.*
 5. *Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Z 4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Z 1, 2, 4 und 6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.*
 6. *Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t. Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten, wenn sie auf der Ebene der Tätigkeiten nach den Z 1 und 3 lit. a und b durchgeführt werden. Nicht als Tätigkeiten im Sinne des Teil 1 gelten Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder die Erprobung von neuen Produkten und Verfahren.*

.....

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Anbringen

§ 13.

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Inhalt und Form der Bescheide

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

§ 58a. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) hat die Behörde über die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen in einem Bescheid zu entscheiden. Der Spruch des Bescheides ist nach den jeweils angewendeten Verwaltungsvorschriften in Spruchpunkte zu gliedern. Die Behörde kann über einzelne oder mehrere Bewilligungen oder Genehmigungen gesondert absprechen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

§ 60. In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

§ 61. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob gegen den Bescheid ein Rechtsmittel erhoben werden kann, bejahendenfalls welchen Inhalt und welche Form dieses Rechtsmittel haben muss und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist es einzubringen ist.

(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 158/1998)

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. *der Erholungswert der Landschaft oder*
3. *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) .Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. *eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
2. *der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
3. *der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
4. *eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- *die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- *der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- *die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

.....

C) Subsumption

Antragsgemäß bilden die geplanten Bodenaushub-, Baurestmassen- und Reststoffdeponiekompimente, die Stabilisierungsanlage samt dem betriebsbedingt erforderlichen Nutzwasserbrunnen sowie die vorgesehenen Rodungen ein **Vorhaben** im Sinne von § 2 (2) UVP-G 2000, für welches eine Bewilligung nach § 17 UVP-G 2000 beantragt ist.

Das **Reststoffdeponiekompiment** erfüllt mit einem Gesamtvolumen von 875.000 m³ den Tatbestand von Anhang 1 Z 2a) leg. cit.

Das **Baurestmassendeponiekompiment** erfüllt mit einem Gesamtvolumen von 1,685.000 m³ den Tatbestand von Anhang 1 Z 2d) leg. cit.

Das **Bodenaushubdeponiekompiment** für sich allein betrachtet, bildet keinen die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand.

Die **Stabilisierungsanlage**, in der gefährliche und nicht gefährliche Abfälle bis zu einer 100%-igen Auslastung bzw. in jedem denkmöglichen Mischverhältnis behandelt werden können, erfüllt mit einer Gesamtkapazität von 40.000 t/a bzw. 38 t/h betreffend die Behandlung von gefährlichen Abfällen den Tatbestand von Anhang 1 Z 1b) und 1c) leg. cit., betreffend die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen den Tatbestand von Anhang 1 Z 2c) leg. cit.

Der **Nutzwasserbrunnen** mit einer Grundwasserentnahme von 10.000 m³/a erfüllt für sich keinen die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand von Anhang 1 Z 32 leg. cit.

Die **Rodungsflächen** im Gesamtausmaß von rd. 1,8 ha erfüllen für sich keinen die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand von Anhang 1 Z 46 leg. cit.

Angesichts dieser Tatbestandssubsumptionen bilden das Reststoffdeponiekompartment und die Stabilisierungsanlage, wie auch schon in der ursprünglichen Projektfassung, Vorhaben des Anhanges 1, Spalte 1 leg. cit., das Baurestmassendeponiekompartment, anders als in der ursprünglichen Fassung, ein solches des Anhanges 1, Spalte 2 leg. cit. Insofern ist ex lege für das **Gesamtvorhaben** in der aktuellen, wie auch der ursprünglichen Version eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 (1) leg. cit. anzustellen, ohne dass die für Vorhaben der Spalte 2 und 3 vorgesehenen verfahrensrechtlichen Vereinfachungen zur Anwendung kommen.

In einem konzentrierten Genehmigungsverfahren sind gemäß § 3 (3) leg. cit. die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens maßgebenden Genehmigungsbestimmungen mit anzuwenden. Diese sind in Spruchteil VIII aufgelistet. Unter Bezugnahme auf § 38 (1a) AWG 2000 ist explizit darauf zu verweisen, dass die durch das Vorhaben angesprochenen einschlägigen sonstigen bundesrechtlichen Bewilligungen unter anderem nach der GewO 1994 sowie dem WRG 1959, ForstG 1975 und ASchG durch die Bewilligung nach § 37 AWG 2000 ersetzt werden.

D) Beweiswürdigung

Das Vorhaben ist durch den Genehmigungsantrag und die darauf Bezug habenden, konsolidierten Projektunterlagen (Stand August 2018) eindeutig beschrieben. Insofern sind die konkreten Projektabsichten erkennbar, nachvollziehbar und einer sachlichen, wie rechtlichen Würdigung zugänglich.

Diese Feststellung lässt sich mit dem angestellten Sachverständigenbeweis begründen, der wesentlich auf den Fachgutachten der Sachverständigen, die von der Behörde zur Vorhabenprüfung herangezogen wurden, beruhen. Insofern ist von Bedeutung, dass diesen Gutachten eine sachverständige Vorprüfung der Projektunterlagen auf deren Vollständigkeit und Plausibilität aktenkundig vorangestellt war, welche zu mehrfachen Verbes-

serungsaufträgen betreffend die Projektdarstellung sowie letztlich die konsolidierte Projektfassung mit Stand August 2018 geführt haben. Die Vorprüfung der Projektunterlagen ist ein obligatorischer Prüfschritt jedes Ermittlungsverfahrens, der die Grundlage jeder sachverständigen Beurteilung darstellt und ohne den kein Gutachten erstellt werden kann. Insoweit sind durch den Umstand, dass das Vorhaben einer sachverständigen Begutachtung unterzogen wurde, die Vollständigkeit und Plausibilität der Projektunterlagen zweifelsfrei indiziert. Es erweist sich daher die nicht auf sachverständige Belege gestützte Kritik, das Projekt beruhe auf unrichtigen Annahmen und Tatsachen und sei mangelhaft, als unsachgemäß und unrichtig. Folgerichtig gehen daher auch die aus dieser Kritik abgeleiteten Behauptungen, sachverständige Gutachten seien deshalb falsch, ins Leere.

Die technische Beurteilung des Vorhabens fokussiert auf die Prüfung der Einhaltung technischer Standards sowie seines Auswirkungsverhaltens auf die Umwelt. In diesem Zusammenhang erfüllen die Gutachten der Sachverständigen nach Ansicht der Behörde die an sie gestellten fachlichen und rechtlichen Anforderungen. Insoweit besteht kein Anlass, Bedenken gegen die Schlüssigkeit und Richtigkeit der Gutachten zu hegen.

Demnach erweist es sich, dass das Vorhaben den geltenden technischen Standards entspricht und sich nicht wesentlich nachteilig auf die Umwelt auswirkt. Die vorgesehenen Maßnahmen führen nachvollziehbar zu keinen Beeinträchtigungen von legal relevanten Schutzgütern und berücksichtigen weitgehend geltende Schutzinteressen. Die von den Sachverständigen im Verbund vorgesehenen Auflagen erscheinen glaubhaft geeignet, den legal gebotenen Interessenschutz nachhaltig zu gewährleisten.

Im Einzelnen ist daher insbesondere davon auszugehen, dass das Vorhaben die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen nicht schädigt und Menschen nicht unzulässig gestört werden. Die vom Vorhaben induzierten Lärm- und Luftschadstoffemissionen verletzen bei plan- und vorschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens offenbar keine einschlägig normierten Grenz- oder Richtwertvorgaben. Schadstoffeinträge in das Grundwasser müssen sichtlich auch nicht befürchtet werden. Ebenso ist auszuschließen, dass das Vorhaben dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz sowie dem Arbeitnehmerschutz und der öffentlichen (Verkehrs-)Sicherheit respektive der Sicherheit gegenüber Einbauten und Anlagen Dritter entgegensteht.

Forstfachlich stünde nach den schlüssigen Ausführungen im einschlägigen Fachgutachten den vorhabenimmanenten Rodungen jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der dafür vorgesehenen Waldflächen entgegen, da diesen Flächen sowohl höchste Schutzwirkungen, als auch mittlere Wohlfahrtswirkungen zukommen würden. In Einem wird aber eingeräumt, dass die Zulässigkeit der betrachteten Rodungen ex lege als Rechtsfrage von der Behörde in Form von einer Interessenabwägung beurteilt werden muss.

Demgegenüber treten die sachverständigen Ausführungen der Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17. September 2015, die nachvollziehbar und unmissverständlich zu dem Schluss führen, dass für das aktuell verfolgte Anlagenprojekt im Sinne der abfallwirtschaftlichen Prinzipien der Nähe und Entsorgung-autarkie ein öffentlicher Bedarf bestehe. Überdies sei der Standort günstig gewählt, da die Anlieferung der Abfälle weitestgehend außerhalb von Ortsgebieten erfolgen könne. Ebenso würden, im öffentlichen Interesse an einer prosperierenden Abfallwirtschaft gelegen, durch die Kombination von Stabilisierungsanlage und Deponie Zwischentransporte zwischen den Behandlungsanlagen vermieden.

In Abwägung der für oder gegen die Zulässigkeit der beabsichtigten Rodungen sprechenden Gründe ist festzustellen, dass die Gründe, die aus abfallwirtschaftlicher Sicht ein öffentliches Interesse am Vorhaben und damit an den Rodungen begründen, auch aus der Sicht des öffentlichen Straßenverkehrs Bedeutung erlangen. So ist es aus verkehrs- und verkehrssicherheitsrechtlichen Gründen nicht unerheblich, ob Abfalltransportbewegungen eingespart und kurzgehalten sowie Ortsdurchfahrten vermieden werden können. Insoweit leitet sich aus dem abfallwirtschaftlichen Interesse auch ein öffentliches Interesse aus der Sicht des öffentlichen Straßenverkehrs ab, das darin besteht, den LKW-Verkehr auf der Straße zu beschränken und dadurch die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Insoweit stehen zwei unterschiedliche öffentliche Interessen implizit für die Rodungen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung gegenüber. Mathematisch betrachtet, bedeutet dies einen Überhang an öffentlichen Interessen für die Rodungen im Verhältnis 2:1. Überdies haftet dem öffentlichen Interesse am öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 17 (3) u. (4) ForstG 1975 ex lege ein überwiegendes öffentliches Interesse für die beabsichtigten Rodungen an. Angesichts dessen und der vom forsttechnischen Sachverständigen gou-

tierten Projektabsicht, die durch die Rodungen verlorengegangenen Waldflächen wieder aufzuforsten bzw. durch neue Waldflächen entsprechend zu ersetzen, lassen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gegenüber jenem an den Rodungen hintanstellen.

Das, an der sachverständigen Begutachtung Kritik nehmende Vorbringen erscheint teilweise diffus und ist dadurch gekennzeichnet, dass es seinerseits einer sachverständigen Belegung bzw. Beweisführung entbehrt. Insoweit begegnet es den sachverständigen Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene. Sogar ist es nicht geeignet, die sachverständige Begutachtung als unschlüssig und unrichtig zu erweisen. Insoweit wird dieses Vorbringen als unrichtig betrachtet.

Dies gilt insbesondere auch für die Ausführungen von Herrn Wolfgang Schwarz im Mail vom 28. Mai 2018, vorgelegt von Herbert Wachtler mit Mail vom 15. Juni 2018, in dem er sich als Sachverständiger ausgibt und sich auf die jagdfachlichen Ausführungen des behördlichen Sachverständigen bezieht. Herr Schwarz ist zwar lt. HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTE SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, allerdings nur für die Sachgebiete -17.45 Baumaschinen, Reparatur, Havarieschäden, -17.46 Landmaschinen, Reparatur, Havarieschäden und -60.63 landwirtschaftliche Maschinen, Anlagen. Damit können seine Ausführungen vom 28. Mai 2018 für sich nicht die Qualifikation eines jagdfachlichen Sachverständigengutachtens beanspruchen, obwohl ihm als Jagdaufseher, als den sich Herr Schwarz auch ausgibt, gewisse fach einschlägige Kenntnisse zur Jagd sicherlich nicht abgesprochen werden können.

Vielfach gleitet das Vorbringen in die Auseinandersetzung mit Rechtsfragen ab.

Zusammengefasst wird daher dem angestellten Sachverständigenbeweis Rechnung getragen und das gegenständliche Vorhaben als schlüssig beurteilbar und mit den legal maßgebenden öffentlichen Schutzinteressen vereinbar erachtet. In Einem wird das an den vorhabenbedingten Rodungen bestehende öffentliche Interesse gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auf den betrachteten Rodungsflächen höher eingeschätzt.

E) Rechtliche Beurteilung

Der verfahrensgegenständliche Genehmigungsantrag in seiner Stammfassung vom 15. Mai 2013 ist mit den Schriftsätzen vom 9. Oktober 2015 und 18. September 2017 sowie der verbindlichen Erklärung in der Behördenverhandlung am 7. März 2017 dreimal modifiziert bzw. abgeändert worden.

Die Zulässigkeit dieser Antragsänderungen gründet in § 13 (8) AVG, wonach *der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 (3) AVG) geändert werden kann. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.*

Im Sinne dieser Rechtsbestimmung darf sohin durch die bezeichneten Änderungen kein rechtliches „aliud“ im Gegenstand geschaffen worden sein. Das bedeutet, das Vorhaben in seiner Stammfassung darf durch die Änderungen sein Wesen als Abfallbehandlungsanlage in Form einer Stabilisierungsanlage zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie einer Deponie mit Reststoff-, Baurestmassen- und Bodenaushubdeponiekompartimenten nicht verloren haben (vgl. VwGH 21.9.2000, 99/06/0027; 05.03.2014, 2011/05/0135; 29.04.2015, 2013/05/0004; 27.02.2018, Ra 2018/05/0010). Überdies dürfen mit den Änderungen keine zusätzlichen oder neuen Gefährdungen verbunden sein (vgl. VwGH 14.10.2015, Ra 2015/04/0055; 25.10.2017, Ra 2017/07/0073).

Die bezeichneten Änderungen führen im Wesentlichen zu einer Verringerung der Deponie- und Rodungsflächen und erwägen eine alternative Deponiezufahrt. Gemäß den sachverständigen Betrachtungen implizieren sie keine zusätzlichen oder neuen Gefährdungen für die Umwelt. Die rechtlichen Qualifikationen der einzelnen Vorhabenteile sowie des Gesamtvorhabens bleiben gleich. Insoweit stehen nach wie vor die gleichen Abfallbehandlungsanlagen im Fokus der Betrachtungen. Deren Subsumtionen unter die gegenständlich maßgebenden Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind mit Ausnahme jener des Baurestmassenkompartimentes unter die Z 2d) leg. cit. von Anfang an unverändert, wodurch ex lege auch die Qualifikation des Gesamtvorhabens (§ 2 (2) UVP-G 2000) als UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anhang 1, Spalte 1 leg. cit. unverändert ist.

Demgemäß sind die Voraussetzungen des § 13 (8) AVG erfüllt, um die bezeichneten Antragsänderungen auch im Lichte der zitierten Judikatur als zulässig erachten zu dürfen und ist durch die Antragsänderungen kein rechtliches aliud geschaffen worden. Die im Vorbringen anderslautenden Rechtsmeinungen verkennen die Rechtslage und sind unrichtig.

UVP-rechtlich gedacht folgt daraus, dass keine der bezeichneten Änderungen obligatorisch zur Wiederholung der Öffentlichen Auflage (§ 9 UVP-G 2000) führt. Dies hat unter Bedachtnahme auf § 19 UVP-G 2000 in Verbindung mit den §§ 44a ff AVG vor allem für die Konstituierung von Parteistellungen und die Begründung von Bürgerinitiativen im Verfahren Bedeutung. So gehen in Verfahren, die wie das gegenständliche zulässig als Großverfahren geführt werden, Parteistellungen verloren, soweit nicht rechtzeitig schriftliche Einwendungen bei der Behörde erhoben wurden (§ 44b (1) AVG). In Einem können sich Bürgerinitiativen nur während der Öffentlichen Auflage rechtskonform bilden (§ 19 (4) UVP-G 2000).

Der zitierte Genehmigungsantrag und die eingereichten Projektunterlagen in ihrer konsolidierten Fassung vom August 2018 lassen den konkreten Projektwillen erwiesenermaßen eindeutig erkennen und erlauben eine nachvollziehbare Maßnahmenbeurteilung.

Angesichts der im Verfahren insgesamt angestellten fachlichen Beurteilung durch die Sachverständigen der Behörde entspricht das Vorhaben dem hierfür geltenden Stand der Technik und sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt als verträglich und als mit den maßgebenden öffentlichen Schutzinteressen kompatibel bewiesen. Das bedeutet, dass die in Betracht stehenden Schutzinteressen und Rechte Dritter nicht verletzt werden und die nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 17 (1) und (2) UVP-G 2000 sowie den nach den vom Vorhaben angesprochenen Materiengesetzen zu vollziehenden und mitzuvollziehenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Kurz gesagt, das Vorhaben ist umweltverträglich und genehmigungsfähig.

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ergibt sich auch daraus, als ihm keine formalen Ge- oder Verbote entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang ist speziell auf die gemäß § 17 (3) Forstgesetz 1975 angestellte Interessenabwägung zu verweisen. Sie bringt eindeutig hervor, dass de facto zwei öf-

fentliche Interessen, nämlich jene der Abfallwirtschaft und des öffentlichen Straßenverkehrs, für die Realisierung des Vorhabens und gegen das forstfachlich attestierte besondere Interesse an der Erhaltung der für die Rodungen vorgesehenen Flächen als Wald sprechen. Allein der öffentliche Straßenverkehr begründet gemäß § 17 (4) leg. cit. ein dieses besondere forstrechtliche Interesse überwiegendes öffentliches Interesse, das eine Rodungsgenehmigung im Sinne des § 17 (3) leg. cit. zulässt.

Die in den sachverständigen Gutachten enthaltenen und spruchgemäß vorgeschriebenen Auflagen und Fristsetzungen indizieren glaubhaft, dass sie im Konsensverbund geeignet und erforderlich sind, bei der Realisierung des Vorhabens den gebotenen Interessenschutz nachhaltig zu gewährleisten. Ihre Vorschreibung gründet auf den zitierten Rechtsgrundlagen insbesondere des § 17 (4) u. (6) UVP-G 2000. Die deponie- u. gewässer-schutztechnischen Auflagen, in denen auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 respektive einzelne Bestimmungen daraus Bezug genommen wurde, sind vom Sachverständigen im Zuge der Bescheiderstellung (AV vom 17. September 2018) dahingehend aktualisiert worden, als der Bezug auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 und seine Bestimmungen hergestellt wurde. Die bautechnische Auflage 21 wurde von der Behörde in der spruchgemäßen Formulierung abgeändert, da im Gegenstand auf eine Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 verzichtet wird.

In Hinblick auf die Fristsetzungen in Spruchteil III ist zu bemerken, dass Fristen nach der herrschenden Rechtsmeinung keine materiellen Genehmigungsvoraussetzungen darstellen. Soweit sie in Hinblick auf die Fertigstellung eines Vorhabens oder zur Inanspruchnahme von Rechten gesetzt werden, sind die Fristen ausschließlich auf § 17 (6) UVP-G 2000 gestützt, welcher als lex specialis für Fristen im Verbund mit UVP-Genehmigungen zu erachten ist (vgl. Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 2000, S. 85; Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G § 17 Rz 100 f; Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 17 Rz 210 f;). Eine Verlängerung dieser Fristen ist (nur) auf dieser Rechtsgrundlage durch die UVP-Behörde zulässig, wodurch auch allfällige materienrechtliche Erlöschenstatbestände nicht zur Anwendung kommen können.

Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Fristen wurden der projektierte Bauzeitplan und denkmögliche Verzögerungen bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt. Ange-

sichts dessen erscheinen diese Fristen durchaus dem Parteiwillen zu entsprechen und sind demnach als angemessen zu bezeichnen.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben und die darauf Bezug nehmende sachverständige Begutachtung entbehren nach dem vorliegenden Ermittlungsstand jeglicher Rechtfertigung. Sie sind nicht durch eine eigene sachverständige Beweisführung begründet. Die deshalb in der Beweiswürdigung getroffene Schlussfolgerung, diesen Einwendungen fehle es an Beweiskraft und Rechtserheblichkeit, wird von der herrschenden Judikatur gestützt und für gerechtfertigt erachtet (vgl. VwGH vom 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; Umweltsenat vom 21.03.2002, US 1A/2001/13-57).

Die in Einem zum Vorhaben und zum Verfahren gestellten Anträge erweisen sich nach diesem Ermittlungsstand als für die Entscheidungsfindung unerheblich, so wie sich die zahlreichen Rechtsbehauptungen und angeblichen Verfahrensmängel ihrerseits als unrichtig erweisen.

Insoweit die Einwendungen und Anträge zulässig eingebracht wurden, sind sie als unbegründet abzuweisen.

Zulässig sind Einwendungen dann, wenn sie rechtzeitig und von einer potentiellen Verfahrenspartei eingebracht werden. Wie an obiger Stelle bereits ausgeführt, sind Einwendungen im gegenständlichen Großverfahren nur dann rechtzeitig, soweit sie während der Öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und des Vorhabens, also in der Zeit vom 12. Juli 2014 bis 26. August 2014 erfolgt sind. Dies trifft mit Sicherheit nicht auf die im Spruchteil VI.1 und VI.2 bezeichneten Einwender zu, die lt. der Eingabe der List Rechtsanwälts GmbH vom 10. August 2016 sich erst aus Anlass der ersten Vorhabenänderung 2015 am Verfahren beteiligt haben. Auf die Einwender im Spruchteil VI.3 trifft dies nur dann zu, soweit ihre Einwendungen auch bereits während der Öffentlichen Auflage von ihnen selbst vorgebracht wurden.

Betreffend die Bürgerinitiative „Kalter Berg-2“ ist zudem rechtserheblich festzustellen, dass sie sich nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 19 (4) UVP-G 2000 gebildet hat. Sie ist daher, wie alle verspäteten Einwender auch, nicht Partei dieses Verwaltungsverfahrens ge-

worden. Ihre Einwendungen und Anträge sind daher spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen.

Die Sicherstellungsvorschreibungen beruhen auf den Bestimmungen des § 48 (2) u. (2a) AWG 2002. Die in Spruchteil IV angeführten Sicherstellungsbeträge ergehen aus den einschlägigen Berechnungen in den Vorhabenunterlagen. Die Berechnungen wurden durch den Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz im Rahmen der Begutachtung überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass die Berechnungen entsprechend der Richtlinie zur Berechnung von finanziellen Sicherstellungen für Deponien des BMLFUW anhand einschlägiger Berechnungsmodule und Kostenansätze ordnungsgemäß erfolgten.

Die Höhen der Sicherstellungsbeträge sind in Hinblick auf die legal zu besichernden Maßnahmen nachvollziehbar begründet und angemessen.

Die ausgesprochene Abstandnahme von der Durchführung einer Abnahmeprüfung und die Festsetzung eines Nachkontrolltermins legitimieren sich aus § 20 Abs. 6 iVm § 22 Abs. 1 UVP-G 2000 sowie der projektierten Zeitplanung und dem Umstand, dass das gegenständliche Vorhaben keine strenge Trennung nach Bau- und Betriebsphase sinnvoll vornehmen lässt. Die Terminisierung der Nachkontrolle beruht auf der dem Verfahrensverlauf begründeten Annahme, dass gegen die vorliegende Genehmigung Rechtsmittel erhoben werden, die einen gewissen Zeitaufwand im Beschwerdeverfahren bedingen werden.

Im Lichte der dargestellten Sach- und Rechtslage lässt sich zusammengefasst nochmals die Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens feststellen. Das gegen das Vorhaben gerichtete Vorbringen erweist sich als teilweise unbegründet und teilweise unzulässig. Die Vorschreibungen der Auflagen und Fristen sowie der Sicherstellungen und der Frist zur Nachkontrolle sind legal begründet. Insoweit ist spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f